J. Can. P.
367.

J. can. P. 367

Eybel

J. Cän. 367

Was ist von Ehedispensen zu halten?

Von Eibel.

Nichts Mehreres als was Religion, Recht, Nutzen, Klugheit und Pflicht fodert.

Es ist besser, das ein Aergerniß entstehe, als daß ein Wahrheit Verschwiegen werde.
S. Gregor. M.

Wien,
bei Joseph Edlen von Kurzbeck
1782.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Wenn auch gleich der Patriot etwas dem Nebenmenschen und dem Staate nützlich zu seyn erachtet, so hat er sich doch bevor bey der Religion, den Rechten und der Klugheit Raths zu erholen, ob er davon sprechen,

ob er die Ausführung desselben anrathen solle. Erhält er nun aber ächte Urkunden, daß das Nützliche auch in der Religion, und in den Rechten nicht nur als erlaubt, sondern sogar als eine Pflicht erkannt sey, und zeigt ihm die Klugheit, daß alle Hindernisse gegen den Vorrath der Ausführungsmittel verschwinden, so ist er alsdenn nur damals einer weiteren Rechtfertigung bedürftig, wenn er Reden und Schreiben unterläßt. Stimmen Religion, Rechte, und Gelegenheit mit dem Nützlichen überein, so folgt die Pflicht von selbst; und der Patriot kann in seinem Reden und Schreiben keine einfachere, und mehr natürliche Ordnung halten, als wenn er erstens die sämmt-

lichen

lichen Rechte, zweytens den mannigfaltigen und gemeinschaftlichen Nutzen, und wie zu Erhaltung desselben alle Gelegenheit vorhanden ist, drittens endlich die Pflichten zergliedert, und alles mit seinem Gegenstande getreu zusammenhält.

Aechte Urkunden, und klare Gesetze lassen sich weder läugnen, noch verdrehen. Und da willkührliche Auslegung, Subtilitäten, Wortfängerey, sophistische Vernunftsfesseln, Lärmen, Schmähen, und bis zum Ketzer verläumden heutiges Tages keine Sachen mehr sind, die Werth und Achtung finden, so kann der Patriot ohne Furcht den ihm unschätzbaren

Ruhm und Namen eines gutkatholischen Juristen zu verlieren, auch einen Beweis, daß die landesfürstliche Macht sich die Ehehindernisse zu bestimmen und einzuschränken vorbehalten könne, und solle, auf folgende Art ausführen.

Inhalt.

Erste Abtheilung

von dem,

was in Rücksicht auf die Ehehindernisse in den Rechten gegründet ist.

I.

In dem natürlichen Privatrechte.

II.

In dem natürlichen Staatsrechte.

III.

In dem geoffenbarten göttlichen Rechte.

IV.

In dem römischen, oder gemeinen bürgerlichen Rechte.

V.

In den fränkischen und anderen alten deutschen Gesetzen.

VI.

In den Kirchengesetzen der ersten Jahrhunderte, in deren Zurückführung die im mitlern Zeitalter eingeführte Kirchenzucht den Landesfürsten nicht hindern kann.

Zweyte Abtheilung

von dem

Nutzen, der sich ohne alle Hindernisse ergäbe, wenn die Ehehindernisse durch landesfürstliche Macht bestimmet, und eingeschränket würden.

I.

In Ansehung der Religion.

II.

In Ansehung einzelner Familien.

III.

In Ansehung des Staats.

IV.

Bey dem Vorrathe der Hilfsmittel gegen alle Hindernisse.

Dritte Abtheilung

von den

Pflichten, die Ausübung dieser landesfürstlichen Macht zu befördern.

I.

Pflicht des Regenten.

II.

Pflicht der Bischöfe.

III.

Pflicht der übrigen Klerisey.

IV.

Pflicht des ganzen Volks.

Ihr Männer, ihr wisset, daß bey dieser Arbeit unser Gewinn ist. Handl. der Ap. XIX. 25.

Erste Abtheilung.

Von dem,

was in Rücksicht auf die Ehehindernisse in den Rechten gegründet ist.

I.

In dem natürlichen Privatrechte.

§. 1.

Die eheliche Gesellschaft, nach dem natürlichen Privatrechte betrachtet, entsteht bloß durch den Vertrag, durch welchen sich Mann und Weib zur Erzeugung und Erziehung der Kinder vereinigen.

§. 2.

§. 2. Nach dem nämlichen Rechte ist also nur jenes eine Ehehinderniß, was den wesentlichen Eigenschaften eines jeden Vertrags, oder dem besonderen Endzwecke der ehelichen Gesellschaft entgegen gesetzet ist.

§. 3. Mangel der Vernunft, unreifes und unmündiges Alter, da man noch nicht fähig, seine Handlungen den Pflichten gemäß einzurichten, nnd sich zu erhalten, vom Willen und der Oberherrschaft der Eltern, oder der Vormünder abhanget; Betrug oder Irrthum, in den man in Ansehung des Wesentlichen des Vertrags, oder der Person, welcher man sich verbindlich machen wollte, geführet worden; ungerechte Gewalt, Versprechen und Bedingnisse wider den Endzweck des Vertrags, wider höhere Grundgesetze, Treue und Gewissen, wider die Rechte eines dritten, oder wenn man etwas verspricht, was man zu erfüllen nicht in Stand kommen kann, alles dieses steht jedem Vertrage, und hiemit auch dem ehelichen entgegen.

§. 4. Man mag aber in der Ordnung der Personen, welche von einem gemeinen Stammvater abkommen, und **Blutsverwandte** heissen, entweder die **gerade Linie**, die lauter Personen enthält, deren eine die andere gezeuget hat, oder die Seitenlinie, welche die Verschwisterten darstellet, durchgehen, so ist ohne Beyhilfe unserer heiligen Offenbarung und anderer positiven Gesetze schwer, unter solchen Personen einen Grad, oder einen Abstand anzugeben, in welchem die blosse **Vernunft** die Ehe wegen der **Blutsverwandtschaft unwidersprechlich** verboten fände.

finde. Sieh das Lehrbuch der praktischen Philosophie von Joh. Georg. Heinrich Feder Moral I. Th. II. H. II. Absch. 21. §. wie auch Recht der N. II. Th. II. H. I. Absch. §. 44.

§. 5. Auch das kaiserl. königl. theresianische adeliche Kollegium zu Wien hatte an dem seel. Hofrath von Riegger einen Lehrer, welcher allen denjenigen, die immer mit dem blossen Vernunftlichte zu Herabsetzung der Offenbarung, und der positiven Gesetze alles erweisen wollen, Troß geboten, daß sie ihm erweisen sollen, daß die Ehe, nach dem blossen Naturrechte betrachtet, auch in der geraden Linie der Blutsverwandten eine allgemeine Hinderniß finde.

§. 6. Daß dergleichen Ehen schon wider die natürlichen Triebe seyn, daß bey denselben, wegen allzugrosser Ungleichheit der Eheleute im Alter, Unfruchtbarkeit, und schlechte Zeugung zu besorgen wäre, daß das väterliche Ansehen, die väterliche Gewalt, mit der ehelichen Gleichheit, und Liebe nicht bestehen könne, und die kindliche Ehrfurcht, und Unterwürfigkeit verschwinden müßte, alle diese Einwendungen sind auf Sand gebauet. Besteht denn nicht in positiven Gesetzen die Unterwürfigkeit des Weibes in Ansehung des Mannes mit der Liebe? Ist nicht das Ansehen, die Herrschaft eines Landesfürsten, jener eines Vaters weit überlegen, und kann dieselbe nicht forthin bestehen, wenn der Landesfürst eine aus seinen Unterthanen zur Ehe nimmt? Muß eben sogleich bey dieser alle Ehrfurcht und Unterwürfigkeit verschwinden?

Ich

Ich höre mir freylich hierauf öfters, aber auch nichts anderes antworten, als dieses: der Landesfürst kann sein Ansehen gegen eine Person aufgeben, dieselbe von den Pflichten der Unterthanen loszählen; der Vater kann dieses aber nicht in Ansehung derer, die von ihm abstammen, und ihm vermöge des natürlichen Gesetzes Ehrfurcht und Unterwürfigkeit schuldig sind. Und ich fragte auch sodenn hierauf vergebens: ob aber doch das Ansehen, und die Gewalt des Landesfürsten, die Ehrfurcht und die Unterwürfigkeit des Unterthans mit der Liebe, und den ehelichen Pflichten bestehen könne, wenn der Landesfürst eine aus den Unterthanen zur Ehe nimmt, und dieselbe von der nach dem natürlichen Staatsrechte schuldigen Ehrfurcht und Unterwürfigkeit nicht loszählet. Genug, wann es seyn kann, so wird es dort sowohl, als da seyn müssen. Obgleich der Vater als Vater gegen den Sohn ungleich grössere Rechte hat, so kann ja doch der Vater mit dem Sohne in eine gleiche Handlungs- oder Gütergesellschaft treten, worinn der Sohn, ohne die Ehrfurcht, und die Unterwürfigkeit, die er dem Vater, als Vater schuldig ist, zu verletzen, ohne der väterlichen Gewalt, dem väterlichen Ansehen als Sohn zu nah zu treten, in Ansehung der Handlung und der Güter gleiche Rechte fodern kann.

§. 7. Von Ehehindernissen wegen der Schwägerschaft: nämlich zwischen dem Mann, und des Weibes Blutsverwandten, zwischen dem Weibe und des Mannes Blutsverwandten weiß das blosse Recht der Natur wohl gar nichts.

§. 8.

§. 8. Eben so wenig läßt sich aus dem blossen Naturrechte erweisen, daß dem Manne der bereits mit einem Weibe geschlossene Ehevertrag ein Hinderniß sey, mit mehreren Weibern dergleichen Eheverträge zu schliessen. Daß der Hausfriede, die Erzeugung der Kinder, und die Erziehung derselben dadurch erschweret würde; und deßwegen, weil eben so viel Mädchen als Knaben geboren werden, ein offenbarer Eingriff in die natürlichen Rechte des andern erfolgen müßte, wenn einer sich mehr als eine Frau zugleich nähme, sind fürwahr schlechte Gründe. Ein Glück, daß es noch Mittel giebt den Hausfrieden zu erhalten, denn sonst würden Weiberspitäler, und vieles Hausgesind halten, aus eben der Ursache den Gesetzen der Natur entgegen seyn. Auf Hausfrieden, und gute Erziehung der Kinder muß ja doch, und kann auch in fremden Erziehungshäusern gesehen werden. Warum sollte es nicht auch der Hausvater zuwegebringen können? welchen freylich das Naturrecht immer verbinden würde, nicht mehrere Eheverträge, als nur so viele zu schlüssen, denen er, vermög seiner Kräfte, seines Vermögens, und seiner übrigen Umstände, pflichtmässig nachleben könnte. Die Bevölkerung würde, meines Erachtens, auf diese Weise so wenig dabey leiden, daß dieselbe vielmehr befördert würde, da eben die beynahe gleiche Zahl der Knaben und Mädchen die Verehlichungen und die Bevölkerung verhindert, weil nämlich Mannspersonen durch mehrere Umstände ausser Stand sich zu verehlichen gesetzet werden können, und die, welche im Stande bleiben, nicht mehr Mädchen zur Ehe nehmen dürfen. Alle diese Vernunftschlüsse will ich jedoch nicht nur ohne mindesten Abbruch, sondern vielmehr mit

Ver-

Verehrung der positiven göttlichen und menschlichen Gesetze, wodurch andere Bestimmungen erfolget sind, und nur wider jene gesagt haben, welche alles sogleich aus dem blossen Naturrechte diktatorisch herleiten wollen.

§. 9 Nur damals würde der, welcher einem Weibe die Ehe versprochen, oder dieselbe mit ihr bereits geschlossen hat, in dem natürlichen Privatrechte eine Hinderniß finden, zugleich mit einer anderen Eheversprechen zu machen, wenn er ausdrücklich mit der ersteren übereingekommen wäre, keine andere zugleich zu nehmen.

§. 10. Daß hingegen bey dem Weibe das Band der Ehe mit einem Manne schon im Rechte der Natur eine Hinderniß sey, mit einem andern Eheversprechen oder Ehekontrakt dergestalt einzugehen, daß sie ihn neben dem erstern zugleich als Ehegatten haben sollte, an dem läßt sich meines Erachtens nicht zweifeln, weil das von einem schon schwangere Weib nicht mehr von anderen empfangen kann, und doch ungewiß bliebe, welcher der Vater ist, wodurch also der natürliche Erziehungstrieb ausgerottet würde.

§. 11. Daß die Ehe ungiltig sey, wenn der Vertrag von der Haltung der ewigen Keuschheit beygesetzet wird, dieses ist ein unabänderliches Gesetz; denn in eine die Erzeugung und Erziehung der Kinder zur Absicht habende Gesellschaft sich einlassen, und zugleich die Nichterzeugung, und Nichterziehung der Kinder einander angeloben, ist ein offenbarer Widerspruch. Ein anderes

wä-

wäre es, wenn Eheleute dieses nach schon geschlossenem Vertrage thäten, denn es widerspricht sich nicht, in eine Gesellschaft mit der ihr eigenen Absicht eintreten, und hernach mit wechselseitigem Einverständniß einem gesellschaftlichen Rechte entsagen.

§. 12. Erklärungswerther aber ist die Frage: ob, nach dem blossen Naturrecht, wegen vorher Gott gelobter Keuschheit die nachhin vollbrachte Ehe ungiltig sey. In einem solchen Stande, in welchem unsere Handlungen nur von dem Willen, und der Oberherrschaft eines andern ihre Giltigkeit, oder ihren Bestand haben, kann eben der, bey dem die Oberherrschaft ist, den Untergebenen von dem Hindernisse, so aus einem solchen Gelübde folgete, bald befreyen? Allein in dem Stand der natürlichen Freyheit können wir eben deßwegen, weil wir uns freywillig Gott verbunden haben, weder bey uns selbst, weder bey anderen, die uns nemlich an Rechten gleich sind, platterdings keine Befreyung finden, wenn uns nicht Gott selbst durch das natürliche Gesez Aushilfe gibt. Dergleichen Aushilfe und ihr Grund ist in dem vorgetragenem Falle bey dem Vernunftlichte gar bald zu ersehen. Bilden wir uns nur einen vor, der sich verlobet hat, sein Geld zu lauter frommen Absichten zu verwenden; mit dem wir aber, weil wir von seinem Gelübde nichts wußten, uns in einen Vertrag eingelassen, worinn er, auf unser an ihn übertragenes, ihm übergebenes, ja bereits von ihm genossenes Eigenthum dergestalt unser Schuldner geworden, daß er uns unsere Sache nicht einmal zurükgeben könnte, wie er dieselbe empfangen hat. Wird wohl dieser sagen können: ich habe mich verlobt mein Geld zu lauter frommen Ab-

sichten zu verwenden, darum hab ich auch keine Pflicht, mit dem durch das Gelübde nur Gott gewidmeten Gelde die gemachten Schulden zu zahlen? Oder, wenn er es sagt, werden wir wegen seines Gelübdes unsere verschlimmerte Sache zurücknehmen, und ihn der versprochenen Bezahlung entlassen müßen? Gewiß nicht; denn aus dem natürlichen Gesetze, welches den Nächsten zu verletzen verbeut, erkennen wir ohne Anstand, daß ein Gelübde nur in soweit und in solang von Gott angenommen werde, als hieraus keine Verletzung des dritten folget. Es bleibt also auch der, welcher vorher Gott die Keuschheit gelobte, und sich sodenn verehlichte, seinem Ehegatten jene Pflichten zu erfüllen schuldig, auf deren Verheißung sich dieser ihm übergeben hat. Er wird zwar eben so, wie ein anderer gelübdswidriger Schuldenmacher dieses, daß er das Gelübd übertrat, und sich in einen Stand, daßelbe nicht erfüllen zu können setzte, zu bereuen haben: allein dieß wird den andern Ehegatten so wenig hindern, die ehelichen Pflichten zu fordern, so erlaubt es ist, daß von dem reumüthigen Schuldenmacher die Gläubiger Bezahlung fordern.

§. 13. Zum Ueberfluß frage man den Widersacher nur noch um folgendes: ob wir nicht verbunden sind, immer nach dem größeren Gut zu trachten? ob es nicht möglich werden könne, daß in gewissen Umständen besser, und den natürlichen Gesetzen gemäßer sey heurathen, als ledig bleiben; ob wir ein Gelübde machen können, wenn wir wirklich in solche Umstände kämen, das Bessere, und die größeren Pflichten zu verlaßen? ob das die größte Pflicht, und eine Pflicht gegen Gott heißen könne, etwas zu erfüllen, was Gott

durch

durch das natürliche Verbot, Niemanden zu verletzen, sattsam erkläret hat, nicht annehmen zu wollen? Die strengsten Vertheidiger des Gelübdes lehren, daß der, welcher ein Gelübd gemacht hat, keiner Erlaubniß, keiner Befreiung bedürftig ist, dasselbe in etwas offenbar besseres umzuändern. Nach diesem wahren Satz ist nun bey dem, der nach angelobter Keuschheit sich verehlichte, die Ehehinderniß vollkommen gehoben, wenn er das Gelübd die Keuschheit zu halten, wodurch der Ehegatte in seinen Rechten verletzet wurde, in das, was besser als verletzen ist, nemlich in die Beobachtung dieser Rechte umändert. Wir werden sehen, daß in den erstern Zeiten unserer Kirche durch die vorher abgelegten feyerlichsten Keuschheitsgelübde die darnach vollbrachte Ehe nicht ungiltig gemacht worden. Im blossen Naturrecht wird ohnehin den feierlichen Gelübden keine größere Kraft und Verbindlichkeit, als den unfeierlichen zuerkennet.

§. 14. Es ist aber auch nichts lächerlicher, als auf die Frage, ob die eheliche Gesellschaft eine von Gott gebotene Gesellschaft sey? die Antwort hören: **sie sey es in Ansehung des ganzen menschlichen Geschlechts.** Das ganze menschliche Geschlecht heurathet ja nicht, sondern nur Personen dieses Geschlechts: Wir müssen also eine natürliche Regel in Ansehung eines jeden insonderheit wissen, und diese zeigt der Urheber der Natur unserer Vernunft durch den von ihm festgesetzten Endzweck, und die hiezu gegebenen Mittel, woran uns auch unser eigenes Leibsgebäude, und die natürlichen Triebe mahnen. Hieraus darf man nemlich ohne Scheu diese Regel ziehen, die eheliche Gesellschaft ist jedem geboten, der Kraft,

Vermögen, und durch keine höheren Gesetze ein Hinderniß hat, Kinder zu zeugen, und zu erziehen. Ein solcher kann also nicht platterdings willkührlich diesem Gebot durch ein Gelübd ausweichen; denn dieses hieße sodenn nicht ein dem Urheber der Natur, sondern ein wider den Urheber der Natur gemachtes Gelübd, welches den höheren Gesetzen entgegen streitet, und keine Verbindlichkeit wirken kann. Wenn es gänzlich in dem freyen Willen des Menschen stünde zu heurathen, oder nicht zu heurathen, so könnte sich dieser so gut als der andere, und so könnte sich also ein jeder des Heurathens entschlagen, und die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts gienge wider den Willen des Schöpfers zu Grunde. Die Antwort hierauf, es werde niemals geschehen, daß sich alle des Heurathens entschlagen werden, und folglich sey der Untergang des menschlichen Geschlechts nicht zu besorgen, heißt bey einem vernünftigen Mann gar nichts. Der vernünftige Mann fragt nicht, was wird geschehen? sondern was darf geschehen? da also vom Schöpfer die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts geboten ist, so will er beantwortet haben, welchen Personen dieselbe geboten sey? Und da wird die Antwort gleichwohl noch auf einen jeden ausfallen müßen, welcher nicht schon in der von uns aus dem Naturrecht hergeleiteten Regel für sich eine Ausnahme findet, und für den das unehliche Leben sodenn gewiß besser oder wie es insgemein heißt, ein besseres Gut ist.

§. 15. Nach dem blossen Naturrecht ist das Eheband nicht platterdings unzertrennlich; und es findet sich also auch kein Grund zur Hinderniß einer anderen Ehe nur deßwegen, weil er noch lebt, mit dem

man

man einen Ehevertrag eingegangen. Es ist nemlich nach dem blossen Recht der Natur die Ehe so, wie andere Verträge auflöslich, sobald der Endzweck erreicht ist; und Eheleute ihren Vertrag nicht ausdrücklich auf eine beständige Gesellschaft gemacht haben. Sind so viele Kinder, als die vereinigten Eheleute haben erzeugen wollen oder können, schon auch erzogen; befinden sich diese Eheleute in Umständen, worinn sie anderer wechselweiser Dienste nicht mehr bedürftig sind; wie soll die blosse Vernunft noch auf einer nothwendigen Unzertrennlichkeit beharren? Wäre auch der Ehevertrag auf eine beständige Gesellschaft gemacht, so wären dergleichen Eheleute noch nicht gehindert, wenn es ihnen beiderseits gefällt, sich von einander zu trennen. Kommt aber noch schwere Beleidigung, Leib- und Lebens-Gefahr, oder Untreue dazu, so hindert das natürliche Gesellschafts-Recht den dergestalt beleidigten, oder in Gefahr gesetzten Ehegatten nicht, nach getroffener Fürsorge für die Erziehung seiner Kinder, auch ohne Einwilligung des andern Theils aus der ehelichen Gesellschaft zu treten.

§. 16. Aus dem, was bishero angeführet worden, ist überhaupt leicht abzunehmen, wer in blossem Stande der Natur das Recht habe die Ehehindernisse zu heben, wenn dieselben nur nicht solche sind, welche gar nicht gehoben werden können; als zum Beyspiele, Mangel der Vernunft, vorhergehende und beständige Unvermögenheit ehelich beyzuwohnen, und alles, was höhern Grundsätzen und dem Gewissen entgegen steht.

§. 17. Der Betrogene, der Irrgeführte, der Gezwungene, und jeder, dessen Rechte durch den Ehe-

vertrag verletzet wurden, kann also nach dem natürlichen Privatrechte Ehedispensen ertheilen. Und in Ansehung jener, deren Handlungen von dem Willen, und der Gutheißung anderer abhangen, ist auch folglich bey Aeltern, bey Vormündern, bey denen, die die Oberherrschaft haben, das natürliche Gericht in Ehesachen.

§. 18 Da wir nun wissen, was nach dem natürlichen Privatrecht Ehe, und Ehehinderniß ist, und daß es auch bey dem Bestand oder den Hindernissen des Ehevertrags eben so, wie in andern Verträgen, auf die ankömmt, die daran Theil, und Recht haben; so erkennen wir schon die ersteren Grundsteine, welche dem Landesfürsten, an den im Staate die oberste Gewalt durch den Unterwerfungs-Vertrag übertragen worden, zur festen Ruhe seines Rechtes auch in Ansehung der Eheverträge und der Ehehindernisse geleget sind. Allein das Gebäude wird im folgenden sichtbarer werden.

II.

In dem natürlichen Staatsrecht.

§. 19. Die Staatsverbindung läßt sich gewiß nicht ohne den Vertrag der Unterwerfung gedenken, vermög welchen eben die, die in die Staatsverbindung eingetreten sind, in allem, so sich auf den Endzweck des Staats, und dessen Erlangung, oder das allgemeine Beste beziehen kann, und nicht wider die göttlichen Geseze streitet, ihre natürliche Freyheit an eine oberste Gewalt, sey diese nun bey einem oder mehreren,

abge-

abgetreten, und folglich versprochen haben, nichts zu wollen, was nicht die oberste Gewalt will. Sobald also diese in Sachen, die auf den Staat und das allgemeine Beste einen Bezug haben, etwas nicht will, kann es auch der Unterthan nicht eigentlich wollen. Und hat auch die oberste Gewalt den Willen des Unterthans in einer Handlung im Anfange oder durch eine Zeit nicht gestöret, so kann doch dieser Willen, und die Giltigkeit einer solchen Handlung nicht ferner bestehen, wenn die oberste Gewalt es für das künftige nicht mehr will, eben deßwegen, weil der Regent den ihm unterworfenen Willen des Unterthans eben so, als seinen eigenen zum Besten des Staats in allem dem ändern kann, worinn er nicht selbst durch göttliche Gesetze an gewisse Gebote und Verbote gebunden ist.

§. 20. Alle Versprechen, Verträge, Gelübde, welche nicht über einen Gegenstand, der ohnehin durch göttliche Gesetze geboten oder verboten ist, und nur um die Befolgung, oder die Unterlassung mehr zu befestigen gemacht sind, unterliegen hiemit, nach dem natürlichen Staatsrecht, dem Willen des Regenten in Rücksicht auf das von ihm allein zu besorgende, von ihm allein zu beurtheilende allgemeine Beste; dergestalt, daß ihn keine menschliche Gewalt an deren Bestimmung, Erhaltung oder Zernichtung hemmen kann, und der, welcher ihn hemmen wollte, schon nach den göttlichen Rechten, worunter das natürliche und allgemeine Staatsrecht gewiß ist, als ein Rebell anzusehen wäre.

§. 21. Ist dieses nun überhaupt, und in Ansehung aller Verträge nach der gesunden Vernunft unumstößlich, wie könnte man Anstand nehmen, sogleich die Folge zu ziehen, daß auch bey Eheverträgen, und bey Hindernissen dieser Verträge alles, was nicht schon durch göttliche Gesetze seine Bestimmung hat, in Rücksicht auf die Giltigkeit und den Bestand des Vertrags nur allein dem Willen des Landesfürsten, und um so gewisser überlassen sey, als auf diesen Verträgen, wie Cicero sagt, Seminarium Reipublicæ die Pflanzschule des ganzen Gemeinenwesens beruhet.

§. 22. Aus dieser Hauptfolge übersieht die gesunde Vernunft die ganze Reihe der weiteren unläugbaren Folgen für die landesfürstliche Macht in Ehesachen. Welchem nemlich durch das Recht die Besorgung eingeräumet ist, daß der Endzweck erreichet werde, der ist vermög eben des Rechts auch befugt, die Mittel dazu anzuwenden; und der Landesfürst wird hiemit, wegen seines Rechts auf das Beste des Gemeinenwesens, und auf dessen Pflanzschule, oder die Erzeugung und Erziehung der Kinder zu sehen, alles, was diesen Endzweck erreichen macht oder befördert, gebieten, alles, was diesen Endzweck verhindert, oder hemmt, verbieten; und nach seinem Urtheile hierin in soweit bestimmen und einschränken können, als nicht schon eine göttliche Bestimmung oder Einschränkung vorhanden, die er freylich sodenn nicht nur selbst zu befolgen, sondern auch mit seinen Gesetzen zu befestigen hat.

§. 23. Und da überhaupt alles Recht über andere, insonderheit aber das landesfürstliche Recht über Unterthanen unnütz wäre, wenn nicht ohne alle Widerrede,

derrede, ohne allen Widerstand, dem Rechte Genügen und Gehorsam geleistet werden müßte: so haben sich die ehelichen Gesellschaften, nicht weniger als andere mindere Gesellschaften, mit welchen sie der grossen bürgerlichen Gesellschaft, und dem allgemeinen Besten untergeordnet sind, vollkommen nach den Gesetzen des Landesfürsten auch mit Hintansetzung ihres Privatnutzens zu richten, und ist im Staate keine andere menschliche Gewalt begreiflich, welche den Landesfürsten in Bestimmung der Eheverträge und Ehehindernisse hindern könnte.

§. 24. Nach der dem Landesfürsten allein zukommenden obersten Gewalt über die Verträge wird derselbe hiemit Macht haben unter nahen Blutsverwandten, welche eben wegen ihres näheren Umgangs, und ihrer grössern Vertraulichkeit mit Vorspieglung, oder in Hofnung baldiger Ehe, noch vor derselben zur verderblichen und der Bevölkerung nachtheiligen Unzucht einander verleiten könnten, über die Verbote, die wir in den geoffenbarten göttlichen Gesetzen enthalten zu seyn sehen werden, noch weitere Eheverbote beyzusetzen; aber auch zugleich sich vorbehalten können, nur gewisse Grade und Abstände der Blutsverwandten oder auch Verschwägerten zu bestimmen, in welchen allein und ohne von einer menschlichen Gewalt zu wagenden Erweiterung, die Eheverträge ungiltig seyn sollen.

§. 25. Staatsursachen, die eine gute Einrichtung, und ein gemeinnützliches Verhältniß unter den Klassen der Bürger fodern, werden dem Landesfürsten das Recht geben, sogar zwischen Personen von

 ver-

verschiedenem Stande entweder Eheverträge zu verbieten, oder dergleichen unter Personen von ungleichem Stande geschlossene Ehen nicht alle bürgerliche Rechte gleich andern geniessen zu lassen.

§. 26. Das Majestätsrecht, den Lastern im Staate alle mögliche Schranken zu setzen, enthält ohnehin auch das Recht zu Befestigung der ehelichen Treue, und Hindanhaltung sowohl der Ehebrüche, als der Todschläge, zu verordnen, daß keine Person, welche sich noch bey Lebzeiten ihres Ehegatten in Eheversprechen mit einem anderen eingelassen, und deßwegen nicht nur Ehe gebrochen, sondern hiedurch wohl gar zu dem beförderten Tode ihres Ehegatten entweder Ursache, oder Gelegenheit gegeben, mit einem solchen Eheversprecher jemals eine giltige Ehe schlüssen könne.

§. 27. Jedem Staate wäre zu wünschen: daß unter den Bürgern keine Verschiedenheit der Religion herrschte, woraus so oft auch andere höchst schädliche Entzweyungen der Gemüther entstehen. Allein die Gewissen lassen sich nicht mit Gewalt zu anderen Meinungen bringen, und es entstünde oft grösseres Uebel im Staate, wenn Bürgern nach Verschiedenheit ihrer innern Religion nicht auch verschiedener äusserer Gottesdienst entweder aus Gnade, oder immerzu gar durch Verträge gestattet würde. Da wird es nun freylich bey dem Landesfürsten beruhen, ob Personen, deren die eine von der anderen der Religion nach unterschieden ist, auch Eheverträge, und mit was für Bedingnissen in Ansehung der Erziehung der Kinder, oder unter was für einer Einschränkung an-

anderer bürgerlichen Rechte sie dieselben eingehen dürfen.

§. 28. Der dem Regenten nicht erweisen kann, in dem göttlichen Gesetze selbst von der Pflicht zur Bevölkerung durch rechtmässige Verehligung beyzutragen, ausgenommen zu seyn, dieser kann sich durch blossen Willen, oder eine besondere, mit wem immer gemachte Einverständniß, oder durch Jurament und Gelübde zum ledigen Stande nicht dergestalt verbinden, daß ihn der Landesfürst nach Erfoderniß des Staats, und der Pflanzschule des Gemeinwesens nicht sollte verhalten können in eheliche Gesellschaft zu treten. Es ist nämlich in den Vordersätzen schon sattsam erwiesen worden, daß Gott der Urheber des natürlichen Staatsrechts wider dasselbe keine Verbindung annehme, daß weder Gelübd, noch Jurament, noch eine menschliche Gewalt begreiflich sey, wodurch wir zur Nichterfüllung der dem Staate schuldigen Pflichten verbunden werden könnten, und daß endlich durch Einverständniß, Gelübd oder Jurament ein Versprechen auch in willkürlichen Dingen niemals für jenen Fall habe gemacht werden können, wenn dieselben in Streit mit dem Beßten des Gemeinenwesens kämen, und dieses dabey leiden müßte.

§. 29. Zu mehrerer Sicherheit, daß nicht Eheverträge wider die göttlichen oder landesfürstlichen Gesetze, oder wider das Recht eines dritten geschlossen, und daß auch hiedurch die Eheleute nicht minder als andere von Vergehungen abgehalten werden mögen, wird es dem Regenten freystehen, zur Giltigkeit der Eheverträge eine vorhergehende feyerliche Be-

kannt-

kanntmachung zu fodern, und sowohl die Feyerlichkeit selbst als den Ort der Bekanntmachung vollkommen nach seiner Willkühr zu bestimmen. Dem Regenten kann nemlich keine menschliche Gewalt vorschreiben, daß die Verträge nur damals giltig seyn sollen, wenn sie mit diesen und keinen anderen Feyerlichkeiten geschlossen, an diesem, und keinem anderen Orte, und von diesen und keinen anderen Personen verkündiget worden: da Verträge, wenn sie nur nicht wider göttliche Gesetze streiten, nach dem natürlichen Staatsrechte dem Landesfürsten allein überlassen sind.

§. 30. Den Gewaltthätigkeiten muß im Staate immer ein besonderer Damm gesetzet werden. Und dieses ist wohl am meisten nothwendig bey Ehen, wo einzig und allein durch freyen Willen und Liebe die Glückseligkeit der ehelichen Gesellschaft, und alles, was daraus zum Beßten des Gemeinenwesens erfolgen soll, gegründet werden muß. Der also eine Person in Absicht sich mit ihr zu verehlichen wider ihren Willen entführen würde, diesen kann die landesfürstliche Macht unfähig erklären, eben mit dieser Person einen giltigen Ehevertrag zu schliessen, wenn auch die Entführte nach der Entführung in die Ehe eingewilliget hätte, nämlich in Erwegung, daß dergleichen Einwilligung immer verdächtig sey, und mehreren Entführungen Gelegenheit geben könnte.

31. Und können, wie wir schon oben überzeugt worden, die Aeltern nach ihrem Rechte, die Handlungen der Kinder so lang leiten, bis diese selbst dessen fähig sind; auch über die Eheverträge urtheilen, welche die Kinder eingehen wollen: so muß der Landes-

desfürst, dem alle mindere Gesellschaften untergeordnet sind, hiezu noch mehr befugt seyn. Es wird also bey ihm beruhen, dieses Urtheil unter seiner Oberaufsicht entweder ferner den Eltern oder Vormündern unmittelbar zu belassen, oder an andere Gerichte überzutragen, und zu verordnen, daß die Eheverträge, welche von Unmündigen ohne Wissen der Eltern, Vormünder, oder der vorgesetzten Obrigkeit geschlossen werden, ungiltig seyn sollen.

§. 32. Wie die Verträge selbst, so sind auch überhaupt die über Verträge entstehenden Händel dem landesfürstlichen Urtheile unterworfen. Denn welcher anderer, der weder von Gott, noch von Menschen zum Richter der bürgerlichen Verträge aufgestellet worden, und keine Vollmacht aufzuweisen hat, Verträge, die nicht wider die göttlichen Gesetze streiten, für ungiltig zu erklären, soll sich dieses Urtheil zueignen wollen? **Es ist also auch Gericht und Urtheil über alle Eheversprechen, über alle Eheverträge nur allein bey dem Landesfürsten,** von dem es abhängt, wem er die Ausübung dieses Rechts belassen, oder hinwegnehmen, oder zutheilen will. Wer immer dieses Recht sodenn ausübt, wird es auch niemals als eine eigene und unwiderrufliche, sondern als eine vom Landesfürsten bloß delegirte Gewalt ausüben, und der obersten Aufsicht des Regenten seine Sprüche und Urtheile ohne Widerrede unterziehen müssen.

§. 33. Sey es nun, daß ein solches Ehegericht die Ausübung der ihm vom Landesfürsten delegirten Macht über die Eheverträge zu urtheilen von undenklicher Zeit besorget habe; sey es, daß demselben

ben allein von undenklichen Jahren gestattet worden, Hindernisse der Eheverträge nach seinem blossen Gutbefinden zu bestimmen, und dieselben wieder aufzulösen, oder Ehedispensen zu ertheilen; sey es, daß die von diesem Gerichte bestimmten Ehehindernisse nicht nur durch langwierige Gewohnheit, sondern auch durch unzählbare landesfürstliche Gesetze bekräftiget worden; sey es endlich, daß sich Landesfürsten selbst durch undenkliche Zeit bey eigenen Eheverträgen nach diesen Hindernissen gerichtet, ihre Ehehändel der Untersuchung, und dem Spruche dieses Gerichts unterzogen: so wird doch aus allem dem nicht folgen, daß der Landesfürst die Untersuchung und Beurtheilung der Eheverträge, und der hierüber entstehenden Händel nicht an ein anderes ihm untergeordnetes Gericht übertragen, und die Bestimmung, Einschränkung, oder Dispensationen in Rücksicht auf die Hindernisse der Eheverträge sich allein nicht vorbehalten könne. Denn hier hat weder Gewohnheit, Verjährung, noch Privilegium statt; und so wenig die Landesfürsten sich der Pflicht für die Erhaltung und die Wohlfahrt des Staats zu sorgen entledigen können, so wenig können sie auch Dinge, die mit dieser Erhaltung und Wohlfahrt in Verbindung stehen, anderen dergestalt willkürlich, und unabhängig zu besorgen überlassen, daß sie und ihre Nachfolger verbunden seyn sollten, sich dieser Besorgung gar nicht mehr anzumassen. Ist denn nicht auch in anderen bürgerlichen Händeln gewöhnlich und löblich, daß der Landesfürst dieselbe, wenn sie gleich zwischen ihm selbst, und einem anderen Privaten entstehen, durch seine untergeordnete Magistraten nach den bestehenden Rechten untersuchen, entscheiden, und wenn es

die-

diese Rechte fodern, wider sich selbst das Urtheil ergehen läßt? Allein ist deßwegen ein solcher Magistrat befugt zu widerstehen, und Gewohnheit, Verjährung, und die gegen den Landesfürsten in Privathändeln geschöpften Urtheile vorzuwenden, wenn der Landesfürst das Gericht in derley Händeln an andere übertragen will? Und waren denn die Urtheile eines solchen Magistrats eigentlich nur dessen blosser Wille? oder waren dieselben nicht vielmehr der nur durch ihn ausgeübte Willen des Landesfürsten selbst, der ohne einem anderen Rechenschaft zu geben, ohne von jemand sich hindern zu lassen, seinen Willen nach kurzer oder langer Zeit, so, wie es die Erhaltung, und die Wohlfahrt des Staats fodert, abändern kann? Ein solcher Magistrat möchte also seine Widersetzlichkeit noch so schön zu bemänteln suchen, so leuchtete das rebellische, das staatsgefährliche, das aller aufsichtswürdigste hervor.

§. 34. Die Erhaltung, die Kräfte des Staats, sein Vermögen hangen von der Bevölkerung und der zu dem Ende durch die Ehen zu befördernden Pflanzschule des gemeinen Wesens unstreitig ab. Alles demnach, wovon nicht die göttlichen Gesetze oder Staatsursachen bestimmen, daß es ein Hinderniß der Eheverträge sey, dem kann und darf der Regent im Staate keinen Platz geben; oder, was eben so viel ist, er ist schuldig die Ehehindernisse, die in den göttlichen Gesetzen, oder in den Staatsursachen nicht ihren Grund haben, als so viele Hindernisse der Erhaltung, der Kräfte und des Vermögens des Staats aufzuheben, oder wenigstens in jenen Hindernissen,

die zwar noch durch menschliche Gesetze, jedoch mit Zulassung einiger Ausnahmen zu bestimmen kommen, so viel es immer möglich ist, die Befreyungen zu erleichtern. Offenbar aber ist, daß diese Befreyungen nur erschweret, nicht erleichtert würden, wenn sie nur ausser Lands, wenn sie nur von dem, der sie theuer bezahlen kann, erhalten werden könnten. Ueberhaupt fodert es, nebst der Aufrechthaltung der Majestät, auch die Beförderung der Gerechtigkeit, und des allgemeinen Nutzens, daß über Sachen im Staate ausser dem Staate keine Urtheile geschöpfet, und wohl gar vom Vermögen des Staates fremde Urtheilsprecher bezahlet werden sollen. Gott der Befestiger der von ihm gegebenen natürlichen Rechte, der Gebieter der Gerechtigkeits Beförderung, vor dem dießfalls kein Unterschied zwischen Armen und Reichen ist, hat noch nicht geboten, und wird nie gebieten, daß jemand seine Heilsmittel, geschweige denn Befreyungen, und Erlaubnisse in Dingen, die den Staat betreffen, ausser dem Staat suchen, und deßwegen Geld ausser Land tragen solle.

§. 35. Wenn eigentlich gesagt werden könne, daß das uneheliche Leben besser, und vollkommener sey, haben wir schon oben nicht nach unserem Sinne, sondern nach den unabänderlichen natürlichen Gesetzen erkläret (§. 14.). Daß ferner der Beherrscher des Staats (dem die vom Urheber des Staats befohlene Erhaltung, und Vervollkommung ohne Beförderung des ehelichen Lebens ein zu erfüllen unmögliches Gebot wäre,) deßwegen jeden, der nicht

erweisen kann wegen Mangel der Kräfte, Vermögens, oder anderer Umstände zur Bevölkerung untauglich zu seyn, zur ehelichen Gesellschaft zu verhalten befugt sey, haben wir auch schon als eine nothwendige Folge unläugbarer Grundsätze dargethan. (§. 28.) Wie könnte nun hierauf dieser Satz als anstössig auffallen, daß der Landesfürst zur Hindanhaltung aller eitlen Vorwendungen, um damit sich jeder bestrebe nach Möglichkeit die zum Ehestande nothwendigen Mittel zu erwerben, und dem Staate taugliche Bürger erzeugen, und erziehen zu können, gewisse Belohnungen, Befreyungen und Gnadenbezeigungen nur jenen aussetze, die sich in eheliche Gesellschaft begeben, anderen aber destoweniger Immunitäten zukommen lasse?

§. 36. Wenn auch das blosse natürliche Privatrecht einen Ehevertrag auf eine von der Willkür der Kontrahenten abhängige Zeit einzugehen gestattet, so würde doch immer im Staate die Pflanzschule des gemeinen Wesens, und die Bevölkerung dabey nicht wenig leiden, auch sonst daraus viele andere Unordnung erfolgen. Es sind immer die Umstände einer Familie ausser dem Staat von den Umständen der Familien, die den Staat ausmachen, unterschieden. Nicht nur jene Pflichten gegen andere, die ausser dem Staat sich in einer blossen Billigkeit gründen, sondern Pflichten gegen uns selbst, ja sogar gegen Gott, in so weit dieselben mit der Wohlfahrt des Staats in Verbindung kommen, werden durch den Vertrag der bürgerlichen Unterwerfung Zwangspflichten, und wenn wegen der

Gefahr des allgemeinen Beßten, dem der Privatnuzen weichen muß, eine allgemeine Regel, und allgemeine Ordnung nothwendig ist, so muß dieselbe für jeden gelten, wenn gleich durch einen oder anderen besonderen Fall die Ordnung noch nicht zu Grunde gienge. In diesen Wahrheiten, (nebst denen wir aber noch mehrere bald aus den geoffenbarten göttlichen Gesetzen hören werden) hat schon der Landesfürst unüberwindliche Beweggründe auf die Unzertrennlichkeit des Ehebandes auf das schärfeste zu halten.

§. 37. Ja sogar in den uneigentlichen Ehescheidungen, die nur in einer zeitlichen Absonderung der Eheleute mit fortdaurendem Ehebande bestehen, und wegen Untreue, Beleidigungen, Leibes = oder Sittengefahren verlanget werden können, muß der Landesfürst auf das behutsamste verfahren lassen. Eine strenge Polizey wider alle Verletzer der ehelichen Pflichten wird vielen Ehescheidungsursachen vorbeugen, und ein Ehegericht, welches aus mannbaren, ernsthaften, unpartheiischen, selbst verehlichten, und die ehelichen Beschwerden und Umstände kennenden, Wissenschaft und Klugheit besitzenden mehrern Richtern zusammengesetzt ist, wird ohne viele Umtriebe, ohne kostbare Konsistorialprozesse, ohne klausulirte Rescripte die Ehescheidungen zu vermindern, und manche Zänkereyen und Unbildsklagen mit leichter Art und gutem Rath in Hausfrieden, Liebeserneuerung, eheliches Beywohnen, und Fortsetzung der übrigen ehelichen Pflichten umändern können. Aber solche Richter, wie ich gesagt, müssen dabey sitzen, und nicht andere, die noch zu jung, zu wenig ernsthaft, zu

wenig

wenig verständig, einsehend, und klug sind, um von Ehesachen reden zu hören, geschweige denn ein angemessenes Urtheil davon zu sprechen. Und was hilft es, wenn unter einer Menge dergleichen untauglicher Richter auch einer, der noch fähig wäre, säße? Führt dieser Mann die gründlichste Meinung, so unterliegt doch dieselbe oft der Mehrheit der Stimmen. Ist aber seine Meinung auch nicht die beßte, und die übrigen vereinigen sich mit ihm aus Unwissenheit, so ist die Sache eigentlich durch einen entschieden, da sie doch von mehreren hätte überlegt, und entschieden werden sollen. Und endlich, wenn alles bey einem solchen Gerichte in den Händen eines einzigen Mannes ist, von dem die anderen nur der Widerhall sind, so laufen alle Geschäfte Gefahr theils übereilt, theils langsam, überhaupt aber eigenmächtig, willkürlich, parthevisch, und unordentlich behandelt zu werden.

III.

In den geoffenbarten göttlichen Gesetzen.

§. 38. Daß die Ehe von unserem Heilande zu einem Sakramente erhoben worden, diesen Satz glaubt der gutkatholische Jurist mit vollkommenster Unterwirfigkeit des Verstandes, und verehret alles, was in Unterstützung dieses Glaubensartikels von der in Glaubenssachen unfehlbaren katholischen Kirche aus der Schrift, und der Tradition zum Grunde genom-

men wird, und bey den Theologen weitläufig abgehandelt anzutreffen ist.

§. 39. In eben diesen Gründen der katholischen Kirche, und in den hierüber von gelehrten und redlichen Theologen verfaßten Abhandlungen finden sich aber diese zwey Sätze nicht: daß deßwegen, weil Gott die Ehe zum Sakramente erhoben, der Ehevertrag der landesfürstlichen Macht entzogen sey, und daß die Ehe ohne Sakrament auch kein giltiger Ehevertrag seyn könne.

§. 40. Mensch! wer hat mich zum Richter oder Theiler über euch gesetzet? Luk. VII. 13. Da aber Jesus wußte, daß sie kommen, und ihn mit Gewalt nehmen würden, um ihn zum Könige zu machen, entwich er abermal auf den Berg, er allein. Joh. VI. 15. Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Joh. XVIII. 36. Diese Worte allein beweisen sattsam, daß Gott nicht auf die Welt gekommen, den Landesfürsten ihre königliche und richterliche Gewalt in bürgerlichen Verträgen, und anderen die Wohlfahrt des Staats betreffenden Dingen hinwegzunehmen.

§. 41. Insonderheit sind aber auch die Pharisäer übel angekommen, als sie von unserm Erlöser über einen gebrochenen Ehevertrag, nämlich wider die Ehebrecherinn bey Joh. cap. VIII. 6. einen Spruch zu erhalten versuchten. Sie wurden mit Beschämung

abgefertiget, die Verdammung über den gebrochenen Ehevertrag den jüdischen Gerichtsgesetzen überlassen, und dem Weibe nur in Rücksicht auf das Gewissen gesagt: **gehe hin, und sündige forthin nicht mehr.**

§. 42. Es hat nämlich Christus das Sakrament der Ehe nicht eingesetzt, um das natürliche Vertragsrecht aufzuheben, sondern um denenjenigen, welche dieses Bindniß miteinander eingehen, nur über das seine Gnade auch in der Kirche angedeihen zu lassen, wenn sie sich dieser Gnade theilhaftig machen.

§. 43. Nur diese Gnade bleibt also in Ansehung jener hinweg, welche das nicht leisten, was in der Kirche hiezu erfodert wird; ohne daß der Vertrag blos deßwegen auch nicht Vertrag seyn sollte. Das nämliche sagt Melchior Kanus mit diesen Worten: **also lehret die Kirche nicht, daß jede Ehe ein Sakrament sey**, de loc. Theolog. L. VII. cap. 5.

§. 44. Die göttlichen Worte bey Matth. XXVII 18. **Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden**, welche Worte der Sendung der Apostel vorgesetzt worden, beweisen keineswegs, daß denselben hiedurch auch über bürgerliche Verträge, und Staatssachen alle Gewalt gegeben worden. Denn eben diese Gewalt wird durch die nachfolgenden Texte, und noch mehr bey Joh. XVII. erkläret,

ret, daß sie sich nur auf taufen, lehren Sünden nachlassen, oder zurückbehalten, und das ewige Leben beziehe. Streiten nun Verträge nicht wider die natürlichen Privat- oder Staatsgesetze, nicht wider die geoffenbarte Religion selbst, so wäre dieses ja auch (wider den Willen des Erlösers) ein bitteres Joch, eine unerträgliche Bürde gegen die Giltigkeit solcher Verträge den Verlust des ewigen Lebens festzusetzen.

§. 45. Wir haben nun also in Rücksicht auf die Giltigkeit der Eheverträge, und in Ansehung der Ehehindernissen allhier nur dieses anzuführen, was in den göttlichen geoffenbarten Gesetzen ausser dem, was darinn zur Befestigung der natürlichen Gebote, und hiemit auch der sich darauf beziehenden Ehegesetze enthalten ist, noch weiter in Ehesachen ungabänderlich bestimmet worden.

§. 46. Die von den Rechten auch nur die ersten Gründe vernommen haben, diese wissen ohnehin, daß unter den Gesetzen des alten Testaments nicht nur sittliche und Religionsgesetze, sondern auch solche angetroffen werden, welche sich nur auf die bürgerliche Regierung des jüdischen gemeinen Wesens, und seine bürgerliche Gerechtigkeit bezogen. Diese gehören nun keineswegs unter die geoffenbarten, unabänderlichen Ehegesetze, und sind vielmehr ein Beweiß, daß alles hierin der Willkühr der bürgerlichen Macht überlassen sey.

§. 47.

§. 47. In den Gesetzen unserer heiligen Religion wird vor allem ganz schön erkläret, wenn man, der höheren Vollkommenheit wegen, für sich eine Ausnahme haben könne, nicht zu ehelichen. Nirgends wird nämlich der unehliche Stand geboten, sondern es heißt vielmehr: von den Jungfrauen habe ich kein Gebot des Herrn — —; der Ehestand soll von allen ehrlich gehalten werden; um der Unkeuschheit Willen habe ein jeglicher sein Weib, und ein jegliches Weib ihren Mann; es ist besser ehelich werden, als Brunst leiden. I. Cor. VII. Nirgends wird unter die Vollkommenheiten gerechnet, zum Nachtheile eines dritten, oder des Staats, sich der ehelichen Gesellschaft entziehen, sondern es heißt weiter in dem nämlichen Briefe des Apostels: ein jeglicher bleibe in dem Berufe, darinn er beruffen ist. Allein so, wie wir schon nach dem Rechte der Natur uns immer um grössere Vollkommenheit bestreben müssen; und so wie keine grössere Vollkommenheit erreichet werden kann, als hiedurch, daß wir Handlungen, die die Ehre Gottes besonders zum Ziele haben, damals ausüben, so bald wir ohne Unterlassung der übrigen gegen uns und unseren Nächsten von Gott vorgeschriebenen Pflichten hiezu Gelegenheit haben, so wird in der geoffenbarten Religion in Ansehung derer, welche sich selbst um des Himmelreicheswillen verschnitten, Matth. XIX. 12. und von welchen Paulus wünschte, daß sie alle so wären, wie er war, wenn nicht jeder seine eigene Gabe von Gott hätte, einer so, der andere aber auf eine andere Weise; der Grad der Vollkommenheit und Tu-

gend noch mehr bestimmet, und um so mehr befestiget, als grössere Gnade und wirksamere Mittel erfodert werden, um nichts aus Abscheu der ehelichen Beschwerden, sondern nur deßwegen sich vom Ehestande zu enthalten, damit man nach dem Bewußtseyn andere Pflichten nicht vernachlässiget zu haben, sodenn von Begierden ungehindert sein Gemüth zu Gott besser erheben könne.

§. 48. Aus den im vorhergehenden Satze angeführten Worten des heil. Paulus: um der Keuschheit willen habe ein jeder sein Weib, und ein jegliches Weib ihren Mann, und aus der Lehre, die selbst Christus bey Mark. X. 6. 7. 8. gab, nämlich vom Anfange der Erschaffung hat sie Gott zu Mann und Weib gemacht, darum wird der Mensch seinen Vater und Mutter verlassen, und wird mit seinem Weibe zusammengefüget werden, und die zween werden zu einem Fleische werden, also: daß sie nicht mehr zween sind, sondern nur ein Fleisch, wird das Verbot der Vielweiberey sowohl, als Vielmännerey entnommen. Es darf also nach der geoffenbarten Religion auch der Mann nur ein einziges Weib, und neben ihr keine andere nehmen.

§. 49. Weiter hat unser Heiland die Unzertrennbarkeit der giltig geschlossenen und leiblich vollbrachten Ehe ausser Zweifel gesetzet, da er gesagt: so sind sie nun nicht mehr zween, sondern ein Fleisch, denn was Gott zusammengefügt hat,

hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Ich aber sage euch: wer sein Weib von sich entläßt, es sey denn um Ehebruchswillen, und eine andere nimmt, der bricht die Ehe. Matth. XIX. 5. Und da ein Weib ihren Mann entläßt, und von einem anderen zur Ehe genommen wird, die bricht die Ehe. Mark. X. 11. 12. Wer immer sein Weib von sich entläßt, und nimmt eine andere zur Ehe, der bricht die Ehe, und wer immer die von dem Manne entlassene zur Ehe nimmt, der bricht die Ehe Luc. XVI. v. Und deßwegen sagt auch der Apostel I. Cor. VII. 11. 39. Denen aber, welche im Ehestande sind, gebiete nicht ich, sondern der Herr, daß sich das Weib von dem Manne nicht scheide. Wann sie sich aber scheidet, daß sie alsdann ohne Ehe bleibe, oder sich mit ihrem Manne wiederum versöhne: und daß der Mann sein Weib nicht von sich lasse. Ein Weib ist an das Gesetz gebunden, so lang ihr Mann lebt.

§. 50. In der westlichen Kirche sagt der seel. Fürst und Bischof zu Passau Graf von Thun in seiner Anmerkung: versteht man unter den angeführten Wörtern: es sey denn um Ehebruchswillen, nur die Trennung vom Bette, und Wohnung, nicht aber die völlige Auflösung des Ehebandes, und es verwirft solche die Gemeinschaft derjenigen, welche behaupten wollen, daß sie sich dabey geirret habe. Der Apostel Paulus befiehlt in dem Namen Christi,

sti, daß keiner sich von seinem Weibe scheide, oder wenn er sich scheidet, unehlich verbleibe. Er muß nothwendig in diesem Falle eine zulängliche Ursache verstehen, weil er sonst im Widerspiele alle Ehescheidungen würde verboten haben. I. Cor. VII. Die Unauflöslichkeit des Ehebandes bestättiget die Einigkeit desselben, und die benommene Hoffnung aller Zertrennung verwandelt sich in Aufmerksamkeit das Gemüth zu gewinnen, und das Band liebreicher zu machen. Bey allem dem bekennt es doch der gelehrte sorbonische Gottesgelehrte P. Drouven ein Dominikaner de re sacrament. lib. IX. q. 4. cap. 2. §. 2. allwo er aus der I. Kirchenversammlung von Arles can. 10. aus dem Lactantius divin. Instit. l. 21. c. 23. aus einer venetianischen Kirchenversammlug vom Jahre 465. can. 2. aus einem alten römischen Büsserbuche, aus den Kapitularien Kaiser Karls des Grossen L. V. c. 19. aus dem I. Sendschreiben des Basilius, aus der von Pallavizini beschriebenen Geschichte des trientinischen Kirchenraths die Gründe beybringt: und auch van Espen Comment. in II. part. Grat. Tom. III. edit. lov. 1753. p. 638. erinnert es: daß die Unauflöslichkeit des Ehebandes im Ehebruchsfalle als eine Glaubenssache nicht entschieden sey; weil der trientische Kirchenrath in seinem Schlusse Seß. XXIV. nur sagt: es sey des Glaubens: daß die Kirche nicht irre, wenn sie nach der evangelischen und apostolischen Wahrheit immer lehret; das Eheband könne des Ehebruchs halber nicht aufgelöset werden. Nun heisse es etwas an-

deres entscheiden, es sey eine Glaubenssache, daß die Kirche in der Lehre von der Unauflöslichkeit des Ehebandes nicht irre, und entscheiden, es sey eine Glaubenssache, daß das Ehebaud unauflößlich ist. Der gelehrte Augustiner P. Klüpfel kaiserl. königl. Lehrer der Gottesgelehrtheit an der hohen Schule zu Freyburg bemerket in seiner bündigen Abhandlung unter der Aufschrift: *Tertulliani mens de indissolubilitate matrimonii infidelium altero converso*, das nämliche mit diesen Worten: Es ist klar, daß die Lehre der Lateiner noch nicht unter entschiedene Glaubenslehren gehöre §. 3. Und wie Anfangs belobter P. Drouven angeführt, so weiß man sogar in Bißthümern, wo die Griechen mit Lateinern gemischt sind, und eigene Kirchen haben, nichts von dem: daß lateinische Bischöfe, unter denen sie stehen, wider ihre ehmalige Weise der Ehescheidung etwas verordnen. Nur haben sie mit Gesetzen vorgesehen, womit die Männer nicht eigenmächtig weder aussergerichtlich unter dem Vorwande des Ehebruches ihre Weiber entlassen, und andere nehmen.

§. 51. Der Apostel sagt zwar auch: Zieht nicht das Joch mit den Ungläubigen 2. Cor. VI. 14. Jedoch fiel ihm nicht bey zu lehren: daß ein Neubekehrter von seinem noch ungläubigen Ehegatten deßwegen, weil derselbe noch ungläubig ist, sich zu scheiden, und den Ehekontrakt demselben nicht mehr zu halten berechtigt seyn solle. Er lehrt vielmehr 1. Cor.

Cor. VII. 12. 13. 14. Wann ein Bruder ein ungläubiges Weib hat, und dieselbe bewilliget bey ihm zu wohnen, so soll er sie nicht von sich lassen. Wann auch ein gläubiges Weib einen ungläubigen Mann hat, und derselbe williget bey ihr zu wohnen, so soll sie den Mann nicht von sich lassen. Dann ein ungläubiger Mann ist geheiligt durch ein gläubiges Weib, und ein ungläubiges Weib ist geheiliget durch einen gläubigen Mann, sonst wären eure Kinder unrein, nun aber sind sie heilig.

§. 52. Gleichwie in Ansehung der Blutsfreundschaft der trientische Kirchenrath Can. III. in der XXIV. sess. vom Sakramente der Ehe überhaupt sagt, daß nur in einigen von den im Buche Levit. enthaltenen Ehehindernissen dispensiret werden könne, so ist gewiß, daß die Eheverbote unter allen Blutsverwandten in gerader Linie: und was die Seitenlinie anbetrift, die Verbote Bruder, Schwester, Vaters oder Mutter = Schwester zu heurathen nach den göttlichen Gesetzen des alten Testaments, auch in der von Christo gestifteten Kirche immer beobachtet worden. Sieh Fleury Instit. Jur. Eccl. P. II. cap. §. 3.

§. 53. Die Frage, wie sich die Apostel bey Ehehändeln betragen haben, ist leicht aus den Handlungen der Apostel und ihren Briefen beantwortet. Man lese nur dieselben, so wird man finden, daß

ihr

ihr Betragen in diesen Händeln, wie in andern war, immer nur auf das Gewissen, oder höchstens, in so weit selbst die Gläubigen sie zu Schiedsrichtern wählten, auf häusliche Friedensstiftungen gerichtet; ohne sich in die bürgerlichen Gesetze zu mengen. In Sachen, worüber nicht göttliche Befehle vorhanden waren, legten sie ohnehin den Gläubigen keine Last auf; und ob sie schon dieses oder jenes wegen besorgter Gefahr mißriethen oder verboten, und die Uibertreter dieser Verbote gesündiget haben, so sind sie mit ihrem Urtheile doch nur bey der Sünde geblieben, und haben dieselbe nach Beschaffenheit des Sünders aufgelöset, oder zurückbehalten, aber bürgerliche Verträge aufzulösen, oder gegen die damals gewesenen Gerichtsgesetze entweder Ehedispensationen zu ertheilen, oder neue die Eheverträge zernichtende Hindernisse festzusetzen, dieses haben sie nicht unternommen. Sie bestellten nur so viele Diener des Altars, als in Rücksicht auf die Verkündigung des Wortes Gottes, und die Verwaltung der Sakramente nothwendig waren. Diesen erlaubten sie vom Altare, oder dem wegen des Altardienstes ihnen gereichten Allmosen zu leben, da sie sich nämlich bey eifriger Verwaltung ihres Amtes mit anderen Geschäften nicht abgeben konnten, die ihnen die nothwendige Erhaltung eingetragen hätte. Allein für diese oder jene Religionshandlung ein bestimmtes Quantum auch nur unter dem Namen des Allmosens zu fodern; oder die Untersuchung und Entscheidung bürgerlicher Händel unter dem Vorwande der Verbindung, die dieselbe mit dem Gewissen und der Religion haben, an sich zu ziehen, hiezu eigene Gerichte zu bestellen; Beysitzer, und andere Gerichtspersonen aufzunehmen; unter dem Vorwande diese er-

halten zu müssen, für die Aussprüche und Dispensationen gewisse Taxen zu fodern, oder den Gläubigen einzuprägen, daß dießfalls der heilige Petrus noch dazu ein eigenes Recht mit Ausschliessung aller landesfürstlichen und bischöflichen Macht habe, und sie nur alldort die Bestimmung und Auflösung der Ehehindernisse zu gewarten haben; von allem dem ist in den Geschichten der Apostel, und in ihren Briefen nichts enthalten.

§. 54. Hieraus folgt also dieser richtigste Schluß: daß der Landesfürst I. wider jene Ehegesetze und Hindernisse, worüber im natürlichen Rechte sich Gebote, oder Verbote finden, und II. wider das, was durch die geoffenbarte Religion in Ehesachen festgesetzt worden, nichts abändern könne: hingegen aber ausser diesen göttlichen Gesetzen III. durch keine menschliche Gewalt gehindert werden könne, die Eheverträge und Ehehindernisse so zu bestimmen, einzuschränken, und die bestimmten menschlichen Hindernisse aufzuheben, oder darinn zu dispensiren, wie es die Wohlfahrt des Staats fodert, da nur ihm allein die eben auch in göttlichen, natürlichen und geoffenbarten Gesetzen gegründete oberste Gewalt im Staate zukommt, und dieselbe also unter keinem Religionsvorwande von Jemanden gehindert werden kann. Und wie soll aus dem, daß dieser oder jener nicht verdient einer besonderen göttlichen Gnade theilhaftig zu werden, vernunft- und religionsmässig folgen: daß auch seine Verträge wider alles Recht eines dritten, und des Staats nicht giltig seyn sollen? Und welcher Theolog wird aber auch weiter gründlich beweisen

können,

können, daß, wenn der Monarch Ehehindernisse aufhebt, die weder in natürlichen, noch in geoffenbarten göttlichen Gesetzen bestimmet worden, und deren Aufhebung die von ihm allein zu besorgende, und zu beurtheilende Wohlfahrt des Staats fodert, derjenige, welcher eine solche Ehe eingeht, blos deßwegen von aller Hofnung des Sakraments theilhaftig zu werden ausgeschlossen seyn soll? Sünden zu lösen, oder zu binden; aber nicht aus Staatserfodernissen, die im natürlichen göttlichen Staatsrechte ihren Grund haben, Sünden zu machen, hat die Kirche Gewalt erhalten; nach der Lehre: Seyd aller menschlichen Kreatur unterthan um Gotteswillen: es sey gleich dem Könige als dem Fürtreflichsten, dann also ist der Wille Gottes I. B. Petri II. 13. Wer der Obrigkeit widerstrebt, der widerstrebt der Ordnung Gottes. zu den Röm. XIII. Der Einwurf: dieses versteht sich in Sachen, die nicht wider die Religion sind, gehöret nicht mehr hieher, da wir vorausgesetzt, daß der Landesfürst solche Gegenstände bestimme, worüber in der natürlichen, oder geoffenbarten göttlichen Religion keine unabänderliche Bestimmung ist, und welche nach dem natürlichen Staatsrechte zur Wohlfahrt des Staats nur von Regenten erst zu bestimmen sind. Dergleichen Bestimmungen können um so weniger religionswidrig genennet werden, als vielmehr im Gegentheile das, was dem wesentlichen Beßten des Staats schädlich ist, nicht nur zur Religion nicht gehören kann, sondern unserer heiligen Religion gerade entgegen streitet.

IV.

IV.

In dem römischen, oder gemeinen bürgerlichen Rechte.

§. 55. Die römischen Gesetze geben viele hundert Beyspiele und Beweise der von Landesfürsten in Bestimmung, Einschränkung, und Auflösung der Ehehindernisse, vermög ihrer Majestätsrechte, und ohne dießfalls von Jemand abzuhangen, ausgeübten Gewalt. Wir wollen das hauptsächlichste daraus anführen.

§. 56. Daß der Kinder wider der Aeltern, so wie der Leibeigenen wider der Herren Willen gestiftete Eheverträge nichtig seyn sollen, wurde vom Kaiser Justinian in die Digesten l. 2. de Ritu Nupt. eingeschaltet, und in den Institutionen in dem Titul de Nuptiis sowohl im Eingange als in §. 12. bestättiget.

*) Wir werden im Fortgange dieser Abhandlung die Citationen aus dem römischen Rechte nach der bey den Juristen gewöhnlichen Art schreiben, nach welcher ff. die Digesten, c. den Codex bedeutet. Die Novellen des Justinian werden deutlich angegeben.

§. 57.

§. 57. Die Eheversprechen vor 7 Jahren, und die Eheverträge vor errichteter Mündigkeit waren ohnehin nichtig l. 9. & 14. ff. de sponf. und die Mannbarkeit ist beym männlichen Geschlechte auf volle 14, beym weiblichen aber auf volle 12 Jahre gesetzt. princ. Instit. quib. mod. Tut. fin.

§. 58. Die Eheverträge zwischen einem römischen Senator, oder Senatorskinde, und einer Freygelassenen oder anderen Person vom niederen Stande, oder wohl gar schändlicher Lebensart; wie auch die zwischen einer Freygebornen, und einer solchen Person, die sich mit Gauklerspielen, Kupplerey und Hurenleben abgab, oder von einem Kuppler freygelassen wurde, oder schon einmal einen Criminalspruch wider sich erhalten, wurden in L. 43. Inst, und L. 44. ff. de Ritu Nupt. als ungiltig erkläret. Das erstere Verbot wurde zwar schon wiederum vom Kaiser Justinian L. 23. l. ult. cod. de Ritu Nupt Nov. 78. cap. 3. aufgehoben.

§. 59. Eben so wenig durften der Vormund, oder der Kurator, oder ihre Kinder, ihre Pupillen, oder Minorenne, vor gelegten oder richtig befundenen Rechnungen heurathen L. 59. sequ. ff. de Ritu Nupt. Die Römer fanden sogar Staatsursachen den Vorsteher einer Provinz, oder auch andere, die in der Provinz in öffentlichen Diensten stunden, mit keiner Person aus derselben Provinz sich verheurathen zu lassen. l. 57. l. 63. ff. de Rit. Nupt.

§. 60. Die Heurathen mit Personen, die die heiligen Weihen empfangen, oder das Gelübd abgelegt hatten einsam und unehlich zu leben, konnten vorher eben so wenig als andere von geistlichen Personen gemächte, und nicht wider die göttlichen Gesetze laufende Verträge als ungiltig angesehen werden, bis nicht derselben Ungiltigkeit zur Warnung eines jeden dritten, und die bürgerliche Kraft solcher Gelübde von der landesfürstlichen Macht gutgeheissen und bestätiget worden. L. 44. C. de Ep. & Cler. wie auch in der sechsten Novelle Cap. 1. §. 7. Eben so, als wenn sich nämlich ein Geistlicher hundertmal verlobet hätte in keinem Wirthshause zehren zu wollen, und doch nachhin mit Uibertretung des Gelübds gezehret. Da fodert der Hauswirth sein Geld; ausgenommen die weltliche Obrigkeit hätte ein solches Gelübd dergestalt befestiget, daß es bey wirklicher Uibertretung auch keine bürgerlichen Folgen nach sich ziehen solle. Da müßte dann sich der Hauswirth freylich es selbst zuschreiben, daß er einen solchen bey sich hat zehren lassen, der zu zahlen nicht schuldig ist.

§. 61. In den römischen Rechten wurden die Grade der Blutsverwandtschaft in der geraden Linie eben so berechnet, wie wir dieselbe noch heut zu Tag berechnen. Eine jede Geburt giebt einen Abstand einer Person zur anderen, nämlich des Sohnes zum Vater. Mithin fallen in der geraden Linie so viel Grade als Geburten aus, oder so viel Grade als Personen, eine abgerechnet: weil zwischen drey Personen der geraden Linie, deren eine von der andern erzeugt wird, zwo Geburten sind.

§. 62.

§. 62. In der Seitenlinie ist aber die heutige Berechnung der Grade von der römischen weit unterschieden. Das römische Recht berechnet nämlich auch in der Seitenlinie die Zahl jener, von deren Blutsfreundschaft die Frage ist, mit Inbegriff des gemeinen Stammvaters; bestimmet nach Abrechnung einer Person sodenn den Grad, und setzt deßwegen Bruder und Schwester, welche mit dem gemeinen Stamme drey Personen machen, in den zweyten Grad. Allein, nach der heutigen Berechnung sieht man in der **gleichen** Seitenlinie nur darauf, in welchem Abstande ein jeder, und in der **ungleichen** Seitenlinie, in welchem Abstande der entfernteste sich von dem gemeinen Stamme befinde. In welchem Grade nun bey der **gleichen** Seitenlinie jeder Kopf, und bey der **ungleichen** der erntfernteste vom gemeinen Stamme absteht, in dem nämlichen Grade sind die Personen miteinander Blutsverwandte. Nach welcher Regel Bruder und Schwester im ersten Grade; Bruders- und Schwesterskinder im zweyten Grade Blutsfreunde sind.

§. 63. Heurathen zwischen Personen, die in gerader Linie befreundt sind, werden durch alle Grade, so wie auch in der Seitenlinie zwischen jenen Personen verboten, deren eine unmittelbar unter dem gemeinen Stammvater sich befindet, obschon die andere entfernter ist, und deren diese gegen jene fast gleiche Achtung, als gegen die Aeltern selbst zu tragen hat. in L. 53. ff. de Ritu Nupt. §. 1. & 5. Inst. de Nupt.

§. 64. Uibrigens wurde nach dem römischen bürgerlichen Rechte, und nach der darinn vorgeschriebenen Berechnung in der gleichen Seitenlinie der zweyte Grad, in der ungleichen der dritte Grad zum Ehehindernisse bestimmet §. 2. 43. Inst. de Nuptiis.

§. 65. Geschwisterkinder konnten also ungehindert zusammenheurathen §. 4. Inst. de Nuptiis. Und obwohl der Kaiser Theodosius diese Heurathen verboten l. un. cod. Theodos. si Nupt. ex rescript. petant. so sind dieselben nachhin doch wieder von den Kaisern Arkadius, Honorius und Justinianus erlaubt worden. l. 19. c. de Nupt. §. 4. Inst. de Nupt.

§. 66. Die Ehehindernisse wegen der geistlichen Verwandtschaft haben auch erst in bürgerlichen Rechten ihre Kraft erhalten, da nämlich in l. 26. cod. de Nupt. verboten worden, niemand soll diejenigen ehelichen, welche er aus der Taufe gehoben hat.

§. 67. Nach dem römischen Rechte entsteht auch eine Ehehinderniß in jenem Falle, wenn jemand, der nicht unter anderer Gewalt stand, an Kindesstatt dergestalt aufgenommen worden, daß er unter die väterliche Gewalt des Aufnehmers übergegangen. Zwischen solchen Personen wurde nämlich die Ehe so verboten, als wenn sie Blutsverwandte wären, und

zwar

zwar in gerader Linie auf allzeit: ungeachtet der nachfolgenden Entlassung aus der väterlichen Gewalt. Zwischen den aufnenommenen aber, und des aufnehmenden Vaters leiblichen Kindern so lang, bis der Aufgenommene der väterlichen Gewalt entlassen ist. l. 17. l. 55. de Ritu Nupt. §. 1. & 2. Inst. de Nupt.

§. 68. Die Schwägerschaft, welche nach leiblich vollbrachter Ehe zwischen dem Mann und seines Weibs Blutsverwandten und zwischen dem Weibe, und ihres Mannes Blutsverwandten entsteht l. 4. §. 3. ff. de grad. & affin. hat zwar eigentlich keine Grade; weil aber diese Verbindung einmal festgesetzt ist, so ist eine natürliche Folge, daß der Mensch im nämlichen Grade zu einem Ehegatten Schwager ist, in welchem Grade er zu dem andern ein Blutsfreund ist. Und bey solcher Annehmung der Schwägerschafts Grade hat das römische bürgerliche Recht nach seiner Gradsberechnung die Ehehinderuisse mit dem zweyten Grade der Seitenlinie schon beschlossen: ausgenommen es betraf Personen, deren eine die andere obbesagter Ursachen halber (§. 63.) den Aeltern gleich zu ehren hatte. Wornach also nicht nur kein Bruder des Bruders Wittwe, sondern auch keiner die Wittwe des Vatersbruders heurathen durfte. l. 4. 5. 8. 9. cod. de incest. Nupt. l. 14. §. 4. ff. de Ritu Nupt. §. 6. 7. Inst. de Nupt. Auch der Stiefvater konnte des Stiefsohns Wittwe nicht heurathen l. 15. ff. de Ritu Nuptiarum.

69. Und eben so sind die Heurathen zwischen dem, der einen an Kindesstatt annimmt, und der Wittwe des aufgenommenen, wie auch zwischen dem aufgenommenen, und des Aufnehmers Wittwe, verboten l. 14. ff. princ. ff. & §. 1. de Ritu Nupt.

§. 70. Auch die römischen Rechte liessen schon durch die Vereinigung der Gemüther bey Brautleuten oder auch Eheleuten noch vor der leiblich vollbrachten Ehe zwischen den einen und des anderen Theils Blutsverwandten in Ansehung der Ehrbarkeit eine Art von Schwägerschaft stiften; jedoch die Ehe nicht über den ersten Grad hindern l. 12. §. 1. de Ritu Nupt. l. 14. §. fin. & l. 8. cod. de incestu. Nupt. §. 9. Inst. de Nupt.

§. 71. Leuten, die das Laster des Ehebruchs begangen, wurde nach dem bürgerlichen römischen Rechte alle Hoffnung benommen, sich jemals miteinander verheurathen zu können l. 26. ff. de Ritu Nupt. l. 27. cod. ad leg. Jul. de Adult. & Novella. 134. c. 12.

§. 72. Und so war auch die gewaltsame Entführung einer Braut ein solches Ehehinderniß, daß, wenn auch sie es hernach sich hätte gefallen lassen, der Räuber gleichwohl unfähig geblieben ist, sie jemals zu ehlichen l. un. §. 1. c. de rapt. virg. Nov. 134. c. 12.

§. 73. Eigentlich wurden in l. 6. de cod. de Jud. nur die Ehen mit Juden oder Jüdinnen den Christen verboten. Allein durch Gewohnheit wurde sodenn überhaupt die Ehe zwischen Christen, und allen Ungetauften als verboten angesehen.

§. 75. Kaiser Leo setzte in seiner 89 Novelle gar eine Ehehinderniß auf die Unterlassung der heiligen Einsegnung, damit sich Verheurathete nicht für ledig ausgeben könnten.

§. 75. Bey zweifelhafter Unmöglichkeit die eheliche Beywohnung zu erfüllen, wurden vor der Ehescheidung in l. 10. cod. de repud. zwey; sodenn aber in der Novelle 22. cap. 6. drey Jahre den Eheleuten anberaumet, damit sie unter der Zeit versuchen, was sie vermögen.

§. 76. Und wie wir bisher in den römischen oder gemeinen bürgerlichen Rechten so viele durch die landesfürstliche Macht bestimmte, eingeschränkte, oder wiederum ganz aufgehobene Ehehindernisse gesehen haben, eben so sind viele von dieser Macht ertheilte Ehedispensen oder besondere Loszählungen in tit. cod. de interd. matri. inter Pup. & Tut. l. pen. Cod. ibid. l. un. cod. Theodos. si nupt. ex rescrip. pet. l. 9. cod. de Nupt. l. 3. cod. Theodos. de inc. Nupt. anzutreffen.

§. 77. Denen ausser der Ehe erzeugten Kindern Hindernisse zu bürgerlichen Vortheilen zu bestimmen, oder von diesen Hindernissen dergleichen Kinder loszuzählen, oder sie zu legitimiren, ist ohnehin ein Majestätsrecht, dem Niemand mit Ertheilung einer auf bürgerliche Folgen abzielenden Legitimation vorgreifen darf, so wie auch selbst die Legitimationsarten, welche eine bürgerliche Wirkung haben sollen, blos von dem Landesfürsten abhangen können. Es gründet sich auch die ganze Lehre von der Legitimation hauptsächlich im bürgerlichen Rechte; obschon die Landesfürsten aus fremden Gesetzen einige Ausnahmen und Milderungen angenommen, die aber eben nach der Annehmung nicht mehr fremde Gesetze, sondern bürgerliche sind, und nunmehr nur als der Willen des Landesfürsten so lang Verbindlichkeit wirken, bis sie durch andere landesfürstliche Gesetze abgeändert werden.

§. 78 Das Recht über die Eheverträge, und gegen die Uibertreter der daraus entstehenden Pflichten Urtheil zu sprechen, ist den weltlichen Gerichten in gemeinen bürgerlichen Gesetzen dergestalt befestiget worden, daß sich auch die Ehescheidungsfälle in l. 8. 9. 10. 11. cod. de repud. Novel. 22. cap. 6. Nov. 117. cap. 1. 9. 10. Nov. 140 bestimmet finden. Freylich findet sich in diesen Fällen ein und anderes so inter minus plene permissa, das ist, unter jene Dinge gehöret, welche nur unter die äusserlich geduldeten zu rechnen sind, ohne daß dieselben für das Gewissen gebilliget werden, gleichwie Moses schon im israelitischen Staate propter duritiem cordis

Ju-

Judæorum, wegen Härtigkeit der Herzen der Juden ein und anderes geduldet hat, und es ist ja auch über Dinge, die man nicht mit bürgerlichem Zwange abschaffen kann, und hiemit ohne dieselben zu billigen äusserlich dulten muß, dem Landesfürsten allerdings erlaubt zu bestimmen, wie weit diese blos äusserliche Dultung gehen könne, oder hierüber Gesetze zu machen.

V.

In den fränkischen und anderen alten deutschen Gesetzen.

§. 79. Obwohl auch schon die longobardischen Gesetze den geistlichen Gerichten eine delegirte Macht, Ehehändel zu untersuchen, und zu entscheiden eingeräumet haben, so haben sich doch die gothischen Könige die Bestimmung der den Eheverträgen entgegen stehenden Hindernisse, und die Dispensen hierüber vorbehalten L. L. Longobard. L. II. Tit. 8. §. 3. Cassiodor. Lib. VIII. form. 46.

§. 80. Insonderheit ist jene Formul berühmt, worinn Theodoricus König der Gothen in Italien im sechsten Jahrhunderte einem seiner Unterthanen die Erlaubniß ertheilt, seine leibliche Base zu heurathen, welche Cassidor am bemerkten Orte ganz anführet. Ein Beyspiel eines gleichen Gesetzes vom Recared, König der Gothen in Spanien im siebenten Jahr-

hunderte kann man in dem Gesetzbuche der Visigoten 3 B. 5. Tit. 1. Satz der lindebrogischen Ausgabe lesen.

§. 81. Margaritha, Herzoginn von Kärnthen und Gräfinn von Tyrol brachte wider ihren Gemahl Johann, einen Sohn des böhmischen Königs Johann, wegen seiner Unvermögenheit ehelich beyzuwohnen ihre Klage, und die Bitte um die vollkommene Ehescheidung beym kaiserlichen Gerichte vor: und Kaiser Ludwig der vierte sprach das Endurtheil für die Herzoginn. Eben der Kaiser hub zwischen dieser Margaritha, und dem Ludwig Markgrafen von Brandenburg die Ehehinderniß auf, die ihnen als Geschwisterkindern im Wege stund. Sieh die bayrischen Nachrichten 7 Stück. Noch heut zu Tage wird von den Königen in Frankreich die Gewalt ausgeübt, die ohne ihrer Bewilligung geschlossenen Ehen der Prinzen vom Geblüte aufzuheben. Real. Tom. IV. de Jur. pub. c. 1. §. 11. 12. Launoi Tom. I. part. 2. pag. 818.

§. 82. Die Eheverträge, so Kinder ohne Einwilligung der Aeltern, oder Leibeigene ohne Bewilligung ihrer Herren gemacht, lesen wir in Cap. Carol. M. L. VIII. Cap. 463. & in addit. III. Cap. Reg. Franc. cap. 54. bey Baluz Fol. 1166. zernichtet.

§. 83.

§. 83. Baluz liefert uns von den Ehehindernissen wegen der Blutsverwandtschaft fränkische Gesetze. L. 5. Cap. 166. Col. 856. l. 6. cap. 107. Col. 944. cap. 209. cap. 327. col. 978. cap. 408. col. 1003. Und von der geistlichen Verwandschaft cap. 167. col. 856. l. 7. cap. 421. col. 1005.

§. 84. Von den aus dem Ehebruche kommenden Hindernissen haben wir die Gesetze des Pipinus in Cap. vom Jahre 752. und in Cap. 8. vom Jahre 757. in L. 5. cap. 21. bey Baluz Col. 146. 182. 829.

§. 85. Und in Ansehung der verbotenen Winkelheurathen und auch deßwegen erfoderten geistlichen Einsegnung. Sieh bey Baluzius L. IV. cap. 130. 327. 408. Col. 944. 978. 1003. Lib. VI. cap. 433. Col. 945. Lib. VII. cap. 179. Col. 1062.

§. 86. Eben bey Baluzius unter den Gesetzen des Pipinus vom Jahre 752 in 7. Cap. 164. Col. ist die Fürsehung wegen derer getroffen, die ihren Ehegatten wegen Unvermögenheit ehelich beyzuwohnen anklagen: gleichwie auch in Cap. Reg. Franc. L. VII. cap. 395. das nämliche festgesetzt ist, was in den vorher angeführten bürgerlichen Gesetzen wider gewaltthätige Brautentführer verordnet worden.

§. 87. Von den Ehescheidungen sind nachzuschlagen Carol. M. I. V. Cap. 19. Edict. Theodorici cap. 54. Leg. Wisigoth. L. III. Tit. 6. Marculf. L. II. Form. 30. und bey Baluzius cap. 16. vom Jahre 757 col. 184. wie auch cap. 5. vom Jahre 752. col. 163.

§. 88. Uibrigens sind in Ansehung der fränkischen Gesetze Hauptanmerkungen zu machen: nämlich I. Daß die fränkischen Könige über Staatssachen gehaltenen Berathschlagungen auch Bischöfe und Geistliche nach eigener Willkür beygezogen haben, wodurch aber eben die Könige zur Bestimmung vieler in den göttlichen Gesetzen nicht enthaltenen Ehehindernissen bewogen worden. II. Daß bey allem dem doch diese Ehegesetze in Ansehung des bürgerlichen Vertrags erst durch die landesfürstlichen Verordnungen ihre Kraft erhalten haben, und die Dispensen hierüber auch immer von der landesfürstlichen Macht haben anverlangt werden müssen. III. Daß auch andere Landesfürsten befugt sind, ohne Jemand andern zu fragen, als den sie selbst gern fragen wollen, Ehehindernisse zu bestimmen, und aufzuheben, oder darin zu dispensiren.

VI.

In den Kirchengesetzen der ersten Jahrhunderte, an deren Zurückführung die im mitlern Zeitalter eingeführte Kirchenzucht den Landesfürsten nicht hindern kann.

§. 89. Es überzeugt uns die Kirchengeschichte, daß das unläugbar sey, was Christian Lupus in Diss. I. proem. cap. 10. Tom. III. schol. in Car. mit diesen Worten geschrieben: die Ehe ist nicht nur ein Sakrament der christkatholischen Kirche, sondern auch ein bürgerlicher Vertrag, deßwegen haben es sich die christlich römischen Kaiser schon längst allein zugeeignet, und vorbehalten, trennende Ehehindernisse zu bestimmen. Nur in den leztern Jahrhunderten ist diese Gewalt auf die Kirche gekommen. Daher kommt es, daß die alten Väter dieser Hindernisse so selten mit Fleisse und Vorsatze gedenken, weil sie es für eine Sache ansahen, die in ihr Gebiet nicht gehörte.

§. 90. Und zwar bis auf das X. Sekulum, wie der Vertheidiger des churbayrischen Sponsalien Gesetzes in der Antwort auf den siebenten Einwurf sagt: hat die Kirche niemals die Meinung weder überhaupt noch insbesondere geheget, daß die Eheverträge, geschweige denn die Eheversprechen zu ihrer Gerichtsbarkeit, wie

sie

sie heut zu Tage genommen wird; gehörig seyn, und vom ersten Kirchenalter an bis auf das zehnte Jahrhundert ist kein einziges Beyspiel namhaft zu machen, daß irgendswo von Seite der geistlichen Macht jemals wider die derentwillen getroffenen gesetzlichen Verfügungen der landesfürstlichen Macht nur die geringste Widerrede viel weniger eine Vorschrift oder geistliche Anmassung geschehen sey.

§. 91. Daher kommt es, schreibt auch Pereira in der Abhandlung von der Macht der Bischöfe im III. Grundf. 9. §. nach der Antwort, die selbst der Pabst Nikolaus der I. im 9ten Jahrhunderte auf die Fragen der Bulgaren gab im 39 Kap. Daher kommt es: daß die Fürsten, die das Recht haben Ehehindernisse zwischen Vettern und Basen zu machen, auch zuweilen davon dispensiren, ohne daß die Kirche ihnen jemals diese Macht streitig gemacht hätte. Wir wollen über diese Lehren gut katholischer Schriftsteller auf Beyspiele, und sodennn wieder auf Bekenntnisse gelehrter und frommer Katholiken gehen.

§. 92. Nach den bürgerlichen Gesetzen, vermög welchen die von Kindern ohne Einwilligung der Aeltern gemachten Eheverträge für ungiltig erkläret wurden, fügte sich die IV. Kirchenversammlung von Karthago im 11ten Kanon. Die von Orleans vom Jahre 641. im 22ten Kanon, die von Tours vom Jahre 565. im 10ten Kanon. Sogar damals, da

schon

schon die vom Isidor den ersten Päpsten angedichteten Briefe und Verordnungen, die man allgemein die Waaren des Sünder Isidors nennt, überhand genommen, so gar damals richtete sich noch die Kirche in Kinderehen nach den bürgerlichen Gesetzen. Sieh caus. XXX. q. 5. can. 1. caus. XXXV. q. 6. can. 2. Auch die Griechen haben deßwegen die Ehen wider der Aeltern Willen nicht gelten lassen. S. Basilius Ep. ad Amphiloch.

§. 93. Immer wurde es zwar den Mönchen, und Nonnen zur Sünde gerechnet, daß sie ihr Gelübd gebrochen, wenn sie nach demselben zur Ehe geschritten: allein bis nicht die Klostergelübde vom Staate solche Kraft bekommen, daß auch die dagegen gemachten Eheverträge ungiltig seyn sollten, bleiben die Verehlichungen eines Mönchs, oder einer Nonne giltig. Sieh den 16ten Kanon der chalzedonens. Kirchenversammlung S. August. de bono vid. cap. 10. S. Bernard. L. de præc. & disp cap. 17. Greg. I. 1. ep. 33. Van Espen P. II. s. 1. Tom. XIII. c. 5. Basilius Pontius de matr L. 7. cap. 17. Pabst Innozenz II war der erste, welcher eine wider das Gelübd der Keuschheit geschlossene Ehe für ungiltig erkläret hat. Caus. XXVII. q. 1. can. 40. Wegen welcher Erklärung Gratian der Kirchengesetzsammler eben darum, weil er dieselbe nicht sogleich mit der alten Kirchenzucht zusammen stimmen konnte, diesen Unterschied in Dist. XXVII. zwischen den feyerlichen und blossen Andachtsgelübden ausgedacht, daß nicht diese, sondern jene eine Ehehinderniß seyn. Allein die Verordnung des Papsts, und

die Erklärung des Gratian hätte auf Eheverträge so wenig eine Folge gehabt, wenn es nicht die Landesfürsten hätten angehen lassen, so wenig der Papst und Gratian andere Verträge, welche jemand wider sein Gelübd eingeht, zum Nachtheile eines dritten hat zernichten können (§. 60.).

§. 94. Eheverträge, so Leibeigene ohne eine von ihren Herren erhaltene Bewilligung eingegangen, wurden den bürgerlichen Gesetzen gemäß nicht minder von der Kirche ungiltig erkennet caus. XXIX. q. 2. can. 8. Auf einmal kam eine Entscheidung unter dem Namen Papst Julius zum Vorscheine, daß dergleichen Ehen unzertrennlich seyn sollen. caus. XXIX. q. 2. can. 1. Und Gratian fabricirte wieder sogleich eine Distinktion zwischen denen, welche wußten, daß die Person, mit der sie sich verheurathen wollten, eine Leibeigene sey; und jenen, die es nicht wußten. Alles dieses wurde im XII. Sekulum zum Rechte; und dieses blos allein darum, weil Landesfürsten es geschehen liessen.

§. 95. Die lateinische und griechische Kirche richtete sich in den ersteren Jahrhunderten in Berechnung der Verwandtschaftsgrade ganz genau nach der bürgerlichen Richtschnur. Sieh des heil. Ambros. 66. Brief, den Cujacius ad cap. pen. de consl. den Van Espen in comment. ad Gratian. caus. XXXIV. q. 2 & 3. den Böhmer in Inst. I. E. P. ad Tit. de consl. §. 3. Pabst Gregorius begieng in der caus. XXXV. q. 5. can. 1. & 2. den Fehler,

daß

daß er bey Nachforschung der Verwandtschaft die Brüder für den gemeinen Stamm rechnete, richtete aber sodenn seine Gradsberechnung weiter fort dennoch nach der bürgerlichen Regel ein. Alexander der II. aber wich vollkommen von der bürgerlichen Gradsberechnung ab, und sein Rathgeber Peter Damian hätte beynahe die Anhänger der bürgerlichen Berechnung verkezert.

§. 96. Eben so gieng es mit den aus der Verwandtschaft kommenden Ehehindernissen. Das Gesetz des Kaisers Theodos, dessen der heil. Ambrosius ep. 60. und Cassiodorus L. 7. varior: gedenken, verbot die Ehe zwischen rechten Geschwisterkindern. Nach dem Tode Theodosius hob sein Sohn Arkadius dieses Verbot auf, und hierüber leistet selbst das berühmte Gesetz in cap. 19. de Nupt. sattsam Gewähr. Ein Jahr nach dem Tode Arkads, im Jahre 409. schrieb der heil. Augustin sein 15 Buch von der Stadt Gottes, und getraute sich nicht die Ehen der Geschwisterkinder für unerlaubt zu erklären, weil dieselbe weder durch göttliche, noch durch menschliche Gesetze verboten worden. In späteren Zeiten liessen also die Landesfürsten den Geistlichen hierin eine mehrere Macht zu, als sich der heil. Augustin verlanget hat; und viele glaubten, es müsse so seyn, weil sie in caus. XXXV. q. 2. c. 2. 3. 7. die falschen Waaren des Isidors nicht kannten. Raban schrie genug, und schrieb auch an den Bischof Humbert. Ich fürchte, daß, wenn man aus jeder Verwandtschaft Ehehindernisse macht, Ehebrüche und Hurrerey zunehmen werden.

E Regi-

Reginonis L. II. de eccleſ. diſcipl. edit. vien. 1765. pag. 289.

§. 97. Da es auf einmal dem Pabſte Gregorius II. beyfiel die moſaiſchen Eheverbote zurückzuführen cauſ. XXXV. q. 2. can. 18. 20. ſo mußten es ſich die Nachkömmlinge noch zum Glücke rechnen, daß die Ehehinderniſſe nach der bürgerlichen Gradsberechnung auf den 7ten Grad herabkamen cauſ. XXXV. q. 2. c. 2. Im XI Jahrhunderte wurden aber nach angenommener heutigen Berechnungsart die Ehehinderniſſe wegen der Blutsverwandtſchaft wieder ſo sehr erweitert, daß ſie nach bürgerlicher Berechnung gar bis auf den 14ten Grad reichten. Endlich erkannte ſelbſt Innozenz der III. **daß ein ſolches Verbot ohne groſſen Nachtheil nicht allgemein gehalten werden kann**, und beſtimmte nach der heutigen Berechnungsweiſe nur noch den 4ten Grad zum Ehehinderniſſe, und zwar den 4ten deßwegen, **weil der menſchliche Leib viererley Säfte führt, welche aus vier Elementen beſtehen** cap. 8. de conſang. Alles dieſes lieſſen die Landesfürſten geſchehen, obſchon das Weſentliche der Religion ſo wenig, als die viererley Säfte und viererley Elemente bey dem Beſtande der bürgerlichen Geſetze ſich verſchlimmert hätten. Die Landesfürſten lieſſen aber auch die Ehehinderniſſe wegen der geiſtlichen Anverwandtſchaft bis auf die Zeiten des trientiſchen Kirchenraths beynahe abergläubiſch, wie der ſeel. Hofrath Riegger ſagt, erweitern.

§. 98.

§. 98. Und so ergieng es auch mit den Ehehindernissen, die aus der Schwägerschaft, und aus Vereinigung der Gemüther bey Brautleuten, oder auch Eheleuten vor leiblich vollbrachter Ehe entstehen. Die alte Kirche beobachtete die bürgerlichen Gesetze. Das mittlere Zeitalter brachte aber die Erweiterung der Ehehindernisse in Ansehung der Schwägerschaft bis auf den 7ten Grad caus. XXXV. q. 2. can. 1. 3. 4. 10. 12. 16. 17. Von welchem es sodenn Innozenz III. c. 1. 8. de cons. in der Seitenlinie auf den 4ten Grad, der trientinische Kirchenrath aber, wenn die Schwägerschaft aus der Beywohnung ausser der Ehe entsteht, auf den 2ten Grad herabruckte. In Rücksicht auf die Vereinigung der Gemüther bey Brautleuten oder Eheleuten vor der leiblich vollbrachten Ehe wurde die Ehehinderniß gleichfalls so sehr erweitert, daß ein Theil des andern Theils Blutsverwandten in was immer für einem Grad nicht heurathen durfte caus. XXXVII. q. 2. c. 11. 14. 15. bis Innozenz III. diese Hindernisse mit dem 4ten Grade beschränkte c. 8. de cons. Bonifacius der VIII. verordnete so gar, daß dieses Eheverbot bestehen solle, wenn nur das Eheversprechen mit beyder Brautleute Einwilligung für sich gegangen, wenn auch dasselbe aus anderen Ursachen ungiltig wäre. Der trientische Kirchenrath trat jedoch wieder in das Mittel, und verfügte in Ansehung der Eheversprechen: daß diese nur damals, wenn sie allenthalben giltig sind, und nicht über den ersten Grad die Ehehindernisse wegen der Ehrbarkeit nach sich ziehen können. sess. XXIV. c. 3. de reform. matr.

§. 99. Lang hat sich auch die Kirche nach den kaiserlichen Gesetzen geachtet, welche Leuten, die das Laster des Ehebruchs begangen, alle Hofnung zu einer künftigen Ehe abgesprochen haben. Cauſ. XXXI. q. 1. can. 1. S. Auguſt. L. 1. de Nupt. & Concup. c. 10. Nach diesen Gesetzen hat auch die Kirchenversammlung zu Tribur im Jahre 895. über zween Ehebruchsfälle gesprochen, da der erste mit einem Eide, daß man sich verehlichen wolle, der zweyte gar mit Ermordung des Ehegatten verknüpft war. Wem fiel wohl ein, wenn er einen Spruch nach den Gesetzen über zwey Fälle hörte, oder läse, zu folgern, daß die Gesetze nur auf Fälle, die eben mit solchen Umständen begleitet sind, und hiemit nur auf diese zwey Fälle, nicht auch auf andere zu verstehen seyn? Dennoch fiel es dem guten Pater Gratian ein, und nach diesem Einfall verordneten erst Alexander der III. und Innozenz der III. cap. I. & VI. de eo, qui dux. in matri. Daß I. der Ehebruch keine Ehehinderniß sey, wenn nicht 1. ein zweyseitiger wahrer Ehebruch. 2. Ein vollbrachter Ehebruch. 3. Ein beym Ehebruch beygesetztes Eheversprechen unterloffen cap. 2. 4. 7. 8. cod. II. Daß der Ehemord gleichfalls keine Ehehinderniß sey; wenn nicht 1. der Tod des Ehegatten wirklich erfolgt. 2. der Ehebrecher, und die Ehebrecherinn seine Ermordung verabredet. 3. Sich die künftige Ehe einander gelobet haben. III. Zum Ehehinderniß wegen eines mit Mord vermengten Ehebruchs nur erfodert werde: 1. Daß der Ehebruch wahr und beyderseitig. 2. Daß er wirklich vollbracht sey. Und 3. wenigstens ein Ehebrecher dem ermordeten Ehegatten nach dem Leben gestellet habe, wenn auch das dem anderen Ehebrecher unbe-

wußt

wußt gewesen, und kein Eheversprechen dabey geschehen wäre cit. cap. 6. Und auch diese Bestimmung mit Einflusse auf die Eheverträge liessen die Landesfürsten im mittleren Zeitalter geschehen.

§. 100. Wegen Gefahr der Verführung zum Unglauben sah freylich auch die alte Kirche nicht gern, daß sich Glaubige mit Unglaubigen verheuratheten. Die Kirchenversammlungen zu Sardika can. 10. die zu Kalzedon can. 14. in caus. XXVII. q. 1. can. 16. verboten so gar den Rechtglaubigen sich mit Ketzern zu verheurathen. Allein einen mit einem Unglaubigen oder einem Ketzer gemachten Ehevertrag ungiltig zu erklären, oder denselben aufzulösen, und den Gläubigen von Erfüllung der aus dem geschlossenen Ehevertrag entspringenden Pflichten loszuzählen, dieses unternahm die alte Kirche niemals. Sieh Tertul. L. 2. ad uxor. cap. 2. S. August. de conjug. adult. L. 1. cap. 25. Synod. eliberit. can. 15.

§. 101. Daß die Ehe durch die heiligen Weihen ungiltig gemacht werde, ist kein göttliches, sondern nur ein menschliches Gesetz, welches schon sehr vielen Veränderungen unterlag. Die Väter des Kirchenraths zu Ancyra fanden schon für nothwendig im 10ten Kanon zu erlauben: daß, wenn Geißliche bey Empfangung des Diakonats ihrem Bischofe erklärten im ledigen Stande nicht leben zu können, ihnen erlaubt seyn sollte, die Verrichtungen dieser Weihe zu thun, wenn sie sich auch nachher verheurathen würden.

In

In Ansehung derer, die vor Empfangung des Subdiakonats, Diakonats, oder auch des Priesterthums sich verheurathet haben, war es ohnehin ausgemacht, und das trullische Concilium befestigte es gerade zu in can. 13. daß dieselben durch diese Weihen vom Gebrauche der Ehe nicht gehindert werden sollten. Die lateinische Kirche hat zwar diesen Kanon nicht angenommen. Aber auch in der lateinischen Kirche hatten die heiligen Weihen vor den Zeiten des Pabst Siricius keine Kraft die Ehe zu zertrennen, und ungeachtet, daß Innozenz der I. das Gesetz des Siricius erneuert, ohnerachtet, daß diejenigen, welche das Priesterthum oder das Diakonat erhielten, zu selbigen Zeiten vor den Bischöfen ein feyerliches Gelübd ablegen mußten, auch mit den vorher zur Ehe genommenen Weibern die Keuschheit zu halten, so haben die Kirchenversammlungen das erste zu Toledo im Jahre 400. can. 1. das vierte von Gangre im Jahre 441. can. 24. das erste von Tours im Jahre 461. can. 2. sich begnüget den Priestern und Diakonen, die sich nach den Weihen verheurathet haben, nur die Erhebung zu einer höheren Weihe zu untersagen. Dupin de la puissance ecclesiastique pag. 640. Das aus den heiligen Weihen entstehende Ehehinderniß gründet sich also auf kein göttliches, sondern auf ein menschliches, veränderliches, und auch schon immerzu verändertes Gesetz, welches von denen, die von Gott die oberste Gewalt haben, von den bürgerlichen Verträgen zu urtheilen, allerdings in Ansehung ihrer Kraft auf den Ehevertrag so abhangt, wie die Kirche in ersteren Zeiten die Geistlichen so wenig, als die Weltlichen von Erfüllung ih-

rer

rer den göttlichen Gesetzen nicht zuwiderlaufenden Verträge enthoben zu seyn erachtet hat.

§. 102. Winkelheurathen verbot auch schon immer die alte Kirche, damit nämlich Verheurathete sich um so weniger für ledig ausgeben, und ihren Ehegatten verlassen könnten. Sieh Tert. de pudic. cap. 4. Und da dieses Verbot eben wegen Aufrechthaltung des Ehevertrages geschah, so fiel den Kirchenvorstehern selbiger Zeit nicht bey, dergleichen geschlossene Eheverträge zu vernichten. Noch heut zu Tage ist die Verfügung, so die trientische Kirchenversammlung in S. XXIV, c. 1. de Reform. getroffen hat, nicht überall angenommen; aus keiner andern Ursache, als weil es nur von der bürgerlichen Macht abhanget, bürgerliche Verträge deßwegen, weil dieselben heimlich geschlossen worden, zu zernichten.

§. 102. Und endlich hat auch die Kirche in erstern Zeiten die Ehehindernisse zwischen dem Entführer und der Entführten so beobachtet, wie dieselben in den bürgerlichen Gesetzen vorgeschrieben waren. Caus. XXXVI. q. 2. can. 11. bis in cap. 6. & 7. ist verordnet worden, daß die Ehe bestehen solle, wenn bey der Entführten die vorige Meinung sich in eine Einwilligung verwandelt, und dasjenige ihr endlich gefällt, was ihr anfänglich mißfallen hat, welcher Verordnung der trientische Kirchenrath sodenn wieder in der XXIV. S. 6. cap. de Reform. die Beschränkung gesetzet, daß die Ehe nicht statt

haben könne, so lang die geraubte Person sich in der Gewalt des Räubers befindet, sondern er könne sie zum Weibe nur alsdenn haben, wenn er sie auf einen freyen und sichern Ort stellet, und sie sich hernach ihn zum Manne zu nehmen entschlüsset. Die Franzosen wußten am beßten, daß alle dergleichen Verfügungen in Ansehung des Ehevertrages auf die landesfürstliche Gutheissung ankommen; denn bey ihnen gilt keine Ehe zwischen einem Brautwerber, und einer minderjährigen Tochter, die sich durch Schmeicheley und Liebkosung wider der Aeltern Wissen und Willen zur Flucht hat verleiten lassen. Sieh Card. de Luca Tom. III. de matri. dist. Hericourt. loix ecclesiast. de France P. III. art. 2. §. 72. & 75.

§. 104. Uiberhaupt sehen wir in den ältesten Kirchengesetzen, daß die Kirchenvorsteher in allen ihren Verordnungen von Ehehindernißen, nichts anders unternommen, als den Gläubigen die Beobachtung I. der von Gott selbst gesetzten Ehehindernisse, II. der vom Landesfürsten gemachten Ehegesetze einzuschärfen III. in noch unbestimmten Fällen sie vor Gefahr der Sünden zu warnen, und wider die Uibertreter Bußkanonen festzusetzen, ohne daraus bürgerliche Folgen zu ziehen. Gleichwie nämlich die Kirche niemals unnothwendigen Umgang der Gläubigen mit Ungläubigen billigte, und die Uibertreter dafür büssen ließ, doch aber jenem, der sich bei einem andern, als bey einem Unglaubigen eine Wohnung hätte miethen können, nicht auftrug, die aus dem geschlossenen Miethunskontrakt entstehenden Pflich-

ten nicht zu erfüllen, und den Kontrakt für ungiltig anzusehen, so machte sie es auch in Ansehung der Eheverträge: und der gelehrte Benediktiner zu Lambach P. Oberhauser schrieb recht, daß die ältesten Kirchengesetze keine Trennungen der Eheverträge, sondern blosse Bußkanones enthielten. Sieh dessen Apologiam historico criticam diversarum potestatum in legibus matrimonialibus impedimentorum dirimentium, welche Abhandlung bey dem seel. Bischof Stock grosse Hochachtung, und in Wien schon eine wiederholte Auflage erhalten hat.

§. 105. Als ein bürgerlicher Vertrag muß nämlich die Ehe ihre Richtung nach dem Beßten des Staats und von den bürgerlichen Gesetzen bekommen. Dieses sagt auch der heilige Thomas ad 4. sent. dist. 34. q. un. art. 1. in sum. cont. gent. l. 4. cap. 78, und mit ihm vier gelehrte Dominikaner: nämlich Ambrosius Catharino, Erzbischof von Conza in qu. de clandest. matri: Romæ 1552. Jakob Naclanto Bischof von Chioza, tract. 16. de irrit. clandest. conj. Dominicus Sotto in 4ta sententia dist. 4. und Petrus Sotto in tract. de matri. Lect. 4. Die Kirchenprälaten, sagt dieser letztere, können nicht mit bösen Augen ansehen, wenn die Fürsten der Erde Verordnungen machen, die zum zeitlichen Frieden nothwendig sind, sie können nicht die geringste Ursache haben sich ihnen zu widersetzen. Sie müssens im Gegentheile gern sehen, daß auch menschliche Gesetze dem Ehebindnisse zur Richtschnur dienen, weil es eine menschliche Hand-

Handlung ist: den Bischöfen bleibt immer noch die Macht etwas hinzu zu setzen, das zum Beßten der Religion ist. So redet dieser redliche Theolog, der Beichtvater des Kaisers Karls des fünften, und Theolog des Pabstes Pius des IV. in dem Concilium zu Trient war.

§. 106. Auch Van Espen führt die nämliche Sprache, da er sagt: Verträge für ungiltig erklären, und Gesetze zu deren Zernichtung festsetzen, war nicht die Sache der alten Kirchenvorsteher, die sich dergleichen Gewalt nicht anmasseten, weil sie wußten, daß diese nur zum weltlichen Gerichte eigentlich gehörige Händel den weltlichen Fürsten zu überlassen seyn. P. II. L. I. T. XIII. cap. II. §. 10. edit. Lovan. Tom. I.

§. 107. Man würde mir umsonst einwerfen: es haben also alle Kirchenvorsteher, und alle Concilien seit dem 10ten Jahrhunderte geirret, daß sie Ehe trennende Hindernisse festgesetzt haben und man würde mich auch umsonst fragen, ob ich mich einen katholischen Juristen nur zu nennen getrauen könne, da das Concilium zu Trient in der XXIV. Seß. im 4. Kanon jenen verflucht, welcher sagen würde: die Kirche habe keine trennende Ehehindernisse festsetzen können, oder sie habe bey deren Festsetzung geirret, denn gegen dergleichen Einwürfe und Fragen blieb ich immer genugsam mit Antwor-

ten

ten gelehrter und frommer Katholiken, und mit den bisher erwiesenen Grundsätzen bedecket. Da die Landesfürsten nämlich seit dem 10ten Jahrhunderte und meinetwegen noch vorher den geistlichen Gerichten dieses gestatten, so fiel mir nicht bey zu behaupten, daß die Kirche dieses ihr gestattete Recht nicht habe ausüben können, oder in Ausübung desselben geirret habe. Nur aber werde ich forthin behaupten, daß die Macht trennende Ehehinderniße festzusetzen, in deren Ausübung die Kirche, nach erhaltener bürgerlicher Gestattung, nicht geirret, eine blosse landesfürstliche und den Geistlichen nur delegirte Macht sey, so wie die Gewalt weltliche Händel geistlicher Personen zu entscheiden, welche dem geistlichen Gerichte gestattet ist, deswegen keine geistliche, sondern eine landesfürstliche den Geistlichen delegirte Macht ist. Und die Hauptantwort auf den aus dem trientischen Kanon herbeygezogenen Einwurf giebt für mich Van Espen mit diesen Worten: Wir zweiflen gar nicht daran, daß die Kirche nicht Ansehen und Macht habe dergleichen Hindernisse einzuführen, gleichwie es in dem Kirchenrathe von Trient, can. 4. de sacr. Matri. festgesetzt worden ist. Aber man muß auch das bekennen, daß das Concilium nichts bestimmet habe, ob der Kirche diese Gewalt, trennende Hindernisse zu setzen, vermög der Einrichtung Christi eigentlich, oder aus Nachsicht der weltlichen Fürsten stillschweigend oder ausdrücklich zukomme im obenangeführten Orte cap. 2. §. 12. Diese von dem trientischen Kirchenrathe nicht gemachte Bestimmung kann man also, ohne in den Fluch der späteren Kirchenvorsteher zu verfallen,

aus

aus der Geschichte und den Urkunden der ersten Kirche herholen, und mit jenen katholischen Authoren, die das Nämliche gethan haben, gut katholisch bleiben.

§. 108. Es wird freylich hiedurch immer mehr diese Folge befestiget: der Landesfürst kann also das Recht solche Hindernisse zu bestimmen, die den Ehevertrag zernichten, alle Augenblicke der Kirche benehmen, so bald er es dem Staate nothwendig und nützlich findet; er kann also alle Augenblicke solche Ehehindernisse, die nicht in natürlichen oder geoffenbarten göttlichen Gesetzen ihren Grund haben, entweder ganz aufheben oder einschränken, oder darinn Dispensen ertheilen, ohne sich von Jemand, und auch nicht den Kirchenvorstehern dießfalls hindern zu lassen, weil die Kirche in letztern Zeiten keine grössere Gewalt als in erstern Zeiten von Gott erhalten, und die Kirchenvorsteher jeziger Zeit nicht weniger Pflicht haben sich nach den landesfürstlichen Gesetzen so zu richten, wie diese Pflicht von den Kirchenvorstehern der ersteren Zeiten bewiesen worden. Und deßwegen schreibt auch der berühmte Hofrath von Riegger: Was sollte wohl die Fürsten, wenn sie sehen, daß es die Noth erfodert, ihr volles Recht hierinfalls wieder herzustellen, und auszuüben hindern können? Hieraus ist zu schliessen, daß man der Meinung einiger Gottesgelehrten gar nicht folgen darf, welche

che behaupten wollen, die Fürsten hätten schon seit mehrereren Jahrhunderten das Recht trennende Ehehindernisse zu bestimmen ganz an die Kirche abgetreten; und die Kirche hätte nunmehr das Verjährungsrecht, auch dergleichen neue, wenn sie will, festzusetzen, gegen die weltlichen Regenten für sich. Es ist ohnehin richtig, daß eine Macht, die von selbst mit der Eigenschaft der allerhöchsten Obergewalt verknüpfet ist, keiner Verjährung unterworfen Inst. jurispr. eccles. P. IV. pag. 57. Und was sollte also die Landesfürsten hindern können unter den Blutsverwandten Geschwisterkinder, oder solche, die nur im 2ten Grade der Seitenlinie verschwägert sind, zusammenheurathen zu lassen, und die Ehehindernisse, so aus bloßer Vereinigung der Gemüther entstanden, dergestalt zu heben, daß man auch diejenigen heurathen dürfte, so mit der gewesenen Braut, oder der gewesenen aber noch nicht leiblich erkannten Ehegattinn im ersten Grade verwandt sind.

§. 109. Die eigentliche Gewalt der Kirche in Ansehung der Ehen bleibt dabey ungekränkt. Die Kirche wird nämlich jenes, was sie zur Theilnehmung des Sakraments nothwendig zu seyn erachten wird, auch ferner bestimmen. Nur wird ein Kirchenvorsteher bloß deßwegen, weil der Landesfürst solche Hinderniße des Ehevertrags einschränket, welche weder in göttlichen Gesetzen, noch in Zeiten der ersteren Christen ihren Grund finden, die Kontrahenten nach seiner Willkür des von Gott eingesetzten Sakra-

kraments nicht berauben können, sondern mit dem heiligen Petrus denken und sprechen müssen: so nun Gott ihnen dieselbe Gnade gegeben hat, wie auch uns, die wir an den Herrn Jesum Christum geglaubt haben: wer war ich dann, daß ichs Gott sollte verbieten können. Handl. der Apostel. XI. K. 17. V.

Das den Landesfürsten in Rücksicht auf den Ehevertrag zustehende Recht wird wirklich von dem kaiserl. königl. Erzhause in Hungarn und Siebenbürgen und zwar dergestalt ausgeübet, daß den alldortigen Protestanten nicht durch die katholischen Bischöfe, denen sie nicht untergeben sind, sondern durch die weltlich-politische Stellen die Ehedispensen in verbotenen Graden gegeben werden.

Zweyte Abtheilung

von dem

Nutzen, der sich ohne alle Hindernisse ergäbe, wenn die Ehehindernisse durch landesfürstliche Macht bestimmet, und eingeschränket würden.

I.

In Ansehung der Religion.

§. 110.

Die Kirche hat gleich im Anfange hauptsächlich dadurch ihr Ansehen gegründet, daß ihr Augenmerk bloß auf die Verkündigung des Wortes Gotteß, auf die Verwaltung der heiligen Sakramente, und auf die guten Sitten der Gläubigen; nicht im mindesten aber auf zeitliche Absichten gegangen. Und

eben

eben deßwegen, weil der mindeste Schein eines zeitlichen Eigennuzes diesem Ansehen Nachtheil gebracht hätte, verbannte sie alles, was hierin zu einem Vorwurfe nur von weiten hätte genommen werden können.

§. 111. Der Heiland giebt zwar in den Worten: **Einem Arbeiter gebühret seine Nahrung.** Matth. X. v. 10. allen Gläubigen das Gebot jene zu ernähren, welche sich darum nicht bewerben können, da sie bloß unseres Heils wegen arbeiten. Und auch Paulus giebt hierüber eine im Rechte der Natur gegründete Erklärung, da er sagt: **wer pflüget, der soll in der Hofnung der Aernte pflügen, und wer drischt, der thut es in der Hofnung der Frucht theilhaftig zu werden. Nachdem wir euch das Geistliche gesäet haben, ist es denn ein grosses, wenn wir von eurem Fleischlichen etwas ärnten?** I. an die Cor. IX. **Nachdem die Heiden der geistlichen Güter theilhaftig geworden sind, so sollen sie ihnen auch Handreichung thun von den leiblichen Gütern,** an die Röm. XV. 25. Allein, eben bey diesem einer jeden gläubigen Gemeinde, und hiemit auch ihrem Oberhaupte und Regenten eingeschärften Gebote, den **nothwendigen** Geistlichen die **nothwendige** Unterhaltung zu geben, ist sodenn von dem Heilande und den Aposteln an alle geistliche Personen auch das Gebot ergangen, allen Schein einer Hab- oder Gewinnsucht zu vermeiden. Man erwäge nur diese Lehren: **umsonst habt ihrs empfangen, umsonst gebet es**

auch. Ihr sollet euch weder mit Gold, noch Silber, noch Kupfermünze in euren Gürteln versehen. Matth. X. 8. 9. Dein Geld soll mit dir zur Verdammniß fahren, dieweil du gemeinet hast, daß die Gabe Gottes durch Geld zu erlangen sey. Handl. der Apostel. VIII. 20. Weide die Heerde Gottes nicht um schändlichen Gewinns willen, sondern aus geneigtem Gemüthe I. B. Petri v. 2. Und man sehe nur, wie der Apostel sich auch in dem verhalten, was er mit Rechte hätte fodern können: Wir, sagt er, haben uns solcher Macht nicht gebrauchet, sondern alles übertragen, damit wir dem Evangelio Christi keine Aergerniß machen. — Was ist denn nun meine Belohnung? nämlich, daß ich das Evangelium predige, und dasselbe ohne einige Kosten darstelle, damit ich meine Macht im Predigtamte des Evangeliums nicht mißbrauche. I. an die Kor. IX. 12. 18.

§. 112. Gebührt jedem Diener des Altars sein nothwendiger Unterhalt, so gebührt er gewiß unter ihnen am meisten denjenigen, welche die größte Bürde haben. Die Priester, die wohl vorstehen, soll man einer doppelten Ehre würdig achten; besonders die im Worte, und in der Lehre arbeiten. I. an Timoth v. 17. Und ich behaupte, als ein für die Geistlichkeit gewiß alle Hochachtung tragender Katholik, daß unter ihnen die Seelsorger, unter den Seelsorgern die Bischöfe,

unter den Bischöfen der erste, welcher der Pabst ist, von den katholischen Gemeinden, Provinzen und Nationen einen bestimmten, und ihrer Würde sowohl, als ihrem Amte angemessenen Unterhalt haben sollen.

§. 113. Jedoch behaupte ich gleichfalls, und zwar nicht nur des Staats wegen, sondern wirklich auch in Ansehung der Religion, daß es zur Ehre und Nutzen unserer Kirche gereichen würde, wenn sowohl bey Gelegenheit selbst der Religionshandlungen, als auch bey bürgerlichen Gegenständen alle Geldausfuhren, so viel es möglich ist, aufhörten, und alle bürgerliche Gegenstände, die bisher bey geistlichen Gerichten behandelt worden, und hiemit auch die Ehehändel, und Ehedispensen an die weltlichen Gerichte zurückgerufen würden. Auf diese Weise würde eben die Geistlichkeit überhoben, künftig so viele Gerichtspersonen zu erhalten, und wegen des Geldes, so zu deren Erhaltung gefodert wird, sich und die Ehre der Kirche den übelsten Nachreden der Feinde auszusetzen.

§. 114. Man kann nicht sagen: wer wird sich an die Verläumdungen dieser Feinde kehren? denen wird man niemal das Maul stopfen können. Denn der Apostel ermahnet seinen Titus sich überhaupt so zu verhalten, auf daß der Wiederwärtige sich schäme, und nichts habe, daß er von uns was Böses sage ad Tit. II. 8. Wie! wenn aber nicht nur Feinde der Kirche,

son-

sondern Kirchenväter, und andere so fromme als gelehrte Männer geistlich- und weltlichen Standes, wider alle, und besonders wider die Ehedispensen, für welche die Impetranten zu Rom Geld zu erlegen haben, aus Eifer für die Ehre der Kirche ohne Scheu reden, und den für die Kirche hieraus erwachsenden Nachtheil offenbar erweisen? Wird nicht also im Gegentheile bey Einschränkung der römischen Ehedispensen, bey Zurückführung derselben zu ihren ordentlichen Gerichten, die Kirche, die Religion offenbaren Vortheil für ihre Ehre in den Augen der ganzen Welt bey Freunden und Feinden, und einen ungemeinen Vorschub zu ihrer noch mehreren Verbreitung gewinnen? Es wird genug seyn, nur einige katholische Schriftsteller davon reden zu lassen.

§. 115. Selbst Pius der V., als man ihm sagte: er solle die 15000 Dukaten annehmen, welche zwey Spanier noch vor erhaltener Ehedispense angetragen, antwortete: **Selten, nicht ohne erhebliche Ursache, und ohne Wiedervergeltung muß dispensiret werden.** Sieh Felibiarum in addit. ad vitam Pii V. Und jene Kardinäle und Prälaten, welche Paulus der III. über die in der Kirche zu verbessernden Gebrechen im Jahre 1536, zu Rath gezogen, sagen klar in ihren Gutachten, daß der römische Mißbrauch, bey Gelegenheit der alldort begehrten Dispensen, und insonderheit der Ehedispensen Geld anzunehmen, der Kirche keine geringe Mackel zuziehe; im Gegentheile aber die Aufhebung

dieses Mißbrauchs das Volk auferbauen, und dem römischen Stuhle die größte Ehre bringen würde.

§. 116. Claudius Espenedus ein Mann von vornehmem Herkommen, von Gelehrsamkeit, und sowohl deswegen, als wegen seiner Frömmigkeit von Paulus dem IV. schon zur Kardinalswürde bestimmet, zieht ganz erstaunlich wider das Verzeichniß loß, welches die römischen Kammer- und Kanzleytaxen für die Dispensen enthält, und zu Rom bey Marcellus Silber im Jahre 1514. gedruckt worden, comment. in Pauli Ep. ad Tit. cap. I. App. pag. 479.

§. 117. Franciscus Duarenus einer der berühmtesten Juristen seiner Zeit beklaget und berechnet in seinem berühmten Werke de sacris Ecclesiæ ministeriis ac beneficiis L. 1. cap. 6. p. m. 63. die überausgrossen Summen, die damals für Dispensen nach Rom giengen, und seufzet zur Ehre, und zum Nutzen sowohl der ganzen als der französischen Kirche um eine Abänderung. Eben so gerieth Guilielmus Lindanus Bischof zu Rüremond, ein wahrhaft apostolischer Mann mit seinen Klagen über die römischen Dispensen in Apologet. ad germ. Antverpiæ 1568. Tom. I. pag. 19. & seq. in solchen Eifer, daß ich den Leser bitte das Original selbst einzusehen, damit ich nicht scheine mit allem Fleisse die derbsten Stellen gesammelt zu haben.

§. 118. Fürwahr schaudervoll sind die Stellen, welche in den Schriften der genannten, und anderer katholischen Autoren, Klagen über die nach Rom gehende Dispensengelder enthalten. Und ich will statt deren mich lieber geschwind mit Aussprüchen eines heiligen Kirchenvaters versichern, ob zwar derselbe über diesen Gegenstand sich nicht gelinderer Ausdrücke bedienet.

§. 119. Uiberhaupt über alle Geldfoderungen giebt der heil. Bernhard L. l. de consid. cap. 6. dem Pabste folgende Ermahnung: Was hat dir wohl der heilige Apostel anders hinterlassen? Was ich habe, das gebe ich dir. Und was ist das? Eines weiß ich: es ist kein Gold, noch Silber, indem er selbst sagt: Silber und Gold habe ich nicht. Sey es, daß du dir dieses auf eine andere Art erwirbst, aber vermög des apostolischen Rechtes geschieht es gewiß nicht. Er konnte dir nicht geben, was er nicht hatte, was er hatte, das gab er dir, und dieses ist die Obsorge über die Kirche. Und überhaupt tadelt auch dieser heilige Vater alles, wodurch sich die geistliche Macht eine eigene Gewalt über Dinge anmasset, die bloß dem Landesfürsten zukommen, da er an eben diesem Orte sagt; Eure Gewalt erstrecket sich nur über Sünden und Laster — Die irrdischen Dinge haben ihre eigene Richter, die Könige und Fürsten der Erde — Was dringt ihr in fremde Gränzen ein?

ein? — Was streckt ihr eure Sichel in fremde Aernte aus?

§. 120. Ganz besonders eindringend ist aber seine folgende Stelle an den Pabst Eugenius. Wie erhalte ich das Glück, bevor ich sterbe, die Kirche Gottes so zu sehen, wie sie in ihren ersten Tagen war, da die Apostel ihre Neze zum Fange auswarfen, und zwar zum Fange der Seelen, nicht des Goldes und Silbers? Wie sehr verlange ich, daß du eben von dem, dessen Sitz du erhalten hast, auch diese Stimme erbest: **Dein Geld soll mit dir zur Verdammniß fahren?** O donnernde Stimme! o Stimme voll der Herrlichkeit und Kraft, die schrecklich genug klingt, daß alle, die Sion hassen, beschämt zurück weichen müssen! Dieses erwartet von dir so sehnlich, um dieses bittet dich durch alles deine Mutter, und dieses begehren so inständig von dir ihre Kinder, sowohl die kleinen als die erwachsenen.

§. 121. Und sollten nicht alle Mitglieder dieser Kirche aus Eifer für die Ehre derselben seufzen, bitten, begehren, und sehnlich erwarten, daß die Verwunderung aufhöre, die nicht die Feinde der Kirche, sondern gute und gelehrte Katholiken mit Van Espen äussern, nämlich, warum bey der Blutschande, die bey Reichen eine so grosse Sünde, als bey

Ar-

Arme ist, ja von jenen öfters mit grösserem Aergerniß begangen wird, nur den Armen die leibliche Busse auferlegt, den Reichen aber dieselbe für baares Geld nachgelassen wird? Van Espen P. II. §. I. Tit. XIV. c. 2. §. 15.

§. 122. Damit alle diese Mackel, alle Vorwürfe, aller Schein eines Eigennutzes, und eine deßwegen über die Gränzen der geistlichen Macht, in weltlichen Geschäften und Verträgen noch immer angemaßte Gewalt zur Ehre und zum Nutzen unserer heiligen Kirche aufhöre, und damit nicht ganze Nationen, welche von ihr noch entfernet sind, von Herbeitretung eben dadurch immer abgehalten werden, weil sie so vieles Geld nicht nur bey geistlichen Handlungen, sondern auch in weltlichen Gegenständen, und zugleich ihre Gerichtsbarkeit und landesfürstliche Macht wenigstens zum Theile opfern sollten; haben, sage ich, wirklich alle gut katholische Christen aus Liebe und Eifer zur Religion zu bitten, zu begehren, und sehnlich zu erwarten: daß die Wünsche des heiligen Bernhard, und der belobten frommen und gelehrten Männer erfüllet werden.

§. 123. Der seel. Hofrath Riegger schrieb auch gewiß in blosser Rücksicht auf die Ehre der Kirche, und aus Hochachtung des Sakraments selbst folgendes: **Den dermaligen Brauch, oder besser Mißbrauch der Gönner in Ehesachen kennet jederman: und ist es wohl auch ein Wun-**

der bey der bestehenden so grossen Menge der Ehehindernisse? Freylich ist es eine unvermeidliche Folge, daß Gesetze nicht nur unnütz, sondern auch verächtlich werden, wenn alle Tage davon loßgezählet wird. Mithin sollten die Landesfürsten die Vorsehung thun, damit einige von den trennenden Ehehindernissen entweder abgethan, oder doch beschränket würden, besonders da es scheint: der römische Hof sollte zu einer Anstalt, durch welche ein Sakrament begünstiget wird, seinen Beyfall gern mitgeben. Inst. jurispr. eccles. P. IV. §. 188.

II.

In Ansehung einzelner Familien.

§. 125. Einzelne Personen können bey gehäuften Ehehindernissen manchen Nachtheil leiden. Erhalten sie keine Dispens, so werden sie oft eines Vortheils für ihr Haus beraubet, welchen sie vielleicht nur mit der, die sie nicht heurathen durften, und mit keiner andern hätten erlangen können. Sind sie aber in Hoffnung eine Dispens zu erlangen, so haben sie doch dieselbe mit Verlust vieler Zeit und Gelds ausser Land zu suchen.

§. 125. Wenn göttliche, entweder natürliche oder geoffenbarte Gesetze, wenn Staatsursachen und landesfürstliche Verordnungen etwas festsetzen, so muß freylich auch in bürgerlichen Geschäften aller zeitlicher Vortheil einzelner Personen weichen. Allein, wenn etwas Gott, und der Staat erlaubt; wenn es ein bürgerliches Geschäft ist, welches für sich keine Hinderniß des ewigen Heils in sich schlüsset; wenn jene Heurathen, in sich betrachtet, noch keine Hindernisse des Heils seyn können, welche zwischen Geschwisterkindern oder zwischen Personen, die nur im zweyten Grade verschwägert sind, eingegangen würden, weil die ersten Christen dabey selig werden konnten, so begreife ich nicht, daß gegen ein solches Geschäft durch blosse geistliche Willkür eine Hinderniß des ewigen Heils, eine Ausschlüssung von der Seligkeit solle beschlossen werden können.

§. 126. Unsere heilige Kirche bleibt bey diesem meinen Satze ungekränkt. In ihren erstern Zeiten hielt sie ohnehin nur solche Eheverträge für ungiltig, welche von göttlichen und landesfürsltchen Gesetzen zernichtet waren; und ließ anch gegen die Uibertreter derselben von ihrer Seite nur Bußkanonen ergehen. In späteren Zeiten aber bestimmte sie zwar Hindernisse, so die Eheverträge selbst zernichteten, jedoch mit landesfürstlicher Bewilligung. Hiemit entstanden immer aus den Gesetzen gegen die Uibertreter Hindernisse des ewigen Heils, in soweit Untergebene nicht nur aus Furcht, sondern aus Ge-

wissen der obersten Macht gehorchen müssen. Da nun aber diese menschliche, nur von der landesfürstlichen Macht abhangende Ehevertragsgesetze auch von dem Landesfürsten wieder aufgehoben werden können, so folget klar, ohne der Kirche zu nahe zu treten, daß, wenn diese Gesetze von dem Landesfürsten aufgehoben würden, sodenn alle Uibertretung derselben, und die hiedurch bisher begangene Sünde aufhören würde, ohne daß die Kirche einen gut bürgerlichen, und wider die göttlichen Gesetze nicht laufenden Vertrag, und den hieraus zu ziehenden Vortheil zur Sünde machen könnte, oder würde machen wollen.

§. 127. Unsere heilige Kirche predigt selbst mit dem Evangelium jene Stelle, worinn Christus zwar befohlen dieses zu thun, was die Schriftgelehrten der Schrift gemäß lehrten, die übrigen schweren, und unerträglichen Bürden aber, welche sie den Menschen auf die Achseln legten, und mit welchen sie das Himmelreich vor den Menschen zuschliessen wollten, mißbilligte. Matth. c. XIII. v. 4. 12. Und nach erloschenen alt testamentischen Staatsgesetzen, da auch der Heiland die Gewalt in bürgerlichen Gegenständen vollkommen dem Landesfürsten überlassen, wird sie den Gliedern des Staats hierinn so wenig Bürde auflegen, als sie dieses überhaupt niemals, auch nicht in zufälligen Religionshandlungen thun, sondern immer diese Sprache führen wird: **Es hat dem heiligen Geiste, und uns gefallen, euch keine Last mehr aufzulegen, dann diese nothwendige Dinge.** Handl. der Apost. Kap.

XV.

XV. v. 28. Diese und folgende Worte: Mein Joch ist süß, und meine Bürde ist leicht. Matth. XI. 2. 30. Weh euch Gesetzgelehrten, dann ihr beladet die Menschen mit Lasten, die sie nicht tragen können. Luk. XI. 46. werden zwar niemal zum Beweise dienen, daß ein jeder die Beobachtung der Gesetze Gottes nach seiner Bequemlichkeit einrichten könne, oder daß die Kirche gar kein Recht habe neue Zuchtregeln zu bestimmen; allein sie werden doch immer Beweise seyn, daß das Joch des Heilandes mit Verordnungen gegen bürgerliche Verträge, und gegen solche Dinge, deren Bestimmung von Landesfürsten allein abhängt, nicht erschweret werden dürfe. Nur zurückgedacht auf die Worte des heiligen Bernhards, die wir oben (§. 119.) angeführet haben.

§. 128. Würde für sich schon das ewige Heil dabey leiden, wenn Geschwisterkinder zusammenheurathen, so könnte nicht einmal dispensiret werden. Ist also dieses Eheverbot in sich betrachtet, ohne ein menschliches Gesetz keine Hinderniß des Seelenheils, warum sollte dasselbe nicht zur Erleichterung der Familien aufgehoben, und nicht von jenem aufgehoben werden können, dem allein von Gott die Macht eingeräumet ist, in Vertragssachen Richter zu seyn? Warum soll diese Bürde nicht hinweggenommen, und das nicht glatterdings ohne Dispens, ohne Zahlung erlaubt werden können, was bisher nach erhaltener Dispens, nach zu Rom erlegten Taxen, weiter kein Hinderniß des ewigen Heils war?

§. 129. Bey einer solchen nicht nur erlaubten, sondern dem Landesfürsten überlassenen Beschränkung können sodann alle einzelne Personen ihre häuslichen Vortheile ohne Verlust des ewigen Heils besorgen: wo solches damalen nur jene mit dem ewigen Heile vereinigen können, die Dispens erkaufen. Nichts wird sie hindern eine Familie zu errichten, der sie sonst nicht hätten vorstehen können. Das Geld, was sie für Dispensen hätten ausgeben müssen, wird ihren Gewerben, ihrem Weibe, ihren Kindern bleiben. Wird es auch nothwendig seyn, daß der Staat noch mehrere Hindernisse der Eheverträge beybehalte, daß er hierüber Niemand Dispens ohne vorläufige Untersuchung und Entscheidung gebe, daß sie wirklich noch dafür Gerichtsunkösten zu erlegen haben, so wird ihnen noch immer ungemeine Erleichterung dadurch geschehen, daß sie die Rechts- oder Gnadensprüche nicht ausser Land, nicht mit so vielem Zeitverluste, nicht mit so vielen Unkösten zu suchen, und auch nichts auszulegen haben werden, was nicht unter ihren Mitbürgern zirculiren wird, und was nicht eben durch diese Zirkulation wieder ihren Gewerben, Weib und Kindern zukommen kann.

§. 130. **Aber muß dann dieser oder jener, wird jemand sagen, ein Geschwisterkind, oder eine ihm im zweyten Grade verschwägerte Person heurathen? kann er keine andere heurathen?** Und ich werde diesem nach den bereits erwiesenen Vortheilen, nun nur noch mit Gegen-

genfragen antworten: muß er sie denn aber eben nur nach bezahltem Gelde, nach ausser Land gesuchter Dispens, und nicht anders heurathen können? Und warum fragt man denn nach erlegter Taxe nicht, warum er eben diese; und keine andere heurathen will? Warum fragt man denn strenger Arme, als Reiche? Warum fragt man sie ausser Land? Warum bey Gerichten, wohin weltliche Händel nicht gehören? Und warum fragt man eben nur Weltliche, warum sie ungeachtet ihres letzten ewigen Ziels zeitliche Vortheile verlangen beybehalten zu dürfen, die ihnen die Religion in sich nicht verbeut?

III.

In Ansehung des Staats.

§. 131. Durch den Vortheil aller einzelnen Familien wird auch der Vortheil des Staats selbst befördert, da diesen die einzelnen zusammen ausmachen. Dieser ihr Reichthum, dieser ihre Stärke ist auch der Reichthum, die Stärke des Staats. Es liegt hiemit der überaus grosse Nutzen schon am Tage, der für den Staat erwächst, wenn die Hindernisse der

Pflanzschule des Gemeinenwesens, und alle auswärtige Entkräftungen seines Reichthums aufgehoben oder beschränkt werden. Wir wollen aber einen hieraus entspringenden vielfachen Nutzen ganz leicht durch Erwegung der hauptsächlichen Majestätsrechte noch faßlicher machen.

§. 132. Wird nicht die gesetzgebende Macht des Landesfürsten zum Nachtheile des Staats gehemmet, wenn in diesem Staate eine auswärtige Macht in bürgerlichen Händeln Gesetze nach ihrer Willkur bestimmen, nach ihrer Willkur auflösen kann? Und gewinnet also nicht der Staat offenbar, wenn diese Hemmung aus dem Wege geräumt wird, und der Landesfürst selbst seine Gewalt über die bürgerlichen Gegenstände, und hiemit auch über die Eheverträge so ausübet, wie er die Staatserfodernisse einsieht, und nur allein einzusehen hat?

§. 133. Werden aber nicht dem Landesfürsten auch in seinem Rechte, auf alle bürgerliche Gegenstände, und auf die Erhaltung, Aufnahme, und Vortheile der mindern Gesellschaften im Staate zu sehen, die hiezu dienlichen Mittel zu ergreifen, die entgegen stehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die Hände gebunden, wenn sich eine auswärtige Macht so viel herausnehmen darf, diese Gegenstände nicht einsehen und beurtheilen, diese Vortheile nicht befördern, diese Mittel nicht ergreifen, diese Hindernisse nicht aus dem Wege räumen zu lassen? und folglich

alles

alles dieses auch in Ansehung der ehelichen Gesellschaften und der Eheverträge zu thun?

§. 134. Wird das Recht alles jenes auszuüben und zu vollstrecken, was zum Nuzen des Staats in Ausübung und Vollzug gebracht werden soll, nicht gekränket, und dabey die ganze landesherrliche Macht unnütz gemacht, wenn eine fremde Macht die Rechtssprüche, und die Vollziehung derselben eben so, wie die Gnadenbezeugungen sich vorbehält, und der Landesfürst sich dergleichen nicht anmassen darf?

§. 135. Und bleibt endlich wohl der Staat und sein Regent in bürgerlichen Gegenständen so unabhängig, als er es seyn soll, wenn ohne Bewilligung, ohne Einstimmung der fremden Macht darinn nichts fürgenommen werden kann?

§. 136. Es ist also erstens eine für den Staat höchst vortheilhafte Rettung aller Majestätsrechte, wenn die Landesfürsten ihr Recht trennende Ehehindernisse zu bestimmen, und zu beschränken, oder darinn zu dispensiren, wie auch alle, die Eheverträge betreffenden Händel zu untersuchen, und zu entscheiden, wieder selbst zum Nutzen ihrer Staaten so ausüben, wie sie von oben belobten Gelehrten dessen erinnert werden. Es erfolgt hieraus auch zweytens eine offenbare Beförderung der Gerechtigkeit, die man im Staate, und so geschwind es möglich ist, muß

er-

erhalten, und die vom Staate muß übersehen werden können. Es ist dabey drittens eine Beförderung der Bevölkerung, worauf die Pflanzschule des Gemeinenwesens, und dessen Stärke beruhet. Viertens zeigt sich hierinn die Erhaltung und Vermehrung des Staatsreichthums von selbst. Ist dieses alsó nicht vielfacher, nicht augenscheinlicher und unläugbarer Nutzen für den Staat?

§. 137. Ich verwahre mich hier auf das feyerlichste wider alle, welche sagen wollten: mein Gedanken gehe nicht weiter hinaus, als nur gar bis aufs äusserste, nämlich den römischen Hof zu Grunde zu richten. Denn ich berufe mich auf das, was ich oben (§. 112.) angeführet. Dieses werde ich freylich niemals unterstützen: daß in Rom so viele Leute, statt vom Ackerbaue, von Gewerben, von andern Handlungen, mit welchen sich die übrigen Nazionen ernähren müssen, nur vom Gelde dieser Nazionen erhalten sollen. Ich weiß nicht, was eben die Römer für ein grösseres Recht haben sollen, als andere Nazionen? Warum wir nur sie für Dispensen, die wir in geistlichen Dingen von unsern Bischöfen, in bürgerlichen Geschäften von unsern Landesfürsten haben können, bezahlen sollen? oder warum wir die Bezahlung dafür ihnen künftig nicht eben so sollen versagen können, als andern Nazionen? Mir ist an meiner Religion mehr als an allem übrigen, und hiemit so viel gelegen, daß ich Gott zum Zeugen nehmen kann, ein wahrer Katholik, und als ein solcher dafür beeifert zu seyn: daß der zur Erhaltung

haltung der Einigkeit nothwendige Primas unserer Kirche, der Pabst seiner hiezu nöthigen Sorge und Würde gemäß von allen Nationen werkthätig geehret, und unterstützet werde. Allein die erst im zwölften Jahrhunderte entstandene römische Hofkanzley, über welche Adrianus der VI. und so viele andere Päbste sowohl, als so viele gelehrte, fromme, in größter Würde stehende Glieder unserer Kirche, und ganze Concilien häufige Klagen in öffentlichen Schriften erscheinen lassen, welche zur Erhaltung der kirchlichen Einigkeit gar nicht nothwendig ist, welcher man, statt den heiligen Päbsten die Schuld zu geben, alle in der Kirchenzucht eingerissene Uibel, alle Verwirrungen der Staaten zuschreiben muß, diese römische Hofkanzley fodere von mir Zeitlebens nicht, daß ich ihr zu gefallen vertheidigen solle: die Landesfürsten seyn verpflichtet ihre Rechte nicht zurückzufodern, damit sie auf Unkösten anderer Nationen noch ferner ihren Bestand haben solle. Ich bin versichert, Adrian der VI. würde es sagen, wenn er lebte, und jeder Pabst wird es sich denken, wenn er auch für rathsam findet, nicht zu sagen: **dieser Schriftsteller ist recht daran.**

§. 183. Der berühmte Gerson ist eben so wenig, als ich, um die römische Hofkanzley bekümmert: **Die Könige**, schreibt er, können *mittelst ihrer Gesetze verhindern: daß nicht einige das Geld ausser dem Reiche schleppen, obschon durch dergleichen Einschränkungen der römische Hof zu Schaden kommen sollte, wenn er die gewöhnlichen Gefälle nicht erhält; denn*

wenn der König dieses zu seinem oder seiner Länder Nutzen thut, obwohl hieraus andere durch die Folgen Schaden leiden müssen, so ist es ihm doch vollkommen erlaubt, weil es jedem erlaubt ist, sich seines Rechts zu bedienen. in Lib. de vit. spir. animæ Buch III. Tom. III. pag. 34. cap. XX.

§. 139. So lang die himmlische Stadt auf Erden wandert, sagt der heilige Augustin, ruft sie aus allen Völkern Bürger an sich, und sammelt sich eine fremde Gesellschaft aus allen Sprachen. Sie sieht nicht darauf, was unter ihnen überhaupt, was unter ihren Gesetzeinrichtungen verschiedenes ist, welche auf Erden im Kriege oder im Frieden leben: von allen diesen ändert sie nichts ab, hebt nichts auf; ja vielmehr hält, und befolgt sie selbst alles, was sich in verschiedenen Nationen verschiedenes befindet, und zu einem, und dem nämlichen Endzwecke des irrdischen Friedens abzielt, nur darf alles das die Religion nicht hindern, welche lehret, daß man einen Allerhöchsten ehren müsse. Da nun in dem Falle, wenn die Landesfürsten ihre Rechte über die Eheverträge, und die Hindernisse derselben auszuüben anfiengen, die Religion, die Ehre, die Stadt Gottes eben so unverletzt bliebe, als bey dieser Ausübung in der ersten Kirche nichts davon verletzt worden, so wird vom heiligen Augustin, der ohnehin sich nicht anmassete die bür-

ger-

gerlichen Ehegesetze zu verwerfen mein Satz bestättiget, daß der von mir erwiesene Nutzen des Staats ohne mindeste Verletzung der Religion aus der entworfenen Einrichtung folgen würde.

IV.

Bey dem Vorrathe der Hilfsmittel gegen alle Hindernisse.

§. 140. Gewiß würde der erwiesene Nutzen folgen, weil nämlich denselben auch nichts hindern könnte. Denn freylich ist aller Einwurf eines Nutzens umsonst, wenn so viele Hinderniße im Wege stehen, daß derselbe nicht zu erreichen wäre.

§. 141. Wenn aber derjenige, von dem die Ausführung eines rechtmässigen und nützlichen Vorschlags abhangt, Willen und Kräfte hat denselben auszuführen; und alle die, von denen man eine Hinderniß besorgen könnte, entweder keinen Willen oder keine Kräfte dazu haben, ja vielmehr die meisten von ihnen ihren Willen und ihre Kräfte mit dem Landesfürsten zum allgemeinen Beßten ganz sicher ver-

einigen werden, so ist sodenn der Zeitpunkt der Ausführung auch wirklich vorhanden.

§. 142. Gehen wir nur durch alle Stände, und Klassen der Unterthanen, und forschen wir nach, bey welchen sich Willen und Kräfte zur Hinderniß finden könnten. Bey der Klasse der Unmündigen, die noch unter anderer Willen und Gewalt stehen, haben wir uns zwar deswegen nicht aufzuhalten; aber wir dürfen doch mit Troste in ihre Schule sehen, worinn sie jetzt so ächten, so reinen, so nothwendigen, so nützlichen Unterricht, so klar mit der Vernunft, und der Religion übereistimmende Begriffe, und Kenntnisse bekommen, daß daraus Männer erwachsen müssen, welche ihre Religion sowohl, als bürgerliche und häusliche Pflichten verstehen, und hiemit gute und gründliche Katholiken bleiben werden, aber auch als rechtschaffene Bürger und Hausväter in häuslichen und bürgerlichen Schuldigkeiten sich nicht werden irre machen lassen. Diese Schulen werden solchen Hausvätern auch solche Hausmütter geben.

§. 143. Um aber die Gesinnungen der schon Erwachsenen zu durchforschen, so wollen wir beym Bauernstande anfangen. Lieber Gott! diese sind voll Liebe für ihren Landesfürsten, der ihnen auf alle Art Erleichterung verschafft. Dergleichen Erleichterungen in häuslichen und bürgerlichen Gegenständen werden sie niemals religionswidrig halten, so sehr sie für die Religion zum Glücke unserer heiligen Kirche eingenom-

nommen sind, und deßwegen selbst um Vermehrung der Seelsorger seufzen, weil sie oft im Umfange von 3 oder 4 Stunden keinen haben, da doch in mancher kleinen Stadt 15 Kirchen beysammen stehen. Eben dieses, daß ihr Landesfürst geneigt ist, ihnen mehrere Seelsorger zu geben, und nichts anderes will, als daß ihnen die Wahrheiten der Religion durch deutlichen und eifrigen Unterricht vollkommen kenntbar gemacht werden sollen, giebt ihnen Uiberzeugung, daß er niemals Einrichtungen gegen das, was wirklich Religion ist, vornehmen werde. Und hierüber bleibt der gute Bauersmann in seiner zeitlichen und geistlichen Beruhigung, und wünscht vielleicht in seiner Hütte noch Einrichtungen, die er nach seinen einfachen reinen Begriffen auch vielleicht besser zu beurtheilen weiß, als sie in mittlerem Zeitalter von jenen Schullehrern beurtheilet worden, deren Unwissenheit und Eigennutz die hellesten Wahrheiten der Vernunft und der Offenbarung verdunkelt, und verwirret hat.

§. 144. Der Handwerksmann, der Bürger wird vielleicht anfmerksamer eben deßwegen, weil er in seiner Jugend mehreren Unterricht, als der Bauer, und aber einen nicht allerdings reinen, nicht gründlichen Unterricht erhalten hat. Dennoch sieht man: daß die meisten dieses Standes den Mangel eines solchen Unterrichts selbst zu ersetzen, sich selbst zu bilden, und den Wahrheiten mit Hinwegwerfung der Vorurtheile Platz zu geben anfangen. Man nehme nur das Beyspiel von der Verordnung, durch welche

in österreichischen Staaten die Klöster den Bischöfen unterworfen worden. Diese Verordnung mag ein und andere wider alle ihre Vermuthung überrascht haben, denn ich selbst traf einen solchen an. Als ich ihm aber sagte: Herr! durch 400 und mehrere Jahre wußte die Kirche gar von keinen Klostergeistlichen. Nach ihrer Entstehung wurden sie von der Kirchenversammlung zu Kalcedon im 4 und 8ten Kanon, von der zu Orleans im 19ten, von der zu Agathe schon im 38ten, und schon vom Kaiser Justinian im 40 Gesetze des Codex unter dem Titel von Bischöfen, wie auch in der V. Novelle im 9ten den Bischöfen dergestalt unterworfen, daß die wiederspenstigen Mönche aus der Kirchengemeinschaft gestossen worden, so wurde mein ehrlicher Burgersmann schon in etwas beruhiget. Sodenn las ich ihm folgendes aus den Schriften des heiligen Bernhards, wo er schrieb: **Mich wundert es, daß die klösterliche Demuth von etlichen Aebbten unseres Ordens mittelst eines so häßlichen Eigensinnes verbrochen, ja was noch ärger ist, unter einer demüthigen Ordenskleidung, und Kopfschur eine solche Hoffart genähret wird. Denn nachdem sie wider ihre Gebote keinem ihrer Unterthanen ein Wörtchen hingehen lassen, scheuen sie sich nicht, ihren eigenen Bischöfen die Unterthänigkeit aufzusagen. Sie plündern ihre Kirchen um freye Herren zu werden. Sie kaufen sich los, um nicht gehorsamen zu dürfen. Nicht so hat es Christus gemacht. Denn er hat das Leben hingegeben, um den Gehorsam nicht zu verlieren:**

ren: anstatt daß diese, um seiner ledig zu werden, fast alle ihre, und der ihrigen Lebensmittel daran strecken. O Mönche! wie groß ist doch eure Vermessenheit, denn darum höret ihr ja nicht auf Mönche zu seyn, weil ihr Aebbte über Mönche seyd. Tract. de mor. & off. Ep. cap. 9. Mein unbeweglich gemachter Zuhörer erweiterte noch mehr die Augen, als ich auf diese Stelle kam, die der heilige Bernhard an den Papst selbst geschrieben. Das erwarte ich doch von dir nicht, daß du die Klosterfreyungen für nützlich ausgeben solltest. Sie bringen keinen Nutzen, ausgenommen: daß die Mönche muthwilliger werden — das ist doch kein guter Baum, der solche Früchte bringt! und was noch schmerzlicher ist, so erzeugen sie Feindschaften, und ewige Streitigkeiten zwischen Kirchen, und Kirchen. Solltest du denn wirklich meynen, daß es dir erlaubt sey, die Kirche an ihren Gliedern zu verstümmlen, ihre Ordnung zu stöhren, und die von den Vätern gesetzten Gränzsteine zu verrücken? Wenn uns die Gerechtigkeit einem jedem das seinige erhalten heißt, wie mag es einem Gerechten zustehen, jemanden das seinige zu nehmen. Da ich schon Trost genug hatte, meinen ehrlichen Burgersmann von der Gerechtigkeit des landesfürstlichen Gesetzes überzeugt zu sehen, und für dießmal nichts mehr verlangte, brach er selbst in diesen Wunsch aus, ach! wenn nur das Sammeln und Bettelngehen der Klostergeistlichen auch einmal aufhörte! Aus allem dem

 sieht

sieht man, wie willig, und fähig auch die Klasse der Bürger sey, Wahrheiten anzuhören, und zu begreiffen. Und da mein guter Burgersmann schon sogar über das Geld seufzte, welches durch die Bettelmönche aus den Häusern getragen wird, obgleich nicht alles davon aus dem Lande geht, wie wenig wird er sich dagegen aufhalten, wenn für Ehedispensen kein Geld mehr ausser Land gehen darf, und wie aufmerksam wird er nicht zuhören, wenn man ihm erkläret, wie es in der alten Kirche hierinn gehalten worden! Mit was für Vergnügen wird er vielleicht wohl gar diese meine Abhandlung selbst lesen, und das Urtheil sprechen, der Verfasser hat von den Eheverträgen gerade und gut die Wahrheit, und was nützlich war, geschrieben, wenn es nur auch schon vollzogen wäre!

§. 145. Unter den Beamten, und zwar nicht nur denen, welche in höheren Bedienstungen stehen, sondern auch unter jenen vom niederen Grade, wenn sie gleich den Studien nicht in dermal verbesserten Schulen obzuliegen Gelegenheit hatten, haben sich doch die meisten schon so viele Kenntnisse durch Lesen, Hören, oder die Erfahrung eigen gemacht, und dieselben durch Anwendung der gesunden Vernunft so sehr befestiget, daß sie sich ihrer vormals gehabten Vorurtheile schämen. Und die auch noch Vorurtheile haben, sind nicht im Stande den unzählbaren, welchen die Augen geöfnet worden, dieselben wieder zu verbinden. Jene aber, welche noch dazu aus

ver-

verbesserten Schulen, und durch ordentlich unternommene Studien gegründete Wissenschaft erlanget haben, machen nnn schon ein ungeheures wohl bewaffnetes Heer, welches alle Anfälle um so leichter zerstreuet, als Vorurtheile und Mangel der Wissenschaft wider die Wahrheit, und eine gründliche Gelehrsamkeit ohnehin nur schwache Angriffe machen können.

§. 146. Man darf wirklich mit unaufhörlichem Danke gegen Gott jetzt sagen, daß endlich die Zeit und Gelegenheit gute Einrichtungen ohne Gährung, ohne Staatsverwirrungen zu machen, gekommen sey. Das Gebet der katholischen Kirche um Friede und Einigkeit der chrichstlichen Potentaten ist erhöret. Jeder Potentat bemühet sich ein Vater seines Volks zu werden, und fast alle haben gleiche Gesinnungen, gleiche Anträge ihre Unterthanen glücklich zu machen. Alle bestreben sich das, was wahrhaft Religion ist zu befestigen, das Staatsschädliche, die Mißbräuche aber aus dem Wege zu räumen. Und da sie sich hierinn nicht nur untereinander nicht hindern, sondern vielmehr ihre Kräfte vereinigen, damit das Gute desto sicherer erreichet, und sowohl in der Religion, als in den Reichen durch keine solchen Spaltungen mehr gehemmet werden könne, welche im mittleren Zeitalter die Kirche und die Königreiche verwirret haben, so ist diese Einstimmung ein Damm, den die Mißvergnügten nicht mehr übersteigen können. Sogar auch für die Zukunft sehen dergleichen Mißvergnügte alle ihre widrigen Wün-

sche vereitelt. Sie sehen schon fast bey allen katholischen Nationen eine Reihe der Regenten, der Minister, der Räthe, der Beamten, der Unterthanen, deren einer auf den anderen mit gleichen Gesinnungen folgen wird.

§. 147. Und was das Beßte ist, so prangt nun auch die katholische Kirche mit einer solchen Geistlichkeit, die vor den Grundsätzen des mittleren Zeitalters sowohl selbst Abscheu trägt, als auch diesen bey andern verbreitet, das Wahre der Religion von dem Scheine und Vorwande derselben unterscheidet, und zu unterscheiden lehret; ihren untergeordneten Geistlichen nicht minder, als allen übrigen Gläubigen die Pflichten der Unterthanen gegen die Landesfürsten einprägt, und kurz! das allgemeine Beßte eben durch die aus der Religion genommenen Grundsätze befördern hilft.

§. 148. Umsonst käme nun ein Gregorius der VII. mit einer Lossprechung der Unterthanen von der Treue gegen ihre Landesfürsten, oder mit einer Excommunikation daher. Nebst dem, daß jeder Unterthan seine Pflichten nun besser kennet, und wahr weiß, daß der Papst keinen Schuldner von Zahlung der Schulden, hiemit noch weniger einen Unterthan von Leistung der schuldigen Pflichten lossprechen könne, so schrie ihm nun die ganze Geistlichkeit entgegen: **Unser Reich ist nicht von dieser Welt.** Joh. XVIII. 36. **Als Christus sah, daß sie kamen, und ihn mit Gewalt nehmen würden,**

um

um ihn zum Könige zu machen, entwich er abermals auf den Berg allein. Joh. VI. 15. Mensch! wer hat mich zum Richter oder Theiler über euch gesetzet! Luk. XII. 14. Und gegen eine Excommunikation, wegen unternommenen guten Einrichtungen im Staate, und in bürgerlichen Geschäften würden sie ihm mit dem heil. Augustin entgegen rufen; Was schadet es auch dem Christen, daß ihn die menschliche Unwissenheit in dem Verzeichnisse der Christen nicht lesen will, wenn ihn nicht das böse Gewissen aus dem Buche der Lebendigen tilget? can. 50. caus. 11. q. 3. Und mit dem heiligen Hieronymus: bey Gott wird nicht nach dem Spruche der Priester, sondern nach dem Leben der Schuldiden gefragt. in Mat. cap. XVI. Und endlich selbst mit dem Papste Gelasius: Ist der Bann ungerecht, so hat man ihn destoweniger zu achten, jeweniger ein ungerechter Spruch fähig ist jemanden bey Gott und der Kirche zu beschweren. Man hat nicht einmal zu verlangen von einem solchen Urtheile losgesprochen zu werden, das keineswegs bindet. Can. 46. XI. q. 3.

§. 149. So gewiß man sich dessen, besonders bey jenen Geistlichen versichern kann, die selbst die dermal verbesserten Studien mit allem Eifer betreiben; so gewiß hat man sich von allen zu versprechen, daß keiner durch aufrührische Schmähungen sich einer Untreue und Widerspenstigkeit gegen den Landesfürsten;

fürsten; keiner durch eitle Vorwände sich eines Eigennutzes, und anders wohin als eigentlich auf das Wesentliche der Religion gerichteten Absichten verdächtig, verächtlich, und sowohl in Ansehung der Religion als des Staats aller Duldung im landesdesfürstlichen Gebiete unwürdig machen werde.

§. 150. Genug! es fehlt nicht an Macht, Kräften, und Mitteln, denen, die das Gute hemmen wollten, ihre Absicht dergestalt zu vereiteln, daß sie, statt erlangten Endzwecks nur ihre eigene Umstände verschlimmert sehen müßten.

Drit-

Dritte Abtheilung

von den

Pflichten, die Ausübung dieser landesfürstlichen Macht zu befördern.

I.

Pflicht des Regenten.

§. 151.

Es ist dieses ein unwiederssprechlicher Satz: daß aus den Gesetzen denjenigen, für welche sie gemacht sind, eine Verbindlichkeit entstehe, ihre Handlungen darnach einzurichten: und daß hievon selbst die Regenten in Ansehung jener Gesetze nicht ausgenommen sind, mit welchen das natürliche und geoffenbarte göttliche Rechte auch sie bindet, da ihr

Amt

Amt für das Beßte des Staats zu sorgen, mit sich bringt.

§. 152. Ich werde mir zwar nicht von weitem beyfallen lassen von den höchsten Staatsregenten über die Beobachtung dieser Gesetze Rechenschaft zu fodern, denn ich weiß, daß sie eben deswegen, weil sie höchste Regenten sind, von keinem Menschen, sondern nur von Gott allein zur Verantwortung können gezogen werden; und ich werde immer die Sprache führen, die ein heiliger Ambrosius, ein Cassiodor, und Gregorius Turonensis geführet haben. Dir allein habe ich gesündiget, sagte David, nicht dem Menschen, dem er nicht untergeben war. Ambros. Apol. in David. I. cap. 10. n. 15. Wenn einer aus dem Volke sündiget, so sündiget er wider Gott und den König, wenn aber der König sündiget, so sündiget er wider Gott allein, und keiner kann über seine Handlungen ein Urtheil sprechen. Cassiod. in Expos. Psal. 50. Wenn einer von uns, o König! über die Schranken der Gerechtigkeit geht, so kann er von dir zurückgeführet, und dafür hergenommen werden; wenn aber du dieselben überschreitest, wer wird dir hierüber Ausstellungen, und Vorwürfe machen? Wir werden zwar zu dir reden, allein es wird darauf ankommen, ob du uns Gehör geben willst. Versagest du uns dieses, wer wird dich verurtheilen; Niemand, als der, welcher von sich

ge-

gesagt hat, daß er selbst die Gerechtigkeit sey. S. Gregor. Turon. L. IV. hist. Gall. c. 19. Fürwahr Niemand, sey er geistlich, oder weltlich, hat ein Recht die landesfürstlichen Handlungen und Einrichtnngen zu untersuchen, und zu beurtheilen. Allein, so wie es jedem Rechtslehrer erlaubt ist, auch die Rechte und Pflichten der Regenten überhaupt zu erklären, so werde ich mir die Freyheit nehmen, in so weit auch hier davon zu reden. Und zu meiner mehreren Sicherheit werde ich noch dazu das meiste mit Worten anderer sagen.

§. 153. Aus der vorgehenden Abtheilung war zu entnehmen, daß erstens bey Abstellung der römischen Ehedispensen die Religion selbst einen ungemeinen Glanz und Nutzen gewinne. Nun ist gewiß, daß der Landesfürst unter seinen Hauptpflichten auch diese habe, den Glanz und Nutzen der Kirche zu befördern, alles, so derselben einige Mackeln und üblen Nachklang verursachen kann, aus dem Wege zu räumen, und die alte, gute Ordnung zurückführen. Dieses ruft selbst Papst Leo der grosse allen Landesfürsten mit diesen Worten zu, die er an Kaiser Leo geschrieben: Du mußt dir ohne Unterlaß vorstellen, daß dir die königliche Gewalt, nicht nur die Welt zu regieren, sondern hauptsächlich zum Schutze der Kirche verliehen ist: daß du durch Unterdrückung tollkühner Unternehmungen dasjenige, was nützlich verordnet ist, beschützest, und dem, was verwirrt, und gestöret ist, den wahren Frieden

den wieder zurückstellest. 75. Brief. Und die Kirchenversammlung zu Paris im Jahre 829. sagt mit gleichen Ausdrücken: Die Fürsten der Welt sollen wissen und erkennen, daß sie wegen der Kirche, die sie von Christo zu beschützen empfangen haben, Gott werden Rechenschaft geben müssen. L. II. cap. 11.

§. 154. Die eigentliche Pflicht der Könige, schreibt der heilige Hieronymus, ist Gericht, und Gerechtigkeit handhaben, und die Unterdrückten retten. super Hieron. ad cap. 22. Also ist es auch die Pflicht des Landesfürsten fremde und auswärtige Gerichte in bürgerlichen Händeln abzustellen, neue zu errichten, die er selbst übersehen kann, und die Unterthanen von so vielen Dispensgeldern zu retten.

§. 155. Die wahren Reichthümer eines Reiches sind die Menschen selbst III. Reg. IV. 20. 25. Prov. XIV. 28. Es hat also der Landesfürst gewiß die Pflicht, auf die Glückseligkeit der Ehen zu sehen, und alles aus dem Wege zu räumen, was hierinn bloß durch menschliche Verfügung eingeführet worden, wenn er dasselbe dem Staate nachtheilig zu seyn findet.

§. 156. Und was die Geldausfuhr in fremde Staaten betrift, so hat der Landesfürst die Pflicht,

die-

dieselbe nicht nur unter dem Vorwande der Religion nicht zu dulden, sondern eben wegen der Religion zu verbieten.

§. 157. Die Pflicht für die Armen, für die Nothdürftigen zu sorgen, ist eine in der natürlichen und geoffenbarten Religion gegründete Pflicht. **Ich will Barmherzigkeit, und nicht Opfer,** sagt der Heiland Matth. IX. 13. **So viel ihr einem unter diesen geringsten meiner Brüder gethan habt, das habt ihr mir gethan — so viel ihr nicht einem unter diesen geringsten gethan, das habt ihr mir auch nicht gethan.** Matth. XXV. 40. 45. Diese Pflicht muß also der Landesfürst am misten in Ansehung der Armen seines **Landes** erfüllen, und unter keinem Religiosvorwand dasjenige entziehen lassen, wodurch den armen Gebährmüttern, den Findelkindern, den Waisen, den Arbeit suchenden, den Kranken, den Unheilbaren, den für ihre Verbrechen Büssenden, und überhaupt den armen Unterthanen geholfen werden kann.

§. 158. Der Regent solle nicht Pflicht haben, für diese allgemeine Nothdurften, das in einen fremden Staat gehende Dispensgeld zurückzuhalten, da sogar die im Lande schon befindlichen geistlichen Güter nicht nur zum nothwendigen Unterhalt der Geistlichen, und der zum Gottesdienste gehörigen Dinge, sondern auch zur Aushilfe der Armen gewidmet sind? **Freylich giebt es,** wie Van Espen sagt, **viele Domkapitel, und Chorstifte,** wel-

che nicht wissen, was das heißt, den Kirchenschatz bewahren. Denn sie vermeinen, er sey bewahret genug, wenn er zur Zierde des Gotteshauses wohl gehütet bleibt. Wenn man ihn aber veräusserte, um der Hungersnoth eines ganzen Landes abzuhelfen, oder Gefangene zu erlösen, wie viele würden da nicht schreyen? dieses heisse die Gott geweihten Geräthe nicht verwahren, sondern verthun! Als wenn, was Noth halber auf lebendige Tempel verwendet wird, ein ärgerer Raub an den Tempel Gottes wäre. — So denken freylich fleischliche Menschen, die Heiligen aber urtheilen davon ganz anders. Van Espen P. I. Tit. XI. cap. 5. n. 3. Und mit Heiligen dürfen ja Landesfürsten urtheilen, und die Nothwendigkeit sich dieser Macht schon jetzt zu gebrauchen durch das Verbot alles auch unter den Religionsvorwand auszuführenden Geldes hintanhalten.

§. 159. O Eitelkeit über Eitelkeit, doch so viel Thorheit, als Eitelkeit, schreibt der heilige Bernhard, an den Wänden glänzet die Kirche, an ihren armen Gliedern darbet sie, ihre Steine vergoldet sie und ihre Kinder läßt sie nacket. Auf Kosten der Armen weiden sich die Augen der Reichen, und in der Kirche finden Vorwitzige ihre Wonne, wo doch Dürftige keinen Unterhalt finden. *Apol. ad Quiliel.* Sollen also die Dürftige, unserer

ferer Länder noch ferner keinen Unterhalt finden, damit in fremden Staaten die Wände glänzend gemacht, die Steine vergoldet, die Augen der Fremden geweidet werden, da der heilige Bernhard es nicht einmal bey innländischen Kirchen leiden will, oder hat nicht also der Landesfürst die Pflicht nach dem Wunsche und Sinne des heiligen Bernhards zu handeln.

§. 160. Alles, was hierüber noch weiter angeführet werden könnte, will ich begriffen haben, wenn ich sage: daß der Landesfürst, so, wie die Macht, also auch die Pflicht habe, so viel möglich ist das Einfache, das Reine der ersten Kirchenzucht zurück zu führen. Und sodenn kommen auch von selbst die ersteren Zeiten zurück, worinn sich die Geistlichkeit in Eheverträgen nach den landesfürstlichen Gesetzen gerichtet, hierüber kein richterliches Urtheil gesprochen, und hievor keine Dispenstaxen bezogen hat.

§. 161. Dem Könige kommt es zu, die Zucht der Kirche aufrecht zu erhalten, schreibt ganz recht Franz de Roje in der Abhandlung de Missis dominicis Ap. 2. Denn die Fürsten, wie auch Alexander Natalis sagt, sind Vormünder und Beschützer der kanonischen Gesetze. Sie sind Vertheidiger der Kirchenzucht; ihnen liegt ob für die Vollziehung der kirchlichen Gesetze, und über die Beobachtung des natürlichen Rechtes zu sorgen. Dissert. XXI.

 Tit.

Tit. IV. Und Petrus von Marka beschreibt die von Landesfürsten damals unternommene Ausübung dieser Pflicht mit folgenden Worten: die Fürsten haben die Kanones nicht nur mittelst eines allgemeinen Gesetzes wider die Neuerungen vertheidiget; sie waren, wenn Jemand klagte, auch besonders die bey den kanonischen Gerichten mit Verletzung der Kirchengesetze zugefügte Unbilden durch ihre Verordnungen wieder gut zu machen beflissen. Sie hielten dieses für Pflicht nicht allein, weil ihnen die Bewahrung der Gesetze anvertrauet war, sondern auch, weil ihnen oblag, die Bürger und vorzüglich die Geistlichkeit zu beschützen, und für die öffentliche Ruhe zu sorgen. L. IV. de concord. cap. 2. n. 3. Und in der Præf. ad Nov. 137. zeigt sich die Ausübung der landesfürstlichen Macht klar, da der Kaiser sagt: Weil die Kirchengesetze bisher nicht richtig beobachtet worden sind, so haben wir darüber verschiedene Klagen wider die Weltgeistliche, Mönche, und einige Bischöfe zu unserem Verdrusse anhören müssen: daß sie nicht nach den Kirchengesetzen lebten. Ist also dieser Pflicht vorlängst vom Landesfürsten nachgelebt worden, so kann eine gleiche Pflichterfüllung den jetzigen Landesfürsten nicht zum Fehler angerechnet werden; so unternehmen also auch die jetzigen Landesfürsten nichts anderes, als was ihre Pflicht ist, wenn sie die alten Kirchengesetze wider die im mittleren Zeitalter eingedrungenen Neuigkeiten vertheidigen, und die bisherigen Mißbräu-

bräuche durch die Verordnungen wieder gut machen, wodurch alle Händel in Eheverträgen ohnehin den bürgerlichen Gerichten im Lande zurückfallen.

§. 162. Es ist durch so viele bisher beygebrachte Urkunden dem schon vorgebeugt, was einige einzuwenden pflegen. Ihre Sprache ist nämlich diese: Kann dann die Kirche keine Abänderungen in der Zucht machen, und können die Landesfürsten die Kirche hierinnen hindern? Allerdings können Abänderungen gemacht werden, aber der Religion, und dem Staate nachtheilige Mißbräuche können den Namen nothwendiger Zuchtabänderungen nicht annehmen, und dergleichen können, und müssen von dem Landesfürsten auf alle mögliche Art abgehalten werden. Der Staat ist nämlich nicht in der Kirche, sondern die Kirche im Staate; und Gott selbst hat die Könige gegen alle, die Böses thun, zu seinen Amtsdienern, und Rächern gesetzt; welchen auch Paulus behauptet hat, im Falle eines Verbrechens, bis zur Todesstrafe unterworfen zu seyn. Handl. der Apost. XXV. 10. Optatus Milevitanus Lib. III. de schism. donat. cap.

II.

II.

Pflicht der Bischöfe.

§. 163. Sobald der Landesfürst die erwiesenen Pflichten erfüllet, und zum Nutzen der Religion sowohl, als des Staates entweder in bloß bürgerlichen Händeln seine Macht nicht mehr durch geistliche Gerichte auf die bisherige Art, sondern nach neueren Bestimmungen, und von anderen ausüben läßt, oder auch in Dingen, die die kirchliche Zucht betreffen, die ältesten Gebräuche gegen die überhand genommenen Mißbräuche zurückführet, so hat den Augenblick auch jeder Bischof in Ansehung seiner untergebenen Geistlichen, und übrigen Schäflein jene Lehre zu beobachten, welche Paulus dem Titus gab. **Ermahne sie, daß sie den Fürsten und Obrigkeiten unterthan und gehorsam, und zu allen guten Werken bereit seyn: daß sie Niemand lästern, und zänkisch seyn.** ad Tit. III. 1. 2. Immassen dann die alte Kirchenzucht zurückführen, weltliche Händel den weltlichen Gerichten zurückstellen, die Kirche der Nachrede eines Eigennutzes entziehen, die häuslichen Vortheile einzelner Familien befördern, das Beßte des Staats besorgen, demselben kein Geld entziehen lassen, und hiemit über Eheverträge und Ehedispensen der alten Kirche und dem Staate angemessene Verfügungen treffen, gewiß lauter **gute Werke** sind, bey denen das Sakrament der Ehe nichts leidet, weil es auch zur Zeit seiner

seiner Einsetzung mit dergleichen Verfügungen bestund. Ein Bischof, der sich einer so guten Einrichtung selbst widersetzte, würde daher als ein Uibertreter des angeführten apostolischen Gebotes, als ein ungehorsamer Unterthan, als ein blosser Zänker sich darstellen.

§. 164. Ich habe dem Befehl Euer Majestät, sagt der heilige Athanasius, keineswegs entgegen gehandelt, dieses sey von mir weit entfernt: Ich bin gar nicht von der Grösse, daß ich mich nur einem Renntmeister oder Staatsvogt, geschweige denn, einem so grossen Kaiser wiedersetzen sollte. — Ich habe das Gebot Dero frommen Eifers im mindesten nicht bestritten. in Apolog. ad Constant. Imp n. 19. & 26. Und Gregorius der Grosse schrieb an den Kaiser Mauritius, nach dem wider seine eröffnete Meinung ausgefallenem Befehl alsogleich folgendes: dem Befehle meines Kaisers unterworfen, habe ich dieses Gesetz in verschiedenen Theilen des Erdbodens verkündigen lassen. — — Die Macht über alle Menschen ist der Gottseeligkeit meines Herrn vom Himmel gegeben. — Ich habe also von allen Seiten gethan, was ich schuldig war, ich habe dem Kaiser Gehorsam geleistet, und zur Vertheidigung der Ehre Gottes meine Gesinnungen nicht verschwiegen. Wenn nun also der kaiserliche Befehl eine Einrichtung in Eheverträgen, in Ehedispensen betrift, bey dem die Ehre

Gottes in der ersten Kirche nichts gelitten, und bey dem die Ehre der Kirche höchst nothwendig gerettet wird, wie soll ein Bischof nicht die Pflicht haben, die Sprache eines Athanasius und Gregorius zu führen.

§. 165. Wir wollen aber noch zwey Päpste reden hören: Was die Ordnung der öffentlichen Zucht betrift, so erkennen selbst die Vorsteher der Religion deine dir durch die Anordnung Gottes ertheilte Obergewalt, und gehorchen selbst willig deinen Gesetzen. Papst Gelasius an den Kaiser Anastasius. Was die unverbrüchliche Bewahrung und Haltung der kaiserlichen Befehle und Verordnungen betrift, so bekennen wir auf alle Weise, so viel wir mit der Gnade des Herrn vermocht haben, und vermögen, daß wir sie jetzt, und zu allen Zeiten halten werden. Papst Leo der IV. an den Kaiser Lotharius. So redeten Päbste selbst.

§. 166. Der mainzische Kirchenrath schrieb an Karl den Grossen sogar in diesen Ausdrücken: Wir haben eure Hilfe, und gesunde Lehre sehr nöthig, daß sie auch uns ohne Unterlaß ermahne, und mit Güte unterrichte, damit dasjenige, was wir in wenigen Punkten abgefaßt haben, von eurem Ansehen bestättiget werden möge, wenn es Dero Gottsee-

lig-

ligkeit anders also für würdig achtet. Was aber nach Dero Gutdünken verbessert zu werden verdient, soll auf Befehl EUER KAISERLICHEN MAJESTAET ꝛc. verbessert werden. Petrus de Marca Lib. IV. cap. 4. de concord. Getraueten sich also die Bischöfe zu Mainz in Sachen, die die Kirchenzucht betreffen, ohne landesfürstliche Bewilligung nichts zu unternehmen, unterwarfen sie es dem kaiserlichen Gutdünken, erbaten sie sich hierüber Belehrung, Ermahnung, Unterricht und Verbesserung: wie sollten Bischöfe eine Widerspenstigkeit gegen Verbesserungen in bürgerlichen Gegenständen, die zugleich die Ehre der Kirche retten, die auf die Gebräuche der alten Kirche zurückgehen, rechtfertigen können?

§. 167. Umsonst würden sich Bischöfe vom Gehorsam gegen dergleichen landesfürstliche Einrichtungen mit dem durch so lange Zeit in der Kirche bisher ausgeübten Rechte schützen. Diesem Einwurfe ist schon oben (§. 33. 108.) vorgebauet worden, und wie wir alldort geschrieben haben, so dachten und schrieben schon längst vor uns Baronius und Zallwein. Die Rechte der Wahrheit reichen weiter als alles Alterthum. Sie bestehen gegen die Verjährung noch so vieler Jahrhunderte unverlezlich, und können von einer unzähligen Menge Zeugen nicht wiederlegt, noch erschüttert werden. Baronius III. im Jahre 109. n. 51. Wer weiß es nicht: daß die

al-

alte Kirchenzucht jemehr und mehr verfallen ist; — daß Mißbräuche eingeschlichen, und daß eine Verwirrung der Gerechtsame eingeführet worden ist, und daß die Herrschsucht bisweilen über alle Dämme hinausgeschweifet, manche Trennung, manchen Krieg nach sich gezogen, und die ganze Kirche erstaunlich verwüstet hat. Ist es nun aber ein Wunder, wenn in solchen Stöhrungen, wenn in so stürmischen Zeiten ein Theil da oder dort in der Behauptung seiner Rechte zu weit gegangen wäre, und etwann des anderen seine Gerechtsame beeinträchtiget hätte? Einen solchen Theil, denke ich, sollte es nicht verdrüssen, wenn der andere Theil sittsam, und mit der gehörigen Ehrfurcht in seine vorigen Rechte wieder eintritt, und sich darinn zu behaupten suchet. Zallwein Tom. IV. q. 3. c. 2. §. 12.

§. 168. Umsonst würden Bischöfe mit jenen Bannstralen, so im mittleren Zeitalter häufig herumgeworfen worden, und mit der Sorge nicht in einen solchen Bann zu verfallen sich entschuldigen können. Auch diesem Einwurfe sind wir schon oben (§. 148.) zuvorkommen, und der gelehrte Autor von Corduba ein Minorit, und Theolog des trientischen Kirchenraths, wie auch der berühmte Gerson sind ihnen vor der ganzen gelehrten und vernünftigen Welt Bürgen, daß man sie nicht für ex-

kom-

kommuniciret halten wird. Wenn der Papst seine Gewalt mißbrauchet, können sich die Bischöfe widersetzen; und ist dieses nicht hinlänglich, sollen sie die weltlichen Fürsten zu Hilfe rufen, um unter ihrem Ansehen, und ihrer Macht mit Gewalt und Waffen zu widerstehen — Ungerechte Exkommunikationen oder andere Censuren, womit der Papst schlägt, sind gar von keiner Giltigkeit, weder zu achten, noch zu fürchten. Denn ist es einmal schon klar und bekannt, daß sein Befehl, sein Gesetz, seine Verordnung von Seite der Sache, und in der That ungerecht ist, so ist es auch sein Sentenz, der folglich weder geachtet, noch gefürchtet werden kann. Anton Kordub. L. IX. q. 10. Diss. III. bey Goldast Tom. III. p. 336. Nicht immer ist gleich die Verachtung der Kirchengewalt bey denjenigen anzutreffen, die den von dem Papste oder den seinigen bekannt gemachten Verordnungen nicht gleich gehorchen: und man darf auch nicht urtheilen, daß sich diese Verachtung bey denjenigen befinde, welche sich wider dergleichen vorgegebene Sentenzen durch die Zuflucht zur weltlichen Macht zu beschützen suchen — indem es ausgemacht ist, daß man einige Sentenzen eines Hirten, oder des Papstes, weder zu achten, noch zu fürchten habe. Zum Beyspiele: er wollte diejenigen exkommuniciren, welche ihrem Fürsten, und seinen Verordnungen vernünftiger Weise gehorchen.

Die=

Dieses merkte Innozentius schon vormals, an, und ist eigentlich in dem unfehlbaren Gesetze Gottes, und der Natur gegründet, welches wir hier anzuführen unterlassen. Johann Gerson in Tract. circ. mater. excom. & irregul. consi. X. Tom. II. p. 423. und 425.

§. 169. Umsonst endlich würden die Bischöfe jenen Eid vorwenden, welchen sie dem Papste beym Antritte ihres Hirtenamts haben ablegen müssen, weil I. kein Eid wider die landesfürstliche von Gott kommende Gewalt, wider die Zurückführung der alten Kirchenzucht, wider Verbesserungen in der Kirche, und in dem Staate begreiflich ist. II. Eben der von den Bischöfen dem Papste bisher abgelegte Eid schon in sich, auch wider jene Regeln ist, welche das Recht der Natur, die Offenbarung, und die Kirchengesetze vom Eide geben.; III. weil deswegen schon vorlängst fromme und gelehrte Katholiken gewünscht haben, daß dieser, unmöglich in allen Stücken mit gutem Gewissen zu erfüllende Eid nicht mehr abgelegt werde. Und hiemit IV. weder ein Bischof durch Annehmung der bürgerlichen und kirchlichen Verbesserungen ein Eidbrüchiger werden könne, noch V. aus allen diesen Ursachen der Landesfürst schuldig sey, den Vorwand dieses Eides anzunehmen; auch alles Recht habe zu verordnen, daß mit einem so staatsschädlichen Eide künftig keiner mehr zum Bischofe geweihet werden solle, und die darauf hartnäckig beharrten, eben so, als andere

staatsschädliche Personen sollen angesehen und behandelt werden.

§. 170. In den alten Kirchengesetzen ist keine Sylbe von einem Eide zu lesen, welchen die Bischöfe dem Papste abzuschwören hätten. Ja es ist vielmehr noch im neunten Jahrhunderte von der zweyten Kirchenversammlung zu Chalons cap 13. und von der zu Aachen im Jahre 813. can. 16 verboten worden, von einem Neuerwählten ein beleidigtes Glaubensbekänntniß abzufodern. Erst im eilften Jahrhunderte fieng man an den Eid zu verlangen. Jedoch betraf derselbe noch immer nur den der Kirche gebührenden Gehorsam Tom. IX. concil. gen. col. 1211. bis Papst Gregorius der VII. im Jahre 1079. auf der Kirchenversammlung zu Rom von dem Patriarchen zu Aquileja einen mit jenem eines Lehnträgers gegen seinen Lehenherrn übereinkommenden Eid der Treue abgefodert hat. Klemens der VIII. ließ nachmals zu diesem Eid eine eigene und erweiterte Formul ausfertigen cap. 4. de Juris. cap. 4. de elect. cap. 13. de Maj. & obed.

§. 171. Man darf nur einige Punkte dieser Formul durchgehen, so sieht man: daß dieselben zweydeutig abgefaßt sind, und hundert Gelegenheiten geben: daß ein und andere der Beeideten aus Sorge den Eid zu brechen verführet werden können, staatsnützliche Dinge zu unterlassen, staatsschädliche

zu

zu unternehmen und die landesfürstlichen Verordnungen zu hindern, statt zu befördern.

§. 172. Der Bischof schwöret, er wolle die Anschläge des Papsts niemand offenbaren, die er ihm entweder durch Nuncien, oder durch Briefe mittheilen wird, wenn es dem Papste Schaden bringen sollte. Kann wohl dieser Schwur gelten, wenn die Anschläge wider den Landesfürsten, oder das Beßte dessen Staats sind? Ich werde mich, heißt es in der Formel, bey keinem Rathe, Verhandlung oder Traktat einfinden, die eben demselben unsern Herrn oder der römischen Kirche zuwider sind, oder zum Nachtheile ihrer Personen, Rechte, Ehre, Stand, und Macht gereichten. Und wenn ich erfahren werde, daß man dieses verhandelt, oder daß ein anderer es zu thun sich vorsetzt, und bestrebt, so werde ich es, so viel es möglich ist, hindern, und aufs eilfertigste unserem Herrn oder einem andern, der es ihm offenbare, melden. Nun glaub ich, kann der Landesfürst hieraus genug abnehmen, was er vermög dieses Eides von einem Bischofe, wenn er ihn auch zu seinem geheimen Rath gemacht hat, zu gewarten, in was er sich auf ihn, seine Beyhilfe, und seine Verschwiegenheit zu verlassen habe, so bald er das, was Rom bisher unter seiner Ehre, seiner Rechten, seiner Macht begriffen hat, ungeachtet er das reinere Kirchenrecht, das natürliche Staatsrecht für sich hat, zurücknehmen will. Es kann

aber

aber auch der Landesfürst allerdings den Bedacht dahin nehmen, daß er in Provinzen redliche Vorsteher, Räthe, und Beamte habe, damit nicht alle seine Verordnungen, von welchen die geistliche Macht betroffen zu seyn glaubt, vereitelt werden; denn die Bischöfe schwören: daß sie die apostolischen Verordnungen nicht nur demüthig annehmen, sondern durch andere vollstrecken lassen werden. Sind nun diese apostolische Verordnungen den landesfürstlichen Gesetzen entgegen, so bleiben sicher vermög des bischöflichen Eides diese durch jene vereitelt: und alle Veranstaltung, daß ohne vorläufige landesfürstliche Einsicht keine geistlichen Gesetze kund gemacht werden sollen, ist fruchtlos. Man hält sich nach den päbstlichen Verfügungen ungestört, besonders, wenn durch solche Vorsteher, Räthe oder Beamte, die selbst noch voll der Vorurtheile sind, landesfürstliche Gesetze entweder gar nicht, oder nur auf den Schein kund gemacht, und übrigens nicht mehr betrieben werden.

§. 173. Ich begreife fürwahr nicht, wie zwey Eidschwüre zugleich bestehen können, deren einer dem andern entgegen steht. Denn der Eid eines Unterthans kann unmöglich in so vielen Gelegenheiten zugleich mit dem bischöflichen Eide erfüllet werden. Und ich begreife also auch nicht, wie auf diese Weise ein Bischof, der mit seinem Eide wider bürgerliche Einrichtung oder Zuchtsverbesserungen auftritt, ein so treuer, so verläßlicher, so gehorsamer Unterthan

seyn

seyn könne, wie er doch nach der Lehre des Heilands und der Apostel seyn sollte.

§. 174. Niemand sage mir, der Eid müsse immer nur in so weit verstanden werden, als derselbe dem Staate nicht schadet. Denn ich frage nicht ungegründet: werden ihn aber alle nur in so weit, und nicht anders verstehen? Und ich frage weiter: muß denn ein Eid nicht unzweydeutig und deutlich seyn, da das Schwören kein Spielwerk ist? und kann man wohl überhaupt etwas schwören, was man in so vielen Fällen nicht erfüllen darf?

§. 175. Nachdem dieser Eid, sagt van Espen, in etlichen Stücken demjenigen gleich lautet, welchen ein Lehenträger seinem Lehenherrn leistet, so geziemt es sich nicht allerdings ihn solchen Bischöfen aufzulegen, welche dem römischen Papste in zeitlichen Dingen weder unmittelbar noch mittelbar unterthan sind, weder vom Papste belohnet werden, wenigstens nicht so, daß sie in eine Eidespflicht treten sollten. Es kann auch dieser Eid in so vielen Fällen nicht gehalten werden. Zum Beweise, daß der Bischof einen päbstlichen Nuncius für einen solchen erkennen, zu ihm gehen, ihn aufnehmen und begleiten wolle: daß er ausser Landes zu einer Kirchenversammlung, oder zum Papste

ste

ste sich begeben wolle. — Dieser Eid ist auch in andern Stücken so beschaffen, daß, wenn man einerseits den klaren Buchstaben des Eides, andererseits aber die uralten Länderstatuten in Erwegung zieht, es zweifelhaft bleibt, ob in solchen Stücken die Bischöfe ihrem Eide nachleben können; aus welcher Ursache es um der Heiligkeit des Eides willen zu wünschen wäre, daß die Artikel desselben klärer, und den Rechten der Staaten, und den wohl hergebrachten Gewohnheiten gemässer ausgedrücket, folglich alle Zweifel und Zweydeutigkeiten, die man beym Schwören sorgfältig vermeiden muß, gehoben würden. Ja es wäre besser nach Vorschrift der heilgen Kirchengebote, und der lobwürdigsten Art der heiligen Väter gar keinen Eid abzufodern, und mit dem Glaubensbekänntnisse vorlieb zu nehmen, nachdem wir lesen, daß man sich damit allein mehr als durch zehen Jahrhunderte begnüget hat. Vernunft- und rechtmäßig ist hiemit die Folge, daß der Landesfürst diesen Eid für das künftige vollkommen könne abstellen lassen, und in Ansehung derer, die seinen guten Einrichtungen diesen Eid entgegen halten wollten, allerdings das Recht habe, eben diesen ihren abgelegten Eid als ungiltig zu erklären, und bey fortgesetzter Widerspenstigkeit sie als staatsschädliche Personen zu behandeln. Allein in unsern Zeiten, und von dermaligen Bischöfen ist dieses so wenig zu besorgen, da sie eben vermög ihrer Kenntniß und Verdienste unter den landesfürstli-

chen Räthen sind, und mit Van Espen einstimmig diesen Eid ganz gern werden fahren lassen.

§. 176. Der Apostel fodert in seinen Briefen an Timoth. und Titus von einem Bischofe: daß er gelehret sey, sich nicht auf unnützes Geschwäz verwende, als Lehrer des Gesetzes verstehe, was er sage, oder was er bejahe; nur ein getreues und alles annehmenwerthes Wort führe; auf Fabeln, und Fragen, die kein Ende haben, nicht acht habe, Wortkriege und Schulgezänke jener Menschen vermeide, welche verkehrten Sinn haben, und der Wahrheit beraubet sind, vermeinend die Gottseligkeit sey ein Gewerbe; mit einer falsch genannten Wissenschaft nicht widerspreche: sich in weltliche Händel nicht verwickle: nicht eines schändlichen Gewinns begierig sey; sich selbst zum Exempel der guten Werke vorstelle; in Lehr und Redlichkeit, in ernsthaften Wesen. Bischöfe von solchen Eigenschaften berathen sich auch nicht mit Thoren, die nichts anderes lieb haben können, als was ihnen gefällig ist, und obschon ihre ganze Wissenschaft nur in einer kasuistischen und scholastischen Theologie besteht, dennoch gegen landesfürstliche Verordnungen ganze Deduktionen, die freylich immer nur auf vorlängst beschämte Vorurtheile und Verdrehungen hinausgehen, ihren Bischöfen, damit diese daraus ihre Sprache machen, und hiezu ihren Namen, ihre Unterschrift lehnen, sogleich an die

Hand

Hand geben, hernach aber, wie die heilige Schrift sagt, von ferne zusehen, wie es dem, welchem sie gerathen haben, ergehen werde.

III.

Pflicht der übrigen Klerisey.

§. 177. Geistliche Personen, die ihre Pflichten beobachten, sind nicht nur als Diener der Religion, sondern auch deswegen höchst schätzbar, weil sie dem Staate ungemein viele und grosse Dienste leisten können.

§. 178. Die Religion selbst begreift nämlich auch die Pflichten gegen den Landesfürsten. Predigen sie hiemit auch diese, belehren sie hierin die Leute im übrigen geistlichen Umgange, oder wie sie immer hiezu die meiste Gelegenheit haben; unterstützen sie ihre Lehre mit eigenen guten Beyspielen: so darf der Regent solchen Dienern des Altars nicht nur zweyfache Ehre, mit der sie der Apostel wenigstens belohnet haben will, sondern hundertfachen Vortheil zukommen lassen.

§. 179. Der solche Diener der Religion nicht ehrte, der ehrte fürwahr auch die Religion selbst nicht; der solche verachtete, verachtete auch Gott. Wo im Gegentheile Lasterhafte nicht als Diener der Religion, sondern als Lasterhafte zu verabscheuen, und von der Obrigkeit zu bestrafen sind; ohne daß hieraus für die übrigen die mindeste üble Folge von einem vernünftigen und christlichen Manne gezogen werden kann.

§. 180. So verehrungswürdige Diener des Altars werden ihre Pflichten, bey was immer für einer herauskommenden bürgerlichen guten Einrichtung nicht mißkennen: und insonderheit, wenn der Landesfürst sein Recht in Eheverträgen, und derselben Dispensen eben wieder so, wie vor Alters, ausübte, würden sie alle Mühe anwenden, durch wahrhaften und redlichen Unterricht Jedermann zu überzeugen: daß der Landesfürst recht daran sey.

§. 181. Solche Diener des Altars richten sich nämlich selbst nur nach dem, was wahr ist, oder der zu ergründenden Wahrheit am nächsten kommet; nicht aber nach dem, was nur diesem oder jenem wahrscheinlich vorgekommen, um aus dessen Lehre auch ihre zu machen.

§. 182. Sie unterscheiden sich in Reden und Handlungen von jenen, welche nach der von unserem Heilande gegebenen Beschreibung, der Witt-

wen

wen Häuser auffressen, und lange Gebete vorwenden. Die herumlaufen einen Glaubensgenossen zu machen, und wenn ers geworden ist, ein Kind der Hölle, und zweyfach mehr; als sie selbst sind, aus ihm machen. Matth. XXIII. 14. 15.

§. 183. Sie sind weit von denen entfernet, welche Uneinigkeit, und Aergerniß anrichten, welche nicht unserm Herrn Christo dienen, sondern ihrem Bauche, und durch süsse Reden und gute Worte die Herzen der Einfältigen verführen, und sie bestreben sich, daß ihr, und ihrer Gemeinden Gehorsam an allen Enden kundbar werde. Zu den Röm. XVI. Kap.

§. 184. Deßwegen beten sie auch für die Könige, und alle Obrigkeit, ermahnen ihre Schäflein, denselben unterthan und gehorsam zu seyn, geben ihnen durch Zanken und Lästern wider dieselben kein übles Beyspiel. Und kömmt ihnen wirklich etwas schwer an, so besitzen sie ihre Seelen in Geduld. Sieh des heiligen Paulus Brief an Timoth. und Tit.

§. 185. Sie wissen besser als andere, was das heisse: daß man Gott mehr als dem Menschen gehorsamen müsse; und da wider die gött-

liche entweder natürliche, oder geoffenbarte Gebote vom Landesfürsten nichts verordnet wird, so erachten sie sodenn ganz recht, daß sie eben dadurch den Gehorsam gegen Gott verletzen würden, wenn sie dem Landesfürsten in bürgerlichen guten Einrichtungen, in Vertilgung der Mißbräuche, wozu ihm Gott die Macht gegeben, nicht gehorchten, oder andere nicht zum Gehorsame ermahnten.

§. 186. Sie liessen diejenigen nicht unbestraft, welche bey abgestellten Ehedispensen, und zurückgeführten alten Gesetzen in den Häusern herumlärmten, **nun geht die Religion, nun geht die Hochachtung aller Geistlichkeit zu Grunde**, und würden dieselben fragen: ob man denn jetzt nicht mehr das nämliche glauben, die nämlichen Sakramente empfangen könne? Ob das ewige Seelenheil auf diesen Dispensen, und den dafür nach Rom zu zahlenden Geldern beruhe? Ob das ewige Seelenheil von den ersten Christen weniger erreichet? Ob damals die Geistlichkeit weniger geehret worden, da man sich in Eheverträgen, in trennenden Ehehindernissen, in Ehedispensen mit aller Bereitwilligkeit nach den kaiserlichen Gesetzen gerichtet?

§. 187. Sie würden solchen, welche vermeinen, die Gottseligkeit sey ein Gewerb I. an Timoth. VI. 5. die deswegen des Demetrius Sprache reden: **Männer! ihr wisset: daß wir von dieser Kunst guten Gewinn haben**, unter denen gemei-

meiniglich einer so, der andere ein anderes schreiet. Handl. der Apost. XIX. 25. 32. ganz gewiß zurufen: Seyd ihr der Welt mit Christo abgestorben? warum macht ihr euch denn noch Gesetze daraus, als wenn ihr noch in der Welt lebete? Coloss. II. 6. Wißt ihr nicht: daß die heilige Kanonen allen Wucher und alle Handelschaft wollen verbannet haben, damit das Haus des himmlischen Vaters kein Handelhaus, keine Wechselstube seyn möge. Van Espen in schol. ad can. 76. Trul. Da der Heiland die Käufer und Verkäufer aus dem materiellen Tempel hinausgeworfen, werden ihm dieselben in der sittlichen Kirche angenehm seyn können? Sieh die Aquinens. Kirchenvät. vom Jahre 1585. Ist nicht Christus durch diese That allen ungeschlachteten und eigennützigen Leuten erschrecklich worden? Graf Thun, Fürst und Bischof zu Passau in Ioh. C. II. v. 15.

§. 188. Da in allen diesen, was verehrungswürdige Priester erfüllen, eben die Pflichten bestehen, welche die Klerisey bey bürgerlichen Einrichtungen, bey Verbesserungen der Kirchenzucht zu beobachten hat, und hiemit auch bey den mit den Eheverträgen, Ehehindernissen, und Ehedispensen zurückführenden alten Gesetzen zu beobachten haben würde, so bin ich überhoben, davon mehreres zu reden. Uibrigens kann der schöne Hirtenbrief, den der seel. Fürst, Kardinal, und Erzbischof zu Wien aus den Grafen von Trautsohn im Jahre 1752. an die Pre-

 diger

diger seiner Erzdiöces erlassen, und wovon nun eine zweyte sehr gute Uibersetzung vom Sigmund Wenzel Heinze geliefert worden, noch dazu gelesen werden.

IV.

Pflicht des ganzen Volks.

§. 189. Völker, die ihr an euren Landesfürsten mehr Väter, als Beherrscher habt, eure erste Pflicht ist zu rufen. **Lebe o König ewig! Gott erhalte unseren König und Herrn** I. Reg. X. 24. V. Regum XI. 12.

§. 190. Hättet ihr auch keine guten Beherrscher, so wäre eure Pflicht denselben unterthänig zu seyn. Ihr müßtet um des Gewissenswillen alles übertragen Ihr müßtet für ihn beten. 1. Petri II. 13. 18. 19. Wie vervielfacht sich nun diese eure Pflicht, da euch Gott mit einem Landesvater gesegnet hat?

§. 191. Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist. — Eine jede Seele sey der obrig-

keitlichen Gewalt unterthan; denn es ist keine Gewalt, als von Gott: was aber Gewalt hat, das ist von Gott geordnet. Derowegen, wer der Obrigkeit widerstrebt, der widerstrebet der Ordnung Gottes. — Die Fürsten und Obrigkeiten sind Diener Gottes. — Dienet ihnen nicht allein aus Furcht wegen des Zorns, sondern auch aus Schuldigkeit für euer Gewissen. — Dienet ihnen nicht dem Auge nach, als dem Menschen zu gefallen, sondern als wenn sie Gott wären, zu den Röm. XIII. 1. 2. 4. 5. 18. Tit. III. 1. Ephes. VI. 5. Colos. III. 22. Völker! nach diesen Lehren hättet ihr die Pflicht euch gegen die härtesten Regenten zu betragen, wie strafbar würdet ihr vollends in den Augen Gottes seyn, wenn ihr euch mit Unzufriedenheit, mit Beurtheilung der landesfürstlichen Verordnungen, mit Schmähen, mit Ungehorsam gegen euren beßten Landesfürsten versündigen möchtet!

§. 192. Kein Vorwand würde euch bey Gott Entschuldigung geben. Nicht einmal der Vorwand der Religion, wenn ihr nicht erweisen könntet: daß euch auferlegt worden, den Geboten Gottes eine entgegengesetzte Handlung zu begehen. Denn in diesen Stücken allein findet jene Antwort statt, welche die Apostel den Obrigkeiten gegeben. **Man muß Gott mehr gehorsam seyn, als den Menschen.** (§. 185.)

§. 193. Wie ehrwürdig und heilig die Majestät auch sogar in schlimmen Fürsten sey, zeigte David, welcher zitterte, da er nur ein Stück vom Kleide des Gesalbten geschnitten. Und auch Cirus, ein unglaubiger Landesfürst wurde von Jesaias der Gesalbte des Herrn genennet: S. August. L. II. c. Petil. 48. Isai XIV. 1. Reisset heraus, ihr Richter! spricht Tertullian in seiner Apologie von den alten Christen, reisset dem Christen eine Seele heraus, welche für den Kaiser die heiligsten Wünsche ausschüttet, für den Kaiser, auf dessen Befehle sie gemartert wurden. Und die jezigen Christen sollten sich rühmen eine Seele im Leibe zu haben, die wider landesfürstliche Verordnungen Schmähworte und Urtheile spricht, da sie weder Einsicht noch Recht haben, dieselben zu beurtheilen!

§. 194. Lasset euch nicht verführen, böse Gespräche verderben gute Sitten — etliche haben keine Erkänntniß Gottes, das sag ich euch zur Schaam I. zu den Kor. XV. 33. 34. Laßt euch von Niemand verführen mit eitlen Worten. Ephes. V. 6. Laßt euch von Niemand verführen, der euch überreden will durch Demuth und Verehrung der Engel, der da wandelt in Dingen, die er nicht gesehen hat, und ist ohne Ursache in seinem fleischlichen Sinne aufgeblasen, und hält sich nicht an das Haupt, aus welchem der ganze

Leib durch die Gelenke und Fugen Handreichung empfängt, und sich an einander hält, und also wächst zur Grösse, die Gott giebt, Col. II. 18. 19. Diese heilige Worte, meine Mitbürger! warnen und bewahren uns wider jene, welche bey landesfürstlichen zum Beßten des Staates, und wider die Mißbräuche ergehenden Verordnungen sich einschleichen wollten, um dagegen bey uns wenigstens widrige Gesinnungen zu erregen. Meine lieben Mirbrüder! nicht an diese, sondern an das Haupt wollen wir uns halten, welches uns Gott selbst im Staate gesetzt hat, und welches Haupt gegen alle, die Böses thun, gegen alle Mißbräuche, hiemit auch gegen alles, was der reinen Kirchenzucht und dem Staate entgegen ist, das Schwert von Gott empfangen hat. zu den Röm. XXIII. 4.

§. 195. Um solche, dem Glanze der Kirche, und dem Staate nützliche Verordnungen Gott und den Landesfürsten täglich zu bitten, haben wir noch dazu so grosse Pflicht, so sehr uns als Christen die Ehre und die Verbreitung unserer heiligen Religion; so sehr uns als Bürgern das Beßte des Staats am Herzen liegen muß, wenn wir auch gleich dabey Vortheile verlieren.

§. 196. Wenn nun bey landesfürstlichen Verordnungen mit der Religion und dem Nutzen des Staats auch noch unsere häusliche Vortheile verbunden sind, da ist der Schluß überhaupt für uns, und auch in Ansehung unsers bisher behandelten Gegenstandes richtig: wenn wir nämlich so gut selig werden können, als es die ersten Christen geworden sind, und auch das Sakrament der Ehe erlangen können, so gut es die ersten Christen erlanget haben, ohne die Ehedispensen ausser Land, und für vieles Geld zu suchen: wenn wir unsre Händel, wie die frömmsten ersten Christen, bey weltlichen Gerichten, ohne so langen Vorschub, und kostbare Konsistorialprozesse zu richten in Stand gesetzt werden, so sollen wir mit vereinigten zu Gott aufgehobenen Händen bitten: daß er die Landesfürsten bewege, eine solche Verordnung ergehen zu lassen, oder wenigstens zu verfügen, daß die Ehedispensen nicht in Rom, sondern bey dem Bischofe gesuchet und verliehen werden müssen, so sollen wir nach erfüllter Bitte wiederum mit vereinigt aufgehobenen Händen Gott und den Landesfürsten dafür danksagen; und so sollen wir endlich mit eben diesen Händen allen denjenigen unsere Haus- und Zimmerthüren schliessen, welche wider dergleichen Verordnung nicht nur selbst zu schmähen, sondern auch andere dazu zu verleiten sich unterstünden. Fürwahr, dergleichen Leute, die der Religion ihren Glanz, dem Staate seine Rechte, und seinen Nutzen, und uns unsere häusliche Vortheile mißgönnen, und alles dieses ihren Vorurtheilen, und den Mißbräuchen aufgeopfert haben wollen, diese sind Wölfe in Schaafskleidern; diese sind untreue un-

dank-

dankbare Unterthanen, die das nicht verdienen, was sie vom Staate beziehen, diese sind nicht unsere wahren Freunde, sondern Feinde, die, wie der Heiland sagt, nur unsre Häuser auffressen wollen: diese sind vor Gott, den Dienern des Altars, dem ganzen Volke verabscheuungswerth.

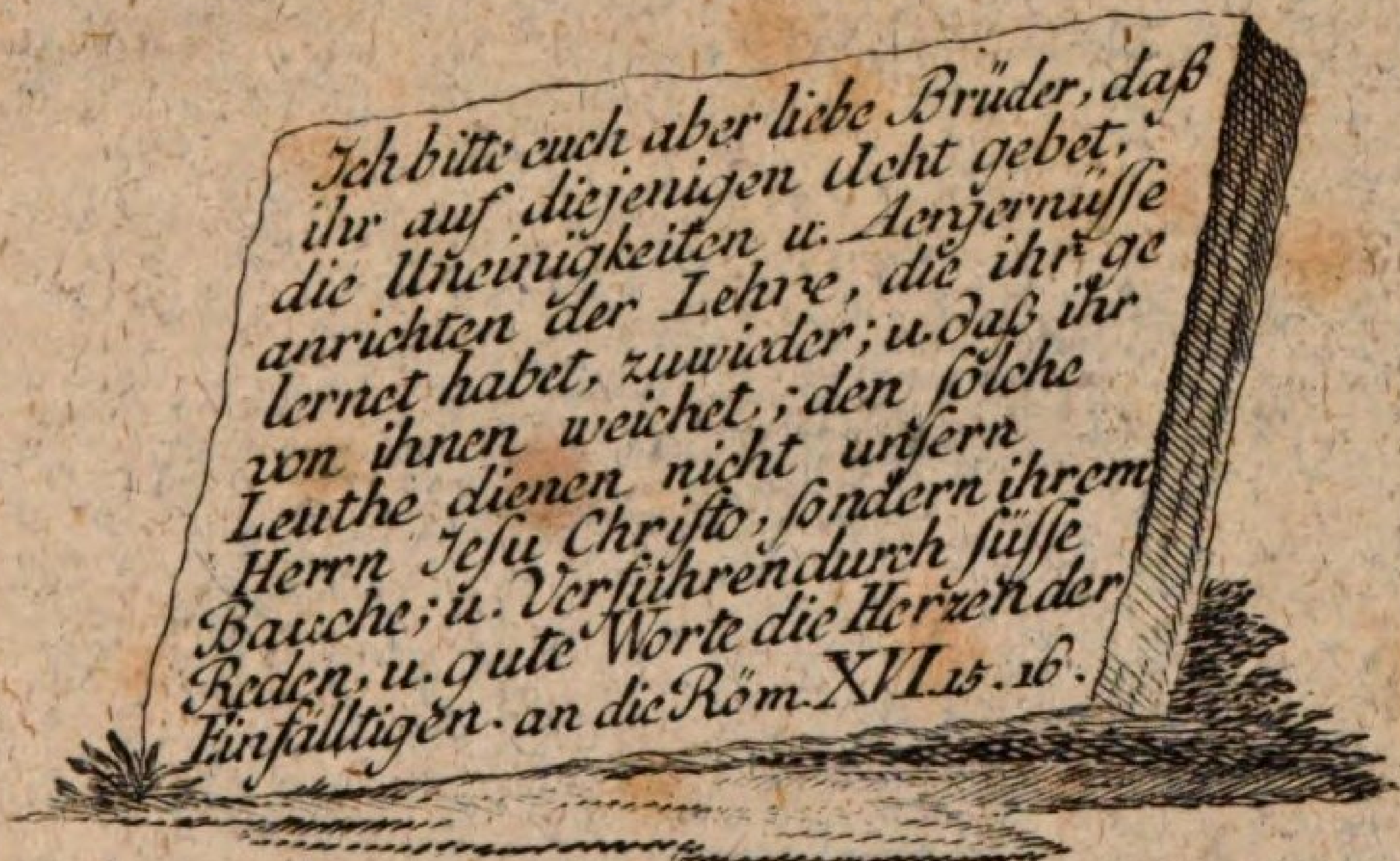

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eybel, Joseph Valentin,

Was ist von Ehedispensen zu halten? Nichts Mehreres als was Religion,
Recht, Nutzen, Klugheit und Pficht fordert

Wien 1782

J.can.p. 367
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544990-8
VD18 14456834-001